

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Stadtplanung
Bearbeiter: Ute Vogel

Vorlage-Nr.: SR084-2016

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 06.12.2016
Aktenzeichen: 631

Beschlussvorlage

B - Plan "Siedlung Rossendorf"

- Billigungsbeschluss
- Beschluss zur erneuten Offenlage

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Großberkmannsdorf	15.12.2016	Ö				
Stadtrat	21.12.2016	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung Rossendorf“ in der Fassung vom 01.11.2016, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A, den textlichen Festsetzungen – Teil B und der beigefügten Begründung mit Umweltbericht – Teil C wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute Offenlage auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Es ist zu bestimmen, dass unter Anwendung von § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden können.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Es ist eine Planreife erreicht, die den erneuten Billigungsbeschluss zulässt. Auf Grund von Änderungen in der Entwurfsfassung, ist die Offenlage auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB zu wiederholen.

Anlage/n

Deckblatt, Inhaltsverzeichnis

Teil A - Planzeichnung

Teil B - Textliche Festsetzungen

Teil C-1- Begründung

Teil C-2 - Umweltbericht

Anlage 1 - Schalltechnische Untersuchung

Anlage 2 - Wasserrechtliche Erlaubnis

Anlage 3 - Versickerungsuntersuchung

Anlage 4 - Grünordnungsplan

Anlage 5 - Artenschutzfachbeitrag

Anlage 6 - FFH - Vorprüfung

Finanzielle Auswirkungen:	<i>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</i>
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Bauamt	Zustimmung	01.12.2016	Schellhorn, Uta



STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN
„SIEDLUNG ROSENDORF“
ENTWURF i.d.F. vom 01.11.2016

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN „SIEDLUNG ROSENDORF“

ENTWURF i.d.F. vom 01.11.2016

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17 - 19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 01. November 2016

Änderungen gegenüber der Planfassung vom 01.02.2016 sind grau unterlegt

INHALT

Teil A **Planzeichnung, Rechtsplan M 1:500**

Teil B **Textliche Festsetzungen**

Teil C **Begründung mit Umweltbericht**

Anlage 1 ergoUmwelt Dr. Kröber / Dr. Urland GbR, 12.10.2015
Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“

Anlage 2 Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013:
wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

Anlage 3 Erdbaulaboratorium Dresden GmbH, 31.08.2006:
Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes / Baugrunduntersuchung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

Anlage 4 Planungsbüro Schubert, 27.10.2016:
Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

Anlage 5 Planungsbüro Schubert, 27.10.2016:
Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

Anlage 6 Planungsbüro Schubert, 27.10.2016:
FFH-Vorprüfung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“



STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN „SIEDLUNG ROSENDORF“

ENTWURF i.d.F. vom 01.11.2016

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), letzte Änderung durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der Fassung vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

- nach Eintrag im Rechtsplan -

1.1 Immissionsschutzbezogene Gliederung der Baugebiete (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.1.1 Für die Gewerbegebiete GE im Plangebiet werden flächenbezogene Schalleistungspegel als Emissionskontingent LEK vorgegeben, die zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 führen. Diese dürfen nicht überschritten werden.

Teilfläche	Flst.-Nr.	Flächengröße der Teilfläche	LEK in dB(A) Emissionskontingent	
			tags	nachts
GE/1a	628/38	3.050 m ²	60	45
GE /1b	T.v. 628/55	7.479 m ²	60	45
GE /1c	628/50	2.063 m ²	53	38
GE /1d	628/46	2.329 m ²	57	42
GE /1e	628/26	2.821 m ²	57	42
GE /1f	T.v. 628/55	1.944 m ²	53	38
GE /2	628/14	5.815 m ²	58	43
GE /3a	628/48	3.365 m ²	57	42
GE /3b	628/24, 628/25	1.718 m ²	59	44

1.2 Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

In den Baugebieten **GE (Gewerbegebiet)** sind Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) ausgeschlossen.

1.3 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

In den Baugebieten **GE (Gewerbegebiet)** sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) ausgeschlossen.

In den Baugebieten **WA (Allgemeines Wohngebiet)** sind Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) sowie Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) ausgeschlossen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16-20 BauNVO)

- nach Eintrag im Rechtsplan -

Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO

Höhenbezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere Höhe der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, die zur Erschließung des Grundstückes dient, in der Mitte der Grundstückszufahrt, Schnittpunkt Bordhinterkante Straße.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- nach Eintrag im Rechtsplan -

Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

Im Baugebiet WA/3 sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Es wird eine offene Bauweise mit folgender abweichender Längenbegrenzung festgesetzt:

- für Einzelhäuser: maximal 14,5 m Länge
- für Doppelhäuser: maximal 20 m Gesamtlänge (d.h. max. 10 m je Doppelhaushälfte)

4 Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

4.1 Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga) in den Baugebieten WA/1 und WA/2

In den Wohngebieten WA/1 und WA/2 sind Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den mit „Ga“ und „St“ festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Nicht unter Festsetzung 4.1.fallende Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht auf Flächen, für die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB (Neuanlage und Erhalt von Pflanzungen) getroffen werden.

5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- nach Eintrag im Rechtsplan -

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen für Sichtdreiecke dürfen Anpflanzungen (mit Ausnahme von einzeln stehenden hochstämmigen Laubbäumen) und Einfriedungen eine Höhe von 0,70 m (gemessen ab Fahrbahnoberkante) nicht überschreiten.

6 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 - 14 BauGB)

- nach Eintrag im Rechtsplan -

- Versorgungsfläche „Abfall“ (DSD-Containerstandplatz)
- Versorgungsfläche „Elektrizität“ (Trafostation)
- Versorgungsfläche „Abwasser“ (SW-Pumpstation, RW-Sedimentationsanlage)

Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis zur zusätzlichen Einleitung des Regenwassers in Oberflächengewässer erteilt (z.B. in den Rossendorfer Teich auf Dresdener Gemarkung), kann dort eingeleitet werden.

7 Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- nach Eintrag im Rechtsplan -

In der als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzten Kleingartenanlage „An der Siedlung e.V.“ darf pro Pachtzelle eine Gartenlaube nach dem Bundeskleingartengesetz (einfache Ausführung, max. 24 m² Grundfläche einschl. überdachter Freisitz) errichtet werden.

8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- nach Eintrag im Rechtsplan -

Für das in der Planzeichnung festgesetzte Fahr- bzw. Leitungsrecht des Anliegerweg 2 wird der Kreis der Begünstigten wie folgt bestimmt:

- Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 628/11, 628/26 und 628/46 zu belasten.
- Die Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 628/11 als Zufahrt zum Be- und Entladen an den Kellerausgängen sowie zur Wartung und Pflege des Flurstückes und Gebäudes Bautzner Landstraße 25, 27, 29 zu belasten.
- Die Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 628/26 als Zufahrt zur Wartung und Pflege des Flurstückes und Gebäudes Bautzner Landstraße 22 zu belasten.
- Die Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 628/46 als Zufahrt zum Be- und Entladen im Ausnahmefall am Hintereingang, sofern keine andere Möglichkeit besteht, sowie zur Wartung und Pflege des Flurstückes und Gebäudes Bautzner Landstraße 23 zu belasten.
- Die Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Stadt Radeberg als Zufahrt zur Wartung und Pflege der öffentlichen Grünfläche auf den Flurstücken 628/51, 628/54 und 628/53 zu belasten

9 Baulicher Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 In den in der Planzeichnung (Teil A) mit Planzeichen 15.6 gekennzeichneten Flächen sind die Fenster von überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen so anzurordnen, dass sich mindestens ein Fenster an der Nord-, Ost- oder Westfassade befindet.

Ist dies nicht möglich ist der Raum mit einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung zu versehen, die mindestens das gleiche Schalldämmmaß wie die Fenster aufweist.

Für bestehende Wohnhäuser wird empfohlen, diese Festsetzung im Rahmen einer zukünftigen Gebäudesanierung umzusetzen.

9.2 In den in der Planzeichnung (Teil A) mit Planzeichen 15.6 gekennzeichneten Flächen sind beim erstmaligen Einbau, dem Ersatz oder der Erneuerung von Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume, diese mit einem baulichen Schallschutz gemäß den Bestimmungen der DIN 4109 (Abschnitt 5) zu versehen.

Gebiet	Ausrichtung	Lärmpegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches Bauschalldämm- Maß in dB	
				Schlafräume	Büro
WA 1, WA 3	Ost, West	I	bis 55	30	---
WA 1, WA 3	Süd	II	56 - 60	30	30
GE 1a	Ost, West	III	61 - 65	35	30
GE 1a	Süd	IV	66 - 70	40	35

Die Anforderungen sind auch bei Decken/Dächern von Aufenthaltsräumen der oberen Geschosse sowie Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen zu erfüllen.

9.3 Abweichend von der textlichen Festsetzung 9.2 ist die Einordnung in einen niedrigeren Lärmpegelbereich der DIN 4109 (Abschnitt 5) zulässig, wenn der schalltechnische Nachweis eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels erbracht wird.

II GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25 b BauGB)

1 Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.1 – A 1 / EINZELBAUMPFLANZUNG –

An den in Teil A - Planzeichnung - festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume (Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Für jeden Baum ist eine unversiegelte Pflanzfläche von mindestens 5 qm vorzusehen und vor Befahren zu schützen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann geringfügig (max. 5 m) abgewichen werden.

Artenvorschläge

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>

1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den in der Planzeichnung - Teil A – festgesetzten Flächen für Anpflanzungen sind Sträucher und Heister mit Pflanzabstand 2,00 m anzupflanzen. Zusätzlich ist je 10 m laufender Länge der Pflanzfläche je 1 Einzelbaum (Stammumfang 18-20 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Laubgehölze.

Artenvorschläge

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

2 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, solange deren Standsicherheit gewährleistet ist. Die DIN 18920 ist zu beachten. Bei Abgang der Bäume ist im Plangebiet als Ersatz ein Baum gleicher Art oder einer anderen standortgerechten Laubgehölzart mit 14-16 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Gehölzfläche dauerhaft zu erhalten. Der Ersatz der vorhandenen Pyramidenpappeln durch andere standortgerechte und heimische Laubbäume ist zulässig.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 – A 2.1 / GEHÖLZGÜRTEL –

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A2.1 / GEHÖLZGÜRTEL“ ist flächig mit Gehölzen mit einem hohen Anteil an frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist mit einem stufigen Aufbau anzulegen, wobei zur Außenkante bzw. zur freien Landschaft hin ein deutlich ausgeprägter und höhengestaffelter Saum aus Kraut- und Strauchschicht auszubilden ist. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden.

Zum Feld- und Wegrand sind jeweils eine ca. 2 m breiter Saumstreifen gehölzfrei zu belassen und extensiv zu pflegen (1 bis 2x mähen pro Jahr, 1. Schnitt nicht vor dem 15.Juli).

Die Pflanzungen sind in der Anfangsphase mit Hilfe einer Untersaat vor Erosion und Verwildерung zu schützen und dauerhaft zu unterhalten. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel. Zur Sicherung des Entwicklungsziels sollten Arten aus folgender Vorschlagsliste ausgewählt werden:

Artenvorschläge Strauchpflanzung

Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnl. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Artenvorschläge Baumpflanzung

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>

– A 2.2 / GEHÖLZGÜRTEL –

Auf der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A2.2 / GEHÖLZGÜRTEL“ sind zusätzlich zu den zu erhaltenden Bäumen 8 Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Entwicklungsziel ist ein standortgerechter Laubholzgürtel. Die Wiesenfläche ist zu einer extensiv gepflegten, krautreichen Wiese zu entwickeln.

Zur Sicherung des Entwicklungsziels sollten Arten aus folgender Vorschlagsliste ausgewählt werden:

Artenvorschläge

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>

– A 2.3 / GEHÖLZGÜRTEL –

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist flächig mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel. Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungsziels sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und Ausschreibung Beachtung finden:

- leichte Sträucher: 3-5jährige, 1x verpflanzt, strauchartig wachsend, mittelweiter Stand

Artenvorschläge

Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnl. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Zusätzlich sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten kleinkronige Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Arten.

Artenvorschläge:

Gemeine Birke	<i>Betula pendula</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

3.4 – A 3 / BIOTOPSCHUTZ / ERHALTUNG UND AUFWERTUNG POTENZIELLER

HABITATSTRUKTUREN FÜR REPTILIEN –

Bei den in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A 3 / BIOTOPSCHUTZ“ handelt es sich um wertvolle trockenwarme Standorte im Verbuschungsstadium im Siedlungsbe- reich. Diese sind durch Beseitigung von Segetal- bzw. Ruderalisierungszeigern und Zierge- hölzen aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten.

Gleichzeitig sind die in der Planzeichnung - Teil A als A 3 festgesetzten Flächen als Habitat für Reptilien zu erhalten und aufzuwerten. Zur Aufwertung sollen die Flächen mit Sonn- und Versteckstrukturen angereichert sowie besonnte Freiflächen geschaffen werden.

Auf jeder der beiden Teilflächen ist in besonnten Bereichen je ein Materialhaufen mit den Mindestmaßen 3 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz herzustellen. Falls erforderlich, sind durch Entfernung von nicht heimischen Gehölzen und Kulturgehölzen (z.B. Blau- und andere Stechfichten) ausreichend besonnte Freiflächen zu schaffen. Bewuchs mit Brombeergebüsch sowie nur schüttter bewachsene Flächen (z.B. Rückbauplätze des Gartenhauses) sind zu erhalten.

3.5 – A 4 / WALDSAUM -

Bei der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten 6 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A 4 / WALDSAUM“ ist ein 3 m breiter höhengestaffelter Gehölzstreifen aus Sträuchern (3 Sträucher je 2 m²) auszubilden. Außerdem ist als Übergang zum Siedlungsbereich ein 3 m breiter Gras- und Krautstreifen herzustellen und 1-2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Bei Pflegemaßnahmen sind Totholz und Laubstreue innerhalb des Gehölzbestandes zu belassen.

Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Herbiziden und Kompost nicht zulässig.

3.6 – A 5 / ANBRINGEN VON KÜNSTLICHEN FLEDERMAUSQUARTIEREN UND NISTHILFEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.7 Reduzierung der Flächenversiegelung

Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind so anzulegen, dass die Wasser- durchlässigkeit des Bodens gewährleistet bleibt. Zulässig sind:

- wassergebundene Decken
- Pflasterungen mit mindestens 2 cm breiten Rasenfugen („Ökopflaster“)
- Rasenschotter
- Rasensteinplattierungen.

III BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 SächsBO)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

1.1 Dächer

In den Baugebieten WA sind nur Sattel- oder Walmdächer mit einer symmetrischen Dachneigung von 30 bis 45 Grad zulässig.

Abweichende Dachneigungen und –formen (auch Flachdächer) sind nur zulässig bei:

- a) Garagen und Carports,
- b) Nebenanlagen,
- c) bei Gebäudeteilen der Hauptgebäude bis zu einer Grundfläche von max. 20 % der Gebäudegrundfläche.

Zulässig sind auch extensiv begrünte Dächer sowie Sonnenkollektoren.

1.2 Fassaden

Gebäude mit über 50 m Gebäudelänge sind durch um mindestens 2 m gegenüber der Hauptfassade versetzte Gebäudeteile in maximal 50 m lange Abschnitte zu gliedern.

2 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

2.1 Gestaltung der Müllstandplätze für Hausmüll

Die Müllsammelplätze für Hausmüll sind auf dem jeweiligen privaten Baugrundstück anzurichten. Sie sind so zu gestalten, dass die Müllgefäße von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht direkt sichtbar sind (z.B. Bepflanzung, Sichtschutzgitter).

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu begrünen.

3 Begrünung baulicher Anlagen

(§ 89 Abs. 1 Nr. 6 SächsBO)

Außenwände an gewerblich genutzten Gebäuden, die im Erdgeschoss über mehr als 5,0 m Länge keine Fenster oder Türen aufweisen sowie Garagen und Carports sind mit Schling- oder/und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 1 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

Artenvorschläge

Wilder Wein	<i>Parthenocissus „Veitchii“</i>
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>

IV HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Ordnungswidrigkeiten

(§ 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

2 Schutz des Mutterbodens

(§ 202 BauGB)

Bei allen flächenverbrauchenden Baumaßnahmen sind Mutterboden und kulturfähiger Unterboden getrennt wiederverwendbar zu lagern und wiederzuverwenden.

Zum Erhalt des Bodens i. S. § 202 BauGB i. V. m. § 1 BBodSchG sollten aus fachlicher Sicht für die Bauausführung folgende Anforderungen beachtet werden:

- Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen sowie Dammschüttungen zu sichern.
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von maximal 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Bei der Anlage von Lärmschutzwällen ist zum Schutz vor Vernässung und Erosion nach Auftrag des Mutterbodens eine umgehende Begrünung vorzunehmen.
- Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.

3 Archäologie

(§ 20 SächsDSchG)

Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von archäologischen Funden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hinzuweisen.

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden anzugeben. Die Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

4 Anbauverbotszone an der Bundesstraße B 6

(§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG)

In einer Entfernung bis 20 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen Hochbauten jeder Art einschließlich Werbeanlagen sowie bauliche Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nicht errichtet werden.

Ferner bedürfen in einer Entfernung bis 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen – auch für Werbeanlagen - der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde.

Auch nach Inkrafttreten des B-Planes ist eine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der Straßenbaubehörde gern. § 9 Abs. 8 FStrG zur Errichtung von Werbeanlagen in der Anbauverbots- bzw. Beschränkungszone erforderlich.

Die Zufahrten zu den Flurstücken 628/38 (Bautzener Landstraße 11) und 628/40 (Bautzener Landstraße 11a) der Gemarkung Großberkmannsdorf sind dem Geltungsbereich des § 8 und 8a FStrG zuzuordnen. Für eventuell erforderliche Änderungen der genannten Zufahrten ist eine vom LASuV, NL BZ zu erteilende Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

5 Altablagerung / Altdeponie „Alte Sandgrube Rossendorf“ (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von mit Schadstoffen bzw. Kontaminationen belasteten Flächen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Anfallendes belastetes Aushubmaterial darf nur mit Zustimmung der Unteren Abfallbehörde verwertet oder entsorgt werden.
- Die für Grünflächen vorgesehenen Flächen sind mit unbelasteten Boden mindestens 60 cm, bei Gehölzpflanzung von 1,0 m, dick zu überdecken. Alternativ kommt ein Bodenaustausch in gleicher Stärke in Betracht.
- Im Rahmen baurechtlicher Verfahren können im Einzelfall ergänzende Bodenuntersuchungen zur Bestimmung des Gefährdungspotentials sowie zur schadlosen Entsorgung des Aushubmaterials erforderlich werden.

Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, ist das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Sachgebiet Abfallbehörde / Altlasten, unverzüglich zu unterrichten. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, wonach für die Verpflichteten die Pflicht besteht, die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen selbst verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Verpflichtete in diesem Sinne sind gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesbodenschutzgesetzes der Verursacher, dessen Rechtnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.

6 Waldabstand

(§ 25 Abs. 3 SächsWaldG)

Es ist § 25 Abs. 3 des Sächsischen Waldgesetzes zu beachten. Für die Unterschreitung des Waldabstandes ist eine Ausnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Forstbehörde erforderlich.

Die innerhalb der Abstandsfläche bestehenden Gebäude genießen Bestandsschutz. Bei Veränderungen an diesen Gebäuden ist im Einzelfall die Gestattung einer Abstandsunterschreitung nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu prüfen. Die Entscheidung trifft die untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Forstbehörde.

7 Wasserrecht

(ErlFreihVO i.V. m. § 44 Abs. 2 SächsWG)

Bezogen auf die Versickerung von Niederschlagswässern wird auf die Erlaubnis-Freiheitsverordnung vom 12.09.01, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.07.2013, bzw. deren darin geregelten Anforderungen (Ausschlusskriterien nach § 4) zu verweisen. Eine Erlaubnisfreiheit besteht danach insbesondere nicht für Entwässerungsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser in den Baugebieten GE ist daher grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Hinweis auf die Auflage 2.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11. Februar 2013 für die Einleitung des Niederschlagswassers der Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich:

1. Winterdienst:

Der Einsatz von Tausalz im Winterdienst auf den an die Einleitung angeschlossenen Flächen ist nicht zulässig. Dies betrifft unter anderem alle Erschließungsstraßen und privaten Wege der Siedlung Rossendorf.

2. Grünpflege:

Bei der Pflege und Wartung der Anlagen sowie der Entwässerungsflächen ist auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Herbizide) zu verzichten.

8 Hinweise zur natürlichen Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates der EU vom 05.12.2013 nennt als maximalen Referenzwert 300 Bq/rn", oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfiehlt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

9 Hinweise zur Geologie

Für die vorgesehenen Versickerungsanlagen ist die Lage des höchsten Grundwasserstandes zu ermitteln. Erst danach ist eine Aussage zum höchsten Grundwasserstand zu treffen und die Einbautiefe der vorgesehenen Rigolensysteme festzulegen.

10 Besonderer Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken

(§ 6 SächsVermKatG)

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

11 Leitungsbestand

11.1 Straßenbeleuchtung

Beleuchtungskabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Für Kabel ist beidseits ein Schutzabstand von 50 cm von Bebauung und Leitungen anderer Medienträger freizuhalten. Für die Beleuchtungsmasten ist allseits ein Schutzabstand von 1 m einzuhalten. Für die Unterschreitungen dieser Schutzabstände ist eine Genehmigung des Bauamtes/SG Straßenbeleuchtung erforderlich.

11.2 Strom

Von den dargestellten Kabelanlagen der ENSO NETZ GmbH wird zu geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert. Der Abstand zum Kabel bei Maschinen-einsatz muss mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m ist zu gewährleisten. Von den Freileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand vom äußeren Leiterseil von 2,5 m zu geplanten Bauobjekten einzuhalten. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben.

11.3 Abwassertechnische Anlagen

Bei Neuanpflanzungen ist auf die Sicherheitsabstände zu den abwassertechnischen Anlagen zu achten. Bei Pflanzungen in Anlagennähe sind aktive Schutzmaßnahmen am Baumstandort vorzusehen.

11.4 Trinkwasser

Eine Überbauung der Trinkwasserleitungen ist nicht zulässig. Es gelten die "Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungleitungen". Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zum Trinkwasserbestand einzuhalten. Ansonsten gelten die Schutzstreifenbreiten gemäß den "Allgemeinen Forderungen des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) bei Bebauungsplänen und dgl." Bis DN 50 ist eine Breite von 2 m ausreichend.

12 Hinweise zum Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG)

12.1 Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzbeständen sowie das Abräumen von Vegetationsbeständen sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

12.2 Bauzeitenregelung für Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden

Der Abriss sowie der Beginn von Umbau- und Sanierungsarbeiten der Gebäude sind in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende März, vorzugsweise im Oktober durchzuführen.

Sollte die Bauzeitbeschränkung nicht eingehalten werden können, ist der Abriss nur unter dem Nachweis, dass sich keine besetzten Fledermausquartiere oder Nester in den Gebäuden befinden und unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Die Gebäude sind vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse, Vögel und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Falls aktuelle Bruten oder ggf. Quartiere/Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung der Fortpflanzungsstätte bis zum Ende der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit) abgestimmt werden. Vorgefundene Nester und Fledermausquartiere sind zu dokumentieren. Die Zustimmung für den Abriss- bzw. Beginn der Bauarbeiten ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

12.3 Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten

Die zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm sind vor Fällung mit Hilfe eines Fachexperten auf das Vorkommen von Eremiten (*Osmoderma eremita*) und hinsichtlich einer Habitatnutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anderer Tierarten (z.B. aktuelle Winterquartiersnutzung durch Fledermäuse, Fledermaussummerquartiere, Nist- und Brutplatz oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu untersuchen. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Kann das Vorkommen von Fledermaus-Winterquartieren oder von Bruthöhlen des Eremiten nicht sicher ausgeschlossen werden, ist die Fällung unter Anleitung und Begleitung des Fachexperten durchzuführen. Die Bäume sind nach Anweisung des Fachexperten ggf. durch stückweises Absetzen zu fällen bzw. ist die Bruthöhle vollständig zu bergen. Vorgefundene Tiere bzw. ihre Entwicklungsformen sowie ggf. die sie beherbergenden Strukturen (Stämme oder Teile davon) sind zu bergen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an eine geeignete Stelle umzusetzen.

12.4 Untersuchung der Gebäude vor Abriss, Umbau bzw. Sanierung auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester

Gebäude sind vor dem Beginn von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen.

Falls besetzte Winterquartiere von Fledermäusen bzw. aktuell genutzte Nester von gebäudebewohnenden Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe oder Tumfalke) festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Ggf. müssen Ersatzquartiere bzw. Nisthilfen bereitgestellt werden.

13 Zeitliche Durchführung und Anzeige der Pflanzmaßnahmen

Die Maßnahme A 2.1 ist unmittelbar im Zusammenhang mit der Bebauung von Teilen des Flurstückes 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf umzusetzen. Spätestens im Zuge der Fällung und Rodung von Gehölzen zur Bauvorbereitung auf dem Flurstück 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf ist anteilig der Gehölzgürtel anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der am Rand der Baugebietsflächen vorgesehene Pflanzstreifen kann auf den Flächenersatz angerechnet werden, wenn die Gehölze spätestens während bzw. unmittelbar nach der Baufeldfreimachung gepflanzt werden.

Die übrigen Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Die artenschutzrechtliche Maßnahme auf der nördlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn auf dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet GE 3a, Flurstück 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf umzusetzen.

Die artenschutzrechtliche Maßnahme auf der südlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn des nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes (Teil von Flurstück 628/24, 628/25 und 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf) umzusetzen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen hat vor der Fällung von Bäumen, vor dem Abriss, dem Umbau, der Sanierung von Gebäuden bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

14 Satzungen der Stadt Radeberg

Alle allgemeingültigen Satzungen der Stadt Radeberg, wie z.B. Gehölzschutzsatzung, Garagen- und Stellplatzsatzung u.a. gelten auch im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans „Siedlung Rossendorf“.

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN „SIEDLUNG ROSENDORF“

ENTWURF i.d.F. vom 01.11.2016

TEIL C-1: BEGRÜNDUNG

Inhalt

1	Anlass der Planaufstellung.....	3
2	Planungsziel	3
3	Planungsgrundlagen	4
3.1	Beschreibung des Plangebietes	4
3.2	Derzeitige Nutzung	4
3.3	Planungsrestriktionen	5
3.3.1	Straßenrechtliche Belange	5
3.3.2	Forstrechtliche Belange	5
3.3.3	Wasserrechtliche Belange	5
3.3.4	Altlasten	5
3.4	Derzeitige planungsrechtliche Situation.....	6
4	Städtebauliche Konzeption	7
4.1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	7
4.2	Ausweisung von Baugebieten und Nutzungen.....	7
4.2.1	Gewerbegebiete	7
4.2.2	Wohngebiete.....	9
4.2.3	Fläche für Gemeinbedarf	10
5	Erschließung	11
5.1	Verkehrserschließung	11
5.1.1	Straßen und Wendeeinrichtungen.....	11
5.1.2	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.....	14
5.1.3	Erschließung über die Bundesstraße B 6.....	14
5.1.4	Ruhender Verkehr	14
5.1.5	Öffentliche Wanderwege	14
5.2	Ver- und Entsorgung.....	15
5.2.1	Schmutz- und Regenwasser.....	15
5.2.2	Trinkwasser.....	16
5.2.3	Energieversorgung / Strahlenschutz-Umgebungsüberwachung	16
5.2.4	Abfallentsorgung	16
5.2.5	Feuerwehr.....	16
6	Immissionsschutz.....	17
6.1	Gewerbelärm.....	17
6.2	Verkehrslärm.....	17

7	Grünordnerische Maßnahmen	18
8	Gestaltungsvorschriften	20
9	Flächenbilanz	20
10	Wesentliche Auswirkungen	20
10.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	20
10.2	Auswirkungen auf den Verkehr.....	20
10.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	20

1 ANLASS DER PLANAUFSTELLUNG

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um bestehendes Siedlungsgebiet (ehemalige Werkswohnungen des Kernforschungszentrums Rossendorf, Einzelhausbebauung, gewerbliche Nutzungen ROTECH, iseg GmbH, GBS GbR, ehemals Betonwarenfertigung Putzger) sowie Gärten und Garagen.

Dabei fand nach und nach die Privatisierung städtischer Grundstücke (u.a. der vier Wohnblocks) statt. Aus der ehemaligen reinen Wohnsiedlung mit umfangreicher Infrastruktur entwickelte sich eine Mischstruktur mit Interessenkonflikten, die Anlass der Planaufstellung waren. Gemäß § 1 BauGB haben die Gemeinden „*Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*“.

Der Stadtrat der Stadt Radeberg fasste daher in seiner Sitzung am 25.09.2002 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für die Siedlung Rossendorf. Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um eine Planung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes. Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Sicherung des Wohnumfeldes der privatisierten Geschossbauten
 - Klärung der Anordnung des städtischen Spielplatzes
 - Klärung der Anordnung der Stellplätze und Garagen
 - Schutz vorhandener innerstädtischer Grünflächen
- Klärung, welche Grundstücksflächen einer weiteren baulichen Nutzung zugeführt werden können
 - Sicherung einer städtebaulich sinnvollen baulichen Erweiterungsmöglichkeit des Rossendorfer Technologiezentrums – ROTECH und anderer ansässiger Gewerbebetriebe

2 PLANUNGSZIEL

Mit der vorliegenden Planung soll das Wohnumfeld (privates Grün) der privatisierten Geschossbauten gesichert und geordnet werden.

Außerdem ist das Stellplatzproblem innerhalb der Siedlung zu lösen. Die zur Verfügung stehenden Flächen sind sehr knapp bemessen. Der Bedarf zum Abstellen der PKW wird seit Jahrzehnten weitgehend durch Eigentums- und Pachtgaragen in der Siedlung abgedeckt. Eine direkte Zuordnung zu den Eigentumswohnungen existiert nicht. Im Rahmen der Planung sollen Stellplätze für Besucher und Zweitstellplätze für Bewohner ausgewiesen werden.

Ein weiteres Anliegen der städtebaulichen Planung ist die Entflechtung der Nutzungen der zentralen öffentlichen Grünanlage. Hier sind die dafür notwendigen Flächen neu zu ordnen:

- Haltestelle Schulbus (1x täglich)
- DSD-Standplatz
- Aufstellfläche für mobilen Handel
- Öffentliches Grün (Sitzen, Kommunikation)

Ein weiteres Planungsanliegen ist die Klärung, welche Grundstücksflächen einer weiteren baulichen Nutzung zugeführt werden können, um eine städtebaulich sinnvolle bauliche Erweiterungsmöglichkeit für das Rossendorfer Technologiezentrums – ROTECH und die weiteren ansässigen Gewerbebetriebe zu sichern.

Eine standortnahe Erweiterungsfläche innerhalb der Siedlung Rossendorf ist deshalb notwendig, damit die mit der Errichtung des Technologiezentrums angestrebte attraktivere Gestaltung des Forschungsstandortes Rossendorf erreicht werden kann. Ziel ist es dabei, die Ergebnisse der angewandten Forschung des Standortes für Existenzgründungen zu nutzen, diese jungen Firmen 5-8 Jahre wachsen zu lassen, um schließlich eine Ansiedlung in den umliegenden Gewerbegebieten, wie z. B. Pillnitzer Straße Ost, zu ermöglichen.

Der Betrieb des Technologiezentrums wird durch den Freistaat Sachsen gefördert, Gesellschafter u.a. der Landkreis Sächsische Schweiz und der Landkreis Bautzen sowie die Stadt Radeberg.

3 PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im äußersten Süden der administrativen Grenzen Radebergs, im Süden der Gemarkung Großerkmannsdorf, östlich des Straßenkreuzes S 177 / B 6.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- nördlich: durch Waldflächen des Karswaldes
- westlich: durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- südlich: Straßenverkehrsfläche (B 6) – Bautzener Landstraße
- östlich: durch Waldflächen des Karswaldes

Das Plangebiet (Geltungsbereich der Satzung) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7,8 ha:



Ausschnitt aus: Landesvermessungsamt Sachsen, Topografische Karte M 1 : 10.000, 1994, 4949-NO Arnsdorf
(Hinweis: Gebäudebestand überholt)

3.2 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet ist durch folgende Nutzungen geprägt:

Gewerbe

- ROTECHE-Technologiezentrum GmbH mit vielfältigen Firmen der Elektrotechnik, Bürotechnik, Vakuum- und Plasmatechnik u.a.
- iseg GmbH
- GBS GbR
- ehem. Kunststein Putzger

Wohnen

- vier Wohnblöcke, privatisiert, 66 Wohneinheiten
(Eigentümergemeinschaft Bautzner Landstraße 25-43)
- sonstiges privates Eigentum
- ehemaliges Gästewohnheim des Forschungszentrums Rossendorf

Sonstige

- Modellflugclub e.V. in einem Barackenbau (Flurstück-Nr. 628/25)
- Garagenstandorte (teils Privateigentum, teils Pachtgaragen)
- Grünflächen / Kleingärten
- Kleingartenanlage „An der Siedlung e.V.“
- Sportplatz / Hartplatzfläche
- zentrale Grünfläche an der Zufahrt, Funktion als Wendeanlage, Müllstandplatz

3.3 Planungsrestriktionen

3.3.1 Straßenrechtliche Belange

Das Plangebiet berührt im Süden die Bundesstraße B 6. Damit ergibt sich nach § 9 Bundesfernstraßenengesetz (FStrG):

„In einer Entfernung bis 20 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen Hochbauten jeder Art sowie bauliche Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nicht errichtet werden.“

3.3.2 Forstrechtliche Belange

Außerdem grenzt das Plangebiet im Osten direkt an die Waldflächen des Karswaldes. Nach § 25 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) gilt:

„Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen können gestattet werden. ...“

Nach intensiven Abstimmungsprozessen und Beteiligungsgründen ist die Anlage von Gemeinschaftsgaragen im nördlichen Teil des Plangebietes innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes aber möglich, da diese weder Feuerstätten aufweisen noch für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

3.3.3 Wasserrechtliche Belange

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Nordosten und Südosten unmittelbar an das Trinkwasserschutzgebiet „Arnsdorf – Wasserwerk Karswald“, das per Rechtsverordnung des Landkreises Bautzen vom 01.09.2015 neu festgesetzt wurde.

Die Schutzzonengrenze befindet sich direkt auf der Gemarkungsgrenze zu Dresdner Flur und damit außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Inhalte der Rechtsverordnung für das Plangebiet selbst nicht relevant sind.



Ausschnitt aus der Anlage zur Rechtsverordnung des Landkreises Bautzen zur Festsetzung des Arnsdorf - Wasserwerk Karswald (gelb: Gemarkungsgrenze; blau: Grenze Trinkwasserschutzzone III)

3.3.4 Altlasten

Nach dem Kenntnis- und Erfassungsstand des Sächsischen Altlastenkatasters sind die Flurstücke 628/22, 628/40, 628/42 und 628/50 der Gemarkung Großerkmannsdorf von der Altablagerung „ehemalige Sandgrube Rossendorf“ (Fläche ca. 4.000 m²) erfasst (SALKA Nr. 92100193).

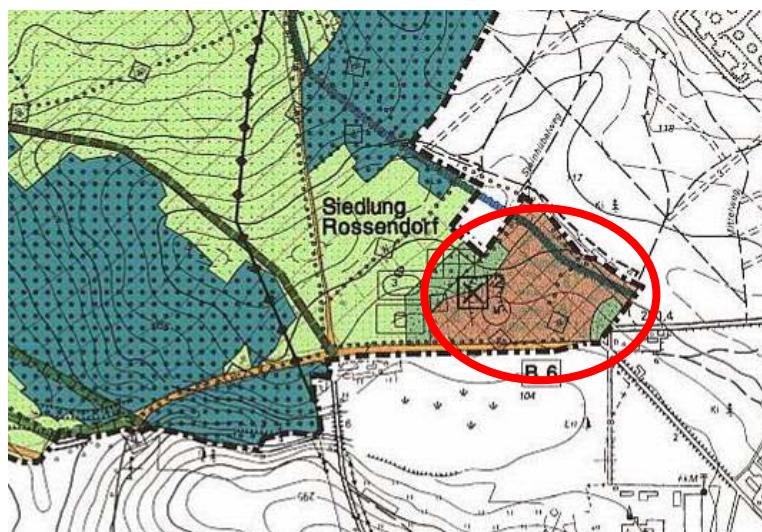
Es handelt sich um eine ehemalige Kiesgrube, die mit Bauschutt, Hausmüll und Gartenabfällen verfüllt wurde. Sie ist seit 1994 stillgelegt (Stilllegungsanzeige vom 25.01.2001). Die Grube wurde im Zuge

der Umgestaltung des Grundstücks wurden im Zeitraum von 1994 bis 1998 größtenteils beräumt und mit bindigen Massen abgedeckt.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens¹ wurde die Altlastensituation überprüft und festgestellt, dass die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasste Altdeponie (AKZ 92 100 193) nicht mehr in den lt. Historischer Erkundung dokumentierten Abmaßen besteht und damit die geplanten Neubauplätze nicht mehr berührt werden. Nachweise für die Entsorgung von Deponiemassen wurden vom Grundstückseigentümer vorgelegt. Nach Aussagen von Zeitzeugen sowie unter Berücksichtigung vorgelegter Fotodokumente kann davon ausgegangen werden, dass die AD im Wesentlichen beräumt worden ist. Lediglich im nördlichen Randbereich besteht die Möglichkeit, dass maximal 50 m³ Restdeponiegut verblieben ist. Dieser Bereich grenzt unmittelbar an die im B-Plan ausgewiesene Kleingartenanlage an. Nutzungsänderungen/Baumaßnahmen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Es besteht kein Nutzungskonflikt zu den Festsetzungen des B-Plans. Die Kontur des noch vermuteten Deponierestes ist im Plan eingetragen.

3.4 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Die Stadt Radeberg besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Darin ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Ausschnitt FNP Stadt Radeberg

Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden Planungsvarianten am 02.12.2003 den von der Planung betroffenen Grundstückseigentümern vorgestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dabei wurde eine Variante favorisiert, die weiter planerisch ausgeformt wurde.

Die erste Auslegung des B-Plan-Entwurfes fand vom 15.11.2004 bis 17.12.2004 statt, eine zweite Offenlage erfolgte vom 23.05.2005 bis 25.06.2005. Das seither ruhende Planverfahren soll nunmehr zum Abschluss gebracht werden. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Gesetzesgrundlagen (v.a. Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB) ist eine erneute Entwurfsoffenlage erforderlich, bevor der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Inhaltlich bleibt der bereits mehrfach abgestimmte Entwurf mit Ausnahme einiger untergeordneter Anpassungen grundsätzlich unverändert.

¹ Beratungsprotokoll vom 07.01.2005 zur Lage der Altdeponie Sandgrube Rossendorf SALKA Nr. 92 100 193; Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 11.01.2005 und 25.01.2005; Stellungnahme des Regierungspräsidiums Dresden vom 19.01.2005

4 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

4.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss auf das für die angestrebten Planungsziele notwendige Maß reduziert (Änderung der einbezogenen Grundstücke nach Aufstellungsbeschluss). Die Einbeziehung der Außenbereichsgrundstücke 622c, 622f, 622e, 622/2 und 622/3 ist aus städtischer Sicht zur Klärung der Planungsziele nicht notwendig. Das Flurstück 628/29 (Bushaltestelle an der B 6) ist für die angestrebten Planungsziele nicht relevant und wurde deshalb aus dem ursprünglichen Geltungsbereich herausgenommen.

4.2 Ausweisung von Baugebieten und Nutzungen

Die städtebauliche Konzeption geht vom vorhandenen Nutzungsmosaik westlich der Hauptzufahrt aus, das durch die gewerbliche Nutzung entlang der B 6, den vier mittlerweile privatisierten Wohnblocks und dem nördlich der Wohnblocks gelegenen Technologiezentrum geprägt ist. Die östlich der Hauptzufahrt gelegenen Flächen werden hingegen weitgehend städtebaulich neu geordnet.

4.2.1 Gewerbegebiete

4.2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Baugrundstücke werden als Gewerbegebiete (§ 8 Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

GE/1a bis GE/1f

An der Bundesstraße B 6 haben sich in den letzten Jahren zwei Gewerbebetriebe auf elektrotechnischem Sektor und ein Gewerbebetrieb aus der Kunststeinproduktion angesiedelt. Zur Sicherung des Fortbestandes dieser gewerblichen Nutzungen und aufgrund der vorhandenen Nachfrage der ansässigen Unternehmen nach Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft wird der Bereich einschließlich des östlich der Baugebietfläche GE/1b befindlichen unbebauten Grundstücks (Teil von Flst. 628/55) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

GE/2

Die Baugebietfläche umfasst den Komplex des Rossendorfer Technologiezentrums - ROTech. Der bisherige Anliegerweg 4 wird dem Gewerbegebiet GE/3 zugeordnet, da er ausschließlich der Erschließung dieses Baugebietes dient und die Fläche für eine Wendeanlage, die für eine öffentliche Stichstraße notwendig wäre, nicht zur Verfügung steht.

GE/3a und 3b

Ein weiteres gewerbliches Quartier wird östlich der Hauptschlüssestraße ausgewiesen. Nördlich des Anliegerwegs 3 möchte hier die Stadt Radeberg den Komplex städtebaulich neu ordnen. Dies hat zur Folge:

- Verlagerung von Miet- und Eigentumsgaragen an stadtgestalterisch ungünstiger Stelle,
- Neugestaltung der zentralen Grünfläche im Zusammenhang als durchgrünter Dorfplatz, der für Veranstaltungen genutzt werden kann
- Erschließung eines „eingespannten“ Grundstückes an zentraler Stelle (628/48)

Südlich des Anliegerwegs 3 sollte das Grundstück Bautzner Straße 26/28, das sich an zentraler Stelle befindet, städtebaulich aufgewertet werden. Der Barackenbau entspricht nicht den städtebaulichen Möglichkeiten an dieser Stelle.

Immissionsschutzbezogene Gliederung der Baugebiete

Sowohl die vorhandenen als auch zukünftig sich ansiedelnde Betriebe haben bei - über den Bestandschutz hinausgehenden - Änderungen ihrer betrieblichen Anlagen zu gewährleisten, dass an den benachbarten Wohngebäuden, dem öffentlichen Spielplatz und den geplanten Wohnbauflächen die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tags und nachts eingehalten werden. Deshalb werden immissionsswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt, die die gewerblichen Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches in Anwendung von § 1 Abs. 4 BauNVO hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens gliedern. Den Festsetzungen zugrunde gelegt ist das zur Entwurfsfassung vom Oktober 2015 erstellte schalltechnische Gutachten² (Anlage 1 zum B-Plan). Die Stadt Radeberg gewährleistet mit den Festsetzungen gleichzeitig, dass der vorhandene Bestandschutz der Betriebe gesichert bleibt.

² rgoUmwelt Dr. Kröber / Dr. Urland GbR, 12.10.2015:
Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“

Ausschluss von allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Tankstellen und Vergnügungsstätten sind in den Gewerbegebieten ausgeschlossen, um Emissionen, Störungen der angestrebten Eigenart des Ortsbildes etc. zu vermeiden. Für den Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber innerhalb der Baugebiete GE sind keine städtebaulichen Gründe gegeben, auf die Festsetzung wird daher verzichtet.

4.2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung der Gewerbegebietesflächen wird im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die, entsprechend dem Planeinschrieb, maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die gegenüber den in § 17 Abs. 1 BauNVO aufgeführten Obergrenzen reduzierten Grundflächenzahlen von GRZ 0,6 bzw. 0,4 in den Baugebieten GE begründen sich aus städtebaulichen Gesichtspunkten folgendermaßen:

- Für große Teile der an die B 6 angrenzenden Grundstücke besteht ein Bauverbot für Hochbauten im 20 m – Abstand zur Bundesstraße, sind somit einer Überbauung nicht zugänglich.
- Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den Wohnquartieren WA/1, WA/2 und WA/3 soll eine massive Gewerbebebauung, die durch optische Auswirkungen die Wohnqualität senkt und das Kleinklima beeinträchtigt, verhindert werden; zulässig ist daher aufgrund dieser Nachbarschaft nur das ansonsten für Mischgebiete geltende Höchstmaß.
- Das Regenwasser zusätzlicher Bebauung muss auf den Grundstücken versickert werden, da die bestehende wasserrechtliche Einleiterlaubnis in den Rossendorfer Teich nur die Regenwasserableitung der Bestandsbebauung des Wohngebietes Siedlung Rossendorf abdeckt. Zur Gewährleistung der Versickerung ist es erforderlich, die überbaubaren Flächen zu reduzieren.

Die festgesetzten Traufhöhen orientieren sich weitgehend am Bestand. Lediglich für die Teilflächen GE/1f und Teil von GE/1c werden die maximal zulässigen Traufhöhen auf 7,50 m bzw. für die Teilfläche GE/1b auf 10 m angehoben, um einen flexibleren Rahmen für die Nutzung dieser bisher größtenteils unbebauten Fläche zu setzen.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet, da Grundflächenzahl und maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen in den Baugebieten GE ausreichen, um das zulässige Maß der baulichen Nutzung eindeutig zu bestimmen.

4.2.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Da bereits die Bestandsbebauung innerhalb der gewerblichen Bauflächen teilweise Baukörper von über 50 m Länge besitzt, wird auf die Festsetzung einer offenen Bauweise für die Gewerbegebiete verzichtet. Stattdessen soll mit der Festsetzung zur optischen Gliederung der Baukörper dem städtebaulichen Entwicklungsziel, wonach sich die Gebäude in die stark durchgrünte Siedlung einzupassen haben entsprochen werden.

Um für spätere Planungen ausreichend Spielraum zu lassen, werden die Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) großzügig festgelegt. Außerdem sollen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch die notwendigen Stellplätze, Hofflächen und Lagerplätze untergebracht werden.

Auf die städtebaulich-räumlich sehr prägende „Bogenform“ des ROTech-Gebäudes wird durch die Festsetzung einer entsprechenden Baulinie für das Gebiet GE/3a aufgegriffen und verstärkt.

4.2.1.4 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Garagen und Stellplätze für die Baugebiete GE müssen im Rahmen des Einzelbauvorhabens nachgewiesen werden. Die Anordnung ist auch außerhalb der Baugrenze zulässig, soweit keine Flächen mit Pflanzbindungen oder Pflanzgeboten überbaut werden.

4.2.1.5 Von Bebauung freizuhaltende Fläche

Nördlich der B6 ist im Bereich des Flurstückes 628/38 (Bautzener Landstraße 11) der Gemarkung Großerkmannsdorf eine (ca. 1,50 m hohe) Stützmauer vorhanden. Nördlich der Stützwand soll ein mindestens 5,00 m breiter Streifen von baulichen Anlagen freigehalten werden, um dem Straßenbau- lastträger die Möglichkeit zu geben, langfristig die Stützwand durch eine Böschung ersetzen.

4.2.2 Wohngebiete

4.2.2.1 Art der baulichen Nutzung

WA/1 und WA/2

Der zentrale Teil der Siedlung Rossendorf wird aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Wohnblöcke) als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung eingestuft. Im Bebauungsplan wird deshalb die Art der baulichen Nutzung entsprechend festgesetzt. Dieser Baugebietstyp entspricht der für dieses Gebiet angestrebten Nutzung.

WA/3

Im östlichen Teil des Plangebietes sind neben den Geschosswohnungsbauten im zentralen Teil der Siedlung weitere Wohnformen (Einzel- bzw. Doppelhäuser) vorhanden. Für die Flächen, die außerhalb des Waldabstandes und des Anbauverbotes gegenüber der B 6 liegen, wird eine maßvolle bauliche Verdichtung mit Wohngebäuden angestrebt.

Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

In den Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen, um Emissionen, Störungen der angestrebten Eigenart des Ortsbildes und Verkehrsbelastung zu vermeiden.

4.2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Bauliche Erweiterungen sind in den Wohngebieten WA/1 und WA/2 nicht vorgesehen. Die Grundflächenzahl wird daher entsprechend dem Bestand mit 0,3 (WA/1) und 0,4 (WA/2) festgesetzt, die zugelassenen drei Vollgeschosse sind ebenfalls aus dem vorhandenen Gebäudebestand abgeleitet.

Im Wohngebiet WA/3 orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,3 und einer maximal zulässigen Zweigeschossigkeit ebenfalls am Bestand.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet, da Grundflächenzahl und die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse in den Baugebieten WA ausreichen, um das zulässige Maß der baulichen Nutzung eindeutig zu bestimmen.

4.2.2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen in den Baugebieten WA/1 und WA/2 sind so geschnitten, dass die vorhandene Bebauung (Eigentumswohnungen) im Bestand gesichert wird. Eine weitere Bebauung soll nicht zugelassen werden, da dies zu Erschließungsproblemen und zu einer Beeinträchtigung der Wohnruhe in der vorhandenen Bebauung führen würde.

An der Süd- bzw. Südwestseite der Geschossbauten wurde die Baugrenze nach Süden vergrößert, um Erker, Balkonverglasungen, Loggien o.ä. planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die festgesetzte Bauweise entspricht dem Bestand (Einzelhäuser bis 50 m Länge). Die Bauweise wird durchweg als „offen“ festgesetzt.

Im Baugebiet WA/3 ist das Baufenster dagegen großzügig bemessen, so dass viel Raum für individuelle Lösungen zur Grundstücksaufteilung und Gebäudeanordnung besteht. Um die Bauweise aber dennoch dem Bestand entsprechend vorzuschreiben, wird eine abweichend Bauweise festgesetzt (Einzelhäuser bis maximal 14,5 m Länge oder Doppelhäuser bis 20 m Gesamtlänge mit seitlichem Grenzabstand im Sinne der offenen Bauweise).

4.2.2.4 Garagen und Stellplatzflächen; öffentliche Stellplätze; Besucherparkplätze innerhalb der Baugebiete WA

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Garagen und Stellplätze für die Baugebiete WA/1 und WA/2 werden zum größten Teil in dafür speziell ausgewiesenen Flächen festgesetzt. Deshalb sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Stellplätze nur in den mit „Ga“ und „St“ festgesetzten Flächen zulässig.

Im Bereich der vier Wohnblocks (66 Wohneinheiten mit derzeit ca. 160 Bewohnern) sind im privaten Freiraum so gut wie keine Stellflächen vorhanden. Diese Situation ist der Historie geschuldet und lässt sich planerisch kaum entschärfen. Entsprechend Stellplatzverordnung sind bei Vorgabe von 1,5 Stellplätzen / WE ca. 100 Stellplätze nachzuweisen. Dafür stehen Pacht- und Eigentumsgaragen sowie zum geringen Teil Stellflächen im öffentlichen und privatem Raum zur Verfügung:

Ort	Eigentums-verhältnisse	Anzahl
1. ehem. Feuerwehrgaragen T.v. Fl.-Nr. 628/32	Gemeinde	17 Garagen
2. Privatgaragen Fl.-Nr. 628/33	privat	8 Garagen
3. Alte Wäscherei Fl.-Nr. 628/37	privat	15 Garagen
4. Eigentumsgaragen auf fremden Grund Fl.-Nr. 628/36	privat	37 Garagen
5. Öffentlicher Parkplatz hinter Wendeanlage Anliegerweg 1	Gemeinde	4 Stellplätze
6. Private Grundstücksflächen der Eigentumswohnungen	privat	10 Stellplätze
gesamt		14 Stellplätze
		77 Garagen

Die meisten Garagen können den Wohnungen nicht direkt grundbuchlich zugeordnet werden, da sie sich in Fremdeigentum befinden (Pacht).

Die bestehenden Garagenkomplexe innerhalb der Waldabstandsfläche am östlichen Plangebietsrand werden als Fläche für Garagen (Ga) festgesetzt. Zur Versorgung der Bewohner der Siedlung Rossendorf mit ausreichendem Parkraum sind diese Flächen zu sichern. Zusätzlich wird das Grundstück 628/13, das mit einer Wohnheimunterkunft bebaut ist, so überplant, dass langfristig die Errichtung neuer Gemeinschaftsgaragen ermöglicht wird. Der besondere Nutzungszweck der festgesetzten Anlagen wird festgesetzt, die Flächen werden den allgemeinen Wohngebieten WA/1 und WA/2 „zugewiesen“. Gegen diese Nutzungsänderung des Gebäudes der Wohnheimbaracke auf Flstck. 628/13, Bautzener Landstr. 47 gibt es aus forstrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken³. Das Gefährdungspotential der neuen Nutzung wird im Vergleich zur bisherigen Nutzung als geringer eingeschätzt. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass für diese Entscheidung ein Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des § 25 Abs. 3 SächsWaldG erforderlich ist.

Zum Schutz des Waldrandes wurde ein „Abstandsstreifen“ zum Wald festgelegt. Im Bereich der Flurstücke 628/36 und 628/37 ist dieser Streifen 6 m breit und als Maßnahmenfläche A4 festgesetzt. Weiter nördlich, im Bereich des Flurstückes 628/13, ist der 6 m breite Abstandsstreifen untergliedert in eine 3 m breite private Grünfläche und den bestehenden Fuß- und Wanderweg.

Durch die Überplanung der Flächen der ehemaligen Feuerwehrgaragen und der privaten Garagen (s.o., lfd. Nr. 1 und 2) ergibt sich die städtische Verpflichtung nach Ersatz der entfallenden 25 Garagen. Hierfür wird auf dem südlichen Teil des Flurstücks 628/48 eine Fläche für Garagen und Stellplätze ausgewiesen, die vom Rondell aus über einen 4,00 m breiten Anliegerweg 3 mit Wendeeinrichtung erschlossen wird.

Um dem wachsenden Motorisierungsgrad, insbesondere bei Änderung der gegenwärtigen sozialen Struktur gerecht zu werden, wurde versucht, weitere mögliche Stellplatzflächen unter Berücksichtigung des schützenswerten Baumbestandes planerisch zu erschließen, so z. B an den Blöcken 41-43, und 35-39. Diese festgesetzten Flächen für Stellplätze sollen der Herstellung von Besucher- bzw. Behindertenparkplätzen dienen, da die Wege zu den anderen Gemeinschaftsanlagen weit sind.

Eine darüber hinausgehende Ausweisung von Stellflächen im privaten Freiraum wird aus stadtgestalterischer Sicht und unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse nicht erwogen.

Im Baugebiet WA/3 ist das Baufenster so großzügig bemessen, dass die erforderlichen Garagen bzw. Stellplätze auf den Baugrundstücken eingeordnet werden können. Außerdem ist die Anordnung auch außerhalb der Baugrenze zulässig, soweit es sich nicht um Gemeinschaftsgaragen oder -stellplätze handelt und keine Flächen mit Pflanzbindungen oder Pflanzgeboten überbaut werden.

4.2.3 Fläche für Gemeinbedarf

Die im Zentrum der Siedlung Rossendorf festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf soll begrünt und für Dorffeste genutzt werden. Aufgrund der zentralen Lage und der vorhandenen Erschließung ist sie aus städtebaulichen Gesichtspunkten hierfür besonders geeignet. Die auf der Fläche vorhandene Zisterne soll erhalten bleiben, da sie sich in einem intakten Zustand befindet, wenngleich die Grundversorgung mit Löschwasser über die Hydranten der mittlerweile erneuerten Trinkwasserleitung gesichert ist. Bei Nutzung der Zisterne ist es möglich, dass die Feuerwehrfahrzeuge zur Betankung auf dem Anliegerweg 3 stehen, so dass die bisherige Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr nicht mehr erforderlich ist.

³ Aktennotiz zur Beratung mit Vertretern der Forstbehörde, 07.06.2006

5 ERSCHLIESSUNG

5.1 Verkehrserschließung

5.1.1 Straßen und Wendeeinrichtungen

Die innere Erschließung des Plangebietes wird durch die Bautzner Landstraße bestimmt, die das Gebiet im östlichen Drittel in Nord-Süd-Richtung teilt. Von dieser Straße zweigen jeweils in westlicher und östlicher Richtung untergeordnete Straßen ab. Die Bautzner Landstraße krümmt sich bogenförmig in östlicher Richtung und erschließt über einen kleinen Fahrweg den Pachtgaragenkomplex am nordöstlichen Waldrand sowie zwei in den 1990er Jahren neu gebaute Einfamilienhäuser. Dieser Weg führt weiter auf Dresdner Flur und mündet außerhalb des Plangebietes auf die Bundesstraße B 6.

Die Bautzner Landstraße und der in westlicher Richtung die Wohnblocks erschließende Anliegerweg 1 wurden im Jahr 2015 ausgebaut. Der nach Abschluss der Baumaßnahme vorhandene Zustand wird nachrichtlich auf Grundlage der Endvermessung als Verkehrsfläche in den Bebauungsplan übernommen.

An der vorhandenen Grundstruktur wird nur wenig geändert. Die Wendeanlagen dienen der Verbesserung der Erschließungssituation; wildes Überfahren von Grünflächen und Grundstücksgrenzen soll verhindert werden. Außerdem wird die Ausfahrt aus dem Garagenhof in Richtung B 6 über Dresden Gemarkung (Waldfäche) künftig nicht mehr zugelassen.

Dem Planentwurf liegen die Entwurfselemente nach RASt06 zugrunde:

Die Haupterschließung einschließlich der vom Linienbus genutzten Rondellumfahrung sowie die Stichstraßen werden als Verkehrsfläche festgesetzt.

Bautzener Landstraße (Hauptschließung), Straßenbaumaßnahme 2015 abgeschlossen

- Straßen- und Wegetyp: Sammelstraße
- Begegnungsfall: LKW (Bus)/PKW/(Radfahrer)
- Breite / Querschnitt: 5,50 m + 1,50 m (Fußweg)

Die Straße dient der Erschließungsfunktion und wird daher im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt.



Hauptschließung Bautzner Landstraße

Zur Gewährleistung der Anfahrsicht an der vorhandenen Einmündung der Haupterschließung der Siedlung Rossendorf in die B 6 sind in der Planzeichnung die Sichtfelder für die erforderliche Anfahrsichtweite eingetragen. Anpflanzungen und Einfriedungen sind zulässig, sofern sie den zulässigen Rahmen nicht überschreiten und damit den wortepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

Umfahrung am Rondell, Straßenbaumaßnahme 2015 abgeschlossen

Von der Haupterschließungsstraße zweigt an zentraler Stelle („Rondell“) eine Umfahrung ab (Straßenbreite mit 5,00 m). Diese ermöglicht die Erschließung der östlich gelegenen Grundstücke und fungiert gleichzeitig als Zufahrt für Löschfahrzeuge an die Saugstutzen des unterirdischen Löschwasserbehälters sowie zur Bedienung der Haltestelle für die Schülerbeförderung (Rossendorf-Stolpen-Neustadt-Sebnitz). Die Verkehrsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH hält an dieser Bushaltestelle aus Gründen der Schulwegsicherheit fest, da hiermit das Überqueren der B 6 durch Fahrgäste und Schüler vermieden wird. Die Bushaltestelle wurde im Zusammenhang mit dem Straßenausbau ebenfalls erneuert.

Da die Umfahrung des Rondells ebenfalls vorrangig der Erschließungsfunktion dient, wird sie im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt.



Umfahrung Rondell mit Bushaltestelle

Anliegerweg 1: (Zufahrt Kleingartenanlage), Straßenbaumaßnahme 2015 abgeschlossen

- Straßen- und Wegetyp: Anliegerweg (Anliegerfunktion) mit Wendeeinrichtung für 3-achsiges Müllfahrzeug
- Ausweisung von Stellflächen für Besucher und Gäste der Kleingartenanlage
- Begegnungsfall: LKW/PKW
- Breite / Querschnitt: 5,00 m (KfZ/Radfahrer/Fußgänger)
- Ausbildung als Mischverkehrsfläche



Anliegerweg 1

Anliegerweg 2: (Fuß- und Radweg zum südlichen Spielplatz)

- Straßen- und Wegetyp: Fuß- und Radweg mit Fahrrecht für Wartungsfahrzeuge Spielplatz
- Breite / Querschnitt: 3,00 m

Der Weg dient ausschließlich der Erschließung des öffentlichen Spielplatzes. Der Anliegerweg wird daher im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ mit einem Fahrrecht für Wartungsfahrzeuge Spielplatz festgesetzt.

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung des GE/1 ist zu beachten, dass der Anliegerweg 2 nicht als Zufahrt für gewerblich genutzte Flächen dienen kann. Es existiert ein diesbezüglicher Beschluss des Ortschaftsrates. Grund der gemeindlichen Entscheidung ist die zusätzliche Lärmbelastung u.a. durch Zulieferverkehr, von dem die benachbarten Wohngebäude möglichst verschont werden sollen. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet GE/1 vom Anliegerweg 2 wird durch Festsetzung als Fuß- und Radweg unterbunden.

Da der zuständige Straßenbaulastträger keine Neuerrichtung oder Änderungen von Zufahrten an der freien Strecke der Bundesstraße als Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) erlaubt, muss die Erschließung der gewerblichen Bauflächen GE/1 über eine Festsetzung für „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“, ausgehend von der bestehenden Einfahrt des Flurstückes 628/40 planungsrechtlich gesichert werden. Das Grundstück Bautzner Landstraße 23 wird über ein Fahrrecht über das Nachbargrundstück Bautzner Landstraße 22 erschlossen.

Anliegerweg 3: (Zufahrt WA/3 und Gemeinschaftsstellflächen)

- Straßen- und Wegetyp: Anliegerweg (Anliegerfunktion) mit Wendeeinrichtung für 3-achsiges Müllfahrzeug
- Begegnungsfall: PKW/PKW
- Breite / Querschnitt: 4,10 m (KfZ/Radfahrer/Fußgänger)
- Ausbildung als Mischverkehrsfläche

Anliegerweg 4: (Zufahrt Erschließung WA/3 und Gemeinschaftsstellflächen)

- Straßen- und Wegetyp: Anliegerweg (Anliegerfunktion) mit Wendeeinrichtung für 3-achsiges Müllfahrzeug
- Begegnungsfall: PKW/PKW
- Breite / Querschnitt: 4,75 m (KfZ/Radfahrer/Fußgänger)
- Ausbildung als Mischverkehrsfläche

5.1.2 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Die mit Geh-, Leitungs- und Fahrrechten belasteten Flächen sind in Teil A – Planzeichnung gekennzeichnet und dienen der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Der jeweilige Kreis der Begünstigten ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Da der zuständige Straßenbaulastträger keine Neuerrichtung oder Änderungen von Zufahrten an der freien Strecke der Bundesstraße als Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) erlaubt, muss die Erschließung des Flurstücks 628/50 über eine Festsetzung für „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ planungsrechtlich gesichert werden.

Das Grundstück Bautzner Landstraße 23 wird über ein Fahrrecht über das Nachbargrundstück Bautzner Landstraße 22 erschlossen, da eine Nutzung des Anliegerweges 2 für den gewerblichen Fahrverkehr ausgeschlossen wird (vgl. Punkt 5.1.1). Die fußläufige sowie die Medienerschließung ist über den öffentlich gewidmeten Anliegerweg 2 allerdings möglich.

Der Fuß- und Radweg (Anliegerweg 2) beinhaltet ein Fahrrecht zugunsten der Wartungsfahrzeuge für den öffentlichen Spielplatz auf Flst. 628/53, da dieser anders nicht erreicht werden kann. Außerdem hat der Ortschaftsrat Großberkmannsdorf am 04.10.2000 mit Beschluss OR 38-07 beschlossen, dass der Anliegerweg 2 der kanal- und medienseitigen Versorgung aller Anliegergrundstücke dienen soll, aber nur eingeschränkter Verkehr zulässig ist. Die Festsetzungen des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes entsprechen diesem Beschluss.

Darüber hinaus werden im Bereich von öffentlich gewidmeten Fuß- bzw. Wanderwegen Fahrrechte für die Forstwirtschaft festgesetzt (vgl. Punkt 5.1.5)

5.1.3 Erschließung über die Bundesstraße B 6

Die Flurstücke 628/38 und 628/40 (Bautzner Landstraße 11 und 11a) sowie die Flurstücke 628/16, 628/c und 628/g (Bautzner Landstraße 15, 17 und 19) bleiben weiterhin über die bestehenden Einfahrten verkehrlich direkt an die B 6 angebunden.

5.1.4 Ruhender Verkehr

Bei Neubaumaßnahmen ist ein Stellplatznachweis zu führen. Bezuglich der Stellplatzsituation der Baugebiete WA/1 und WA/2 wird auf Punkt 4.2.2.4 dieser Begründung verwiesen.

5.1.5 Öffentliche Fuß- bzw. Wanderwege

Am westlichen Plangebietsrand wurde ein 3,0 m breiter Fußweg neben der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Diese Wegeföhrung orientiert sich am historisch existierenden „Steinhübelweg“. Es wird die Möglichkeit eröffnet, aus der Siedlung über den öffentlichen Spielplatz in das Waldgebiet „Karswald“ hinein zu laufen bzw. eine kleine Runde zur B 6 zu laufen.

Am östlichen Plangebietsrand wurde der derzeit auf privaten Grundstück verlaufende „Trampelpfad“ als Fußweg mit Einräumung eines Fahrrechts für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Eine direkte Anbindung an das Wegenetz der Siedlung Rossendorf ist gegeben. Das Naherholungsgebiet „Karswald“ wird somit an die Siedlung Rossendorf „angebunden“.

Der bestehende Fuß- und Wanderweg an der nördlichen Plangebietsgrenze mit Anbindung an den Steinhübelweg ist ebenfalls mit einem Fahrrecht zugunsten der Forstwirtschaft für die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen belegt.

Für die direkte Erreichbarkeit des im Norden des Plangebietes gelegenen Spielplatzes aus den Wohngebieten WA/1 und WA/2 ist in der Planzeichnung eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Gewerbefläche GE/2 festgesetzt.

5.2 Ver- und Entsorgung

Im Zuge des Straßenausbau im Jahr 2015 wurde auch der Leitungsbestand (Schmutzwasser, Regenwasser, Trinkwasser und öffentliche Beleuchtung) in den öffentlichen Verkehrsraum verlegt. Der nach Abschluss der Baumaßnahme vorhandene Zustand wird nachrichtlich auf Grundlage der Endvermessung in den Bebauungsplan übernommen.

Für den Leitungsbestand außerhalb der beiden umgesetzten Bauabschnitte (Haupterschließung / Bautzner Landstraße und Anliegerweg 1) existieren keine vermessenen Bestandsunterlagen. Aus Erfahrungsberichten des Betriebsführers ist jedoch erkennbar, dass viele Schmutz- und Regenwasserleitungen willkürlich über private Grundstücksflächen verlaufen. Eine Entflechtung des Leitungsbestandes, die grundbuchliche Sicherung von Leitungsrechten usw. ist aus Sicht der Stadt Radeberg mittelfristig zu lösen. Auf die Eintragung der Leitungen und die Festsetzung von Leitungsrechten wird deshalb verzichtet.

5.2.1 Schmutz- und Regenwasser

Schmutzwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird zum Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf gepumpt und in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden eingeleitet. Das Pumpwerk und die Druckleitung zum Entwässerungssystem der Stadt Dresden wurden im Jahr 2004 durch den Abwasserzweckverband „Obere Röder“ übernommen. Die für das Schmutzwasserpumpwerk unter Berücksichtigung der Anforderungen an Betrieb und Wartung erforderliche Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt.

Die Gestaltung der Einleitung von Schmutzwässern aus der Wohnsiedlung Rossendorf in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden ist über einen Schmutzwassereinleitungsvertrag rechtlich gesichert. Eine Anbindung an das Radeberger System ist langfristig nicht geplant. Die nachfolgend ermittelte Schmutzwassermenge kann nach Absprache mit dem Abwasserzweckverband „Obere Röder“ eingeleitet werden.

Überschlägige Berechnung des Schmutzwasseranfalls:

nach ATV-A118 (Arbeitsblatt des DWA „Hydraulischer Nachweis von Entwässerungssystemen, November 1999)

Betriebliches Schmutzwasser bei Betrieben mit geringem Wasserverbrauch $Q_t = Q_g + Q_f$
 $q_g = 0,2 \text{ l/(s·ha)}$ $Q_f = 0,2 \text{ ha} (0,2 \text{ l/(s·ha)} + 0,05 \text{ l/(s·ha)} + 0,2 \text{ l/(s·ha)})$
 $Q_t = 0,14 \text{ l/s}$

Fremdwasser

$q_f = 0,05 \text{ l/(s·ha)}$ Fremdwasserabfluss bei Trockenwetter
unvermeidbarer Regenabfluss im Trennsystem
 $q_f = 0,2 \text{ l/(s·ha)}$

Überschlägige Berechnung des Regenwasseranfalls:

15-minütiger Regen der Häufigkeit $n=1$ ($D=15 \text{ min}$) $Q_r = r \cdot y \cdot AEK$
 $r 15,1 = 119,4 \text{ l/(s·ha)}$ $Q_r = 119,4 \text{ l/(s·ha)} \cdot 0,866 \cdot 0,2 \text{ ha}$
 $Q_r = 20,6 \text{ l/s}$

Abflussbeiwert $y = 0,866$ (Geländegefälle Gruppe 2, 90% Befestigungsgrad)
 $AEK = 0,2 \text{ ha}$

Regenwasser

Das derzeit im Plangebiet anfallende Regenwasser (Niederschlagswasser) wird über eine Regenwasserleitung dem Rossendorfer Teich südlich der B 6 zugeleitet. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.02.2013 vor⁴ (Anlage 2 zum B-Plan). Die Einleitmenge ist auf maximal 135 l/s begrenzt. Gemäß den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Rossendorfer Teich errichtet. Die für die Unterhaltung der Abwasseranlagen dauerhaft zu beschränkende Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt. Darüber hinaus besteht ein Ausbringungsverbot für Tausalze.

⁴ Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

Zusätzlich anfallendes Regenwasser auf Grund ergänzender Bebauung und Versiegelung im Plangebiet ist auf dem Grundstück zu versickern. Der Nachweis der Versickerungsmöglichkeit wurde mit einer Versickerungsuntersuchung⁵ (Anlage 3 zum B-Plan) erbracht. Vorzugsweise werden Rigolen- oder Rohr-Rigolensysteme empfohlen.

Wenn im Rahmen der Baugenehmigungsplanung nach dem §§ 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Sächsischen Wassergesetzes eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers aus dem Bereich der geplanten Baumaßnahmen in den Rossendorfer Teich oder andere Oberflächengewässer eingeholt wird, kann dieses prinzipiell auch dort eingeleitet werden.

5.2.2 Trinkwasser

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser ist umfänglich gewährleistet. Das Trinkwassernetz wurde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme ausgebaut.

5.2.3 Energieversorgung / Strahlenschutz-Umgebungsüberwachung

Die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie ist umfänglich gewährleistet. Das Netz ist ausbaufähig.

Am nördlichen Ende der Bautzener Landstraße wird eine Versorgungsfläche „Elektrizität“ festgesetzt. Auf dieser Fläche befindet sich ein Trafohaus. Entsprechend der aktuellen Abstimmungen ist jedoch keine Erforderlichkeit mehr für die Anordnung einer Strahlenschutz-Messstation gegeben, so dass auf die Ausweisung einer Ersatzfläche im vorliegenden Planentwurf verzichtet wird.

5.2.4 Abfallentsorgung

Der Standplatz für das Duale Entsorgungssystem (Altpapier, Pappe, Glas – 5 Container) wurde im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme im Bereich der Grünanlage an zentraler Stelle angeordnet. Nach Rücksprache mit der Abfallbehörde wird am Entsorgungssystem festgehalten. Die entsprechende Flächenfestsetzung erfolgt im Plan nachrichtlich auf Grundlage der Endvermessung.

Der derzeitige Standplatz für Hausmüll an der zentralen Grünanlage muss im privaten Freiraum der Eigentumswohnungen untergebracht werden; ein geeigneter Standort ist durch die Verwaltungsgemeinschaft der Eigentumswohnungen auszuwählen. Ausreichender Platz ist hierfür vorhanden. Der Standort wird planerisch nicht festgesetzt.

5.2.5 Feuerwehr

Das Hydrantennetz im Ortsteil Rossendorf lieferte vor dem Bau von ROTech nur ca. 800 l/min über das Rohrnetz des Forschungszentrums auf Dresdner Flur. Deshalb wurden zur Absicherung des Wasserbedarfes im Brandfall beim Neubau des Technologiezentrums ROTech eine unterirdische Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 200 m³ Wasser sowie zwei Saugstutzen bauaufsichtlich gefordert und baulich realisiert.

Nach der Erneuerung des Trinkwassernetzes kann der Löschwasserbedarf (gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 in Höhe von 96 m³/h über 2 h) nunmehr an den Hydranten bereitgestellt werden. Die Löschwasserzisterne soll aber weiterhin als zusätzliche Löschwasserreserve in Betrieb bleiben. Ihre Lage innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist planungsrechtlich gesichert. Eine separate Aufstellfläche für die Feuerwehr wird nicht mehr ausgewiesen.

Bei größeren Neubebauungen ist das bereitzustellende Löschwasservolumen erneut mit dem Landratsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Es ist der Löschwasseransatz von 96 m³/h (1600 l/min) für den Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405). Bei gewerblichen Bauten kann ein zusätzlicher Objektbedarf an Löschwasser, z.B. für notwendige Wandhydranten, notwendig werden. Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken sind entsprechend der Sächsischen Bauordnung (§ 5, 17) und der DIN 14090 herzurichten.

⁵ Erdbaulaboratorium Dresden GmbH, 31.08.2006: Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes / Baugrunduntersuchung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Lärmschutzes besonders zu berücksichtigen. In der DIN 18005 werden deshalb Orientierungswerte genannt, die am Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschritten werden sollten:

Gebiet nach BauNVO (Auswahl entsprechend B-Plan)	Orientierungswert tags in dB(A)	Orientierungswert nachts in dB(A)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45...40*
Mischgebiet (MI)	60	50...45*
Gewerbegebiet (GE)	65	55...50*
Dauerkleingartenanlage	55	---

*niedrigerer Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm

Die Verträglichkeit der Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu vorhandenen bzw. zu erwartenden Lärmquellen ist bereits auf der Ebene der Bauleitplanung mittels schalltechnischer Berechnungen bezüglich des Konfliktpotentials zu untersuchen. Mit der Durchführung der schalltechnischen Untersuchung wurde das Ingenieurbüro rgoUmwelt GbR von der Stadt Radeberg beauftragt. Im Gutachten werden die Lärmquellen Gewerbelärm und Verkehrslärm untersucht. Das Gutachten ist dem Bebauungsplan als Anlage 1 beigelegt.

6.1 Gewerbelärm

Im Sinne der Vorbelastung durch Gewerbelärm sind keine relevanten gewerblichen Geräuschquellen außerhalb des Plangebietes vorhanden. Innerhalb des Plangebietes erfolgt momentan eine gewerbliche Nutzung vorrangig durch Büroarbeiten oder lärmarme produktive Arbeitsvorgänge.

Um die o.g. Orientierungswerte auch zukünftig einzuhalten, wurden die Geräuschemissionen gewerblicher Quellen kontingentiert, d.h., es wurden flächenbezogene Schalleistungspegel L WA'' für alle im Bebauungsplan festgesetzten gewerblichen Bauflächen vorgegeben, die zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 führen.

Beim Vergleich der Beurteilungspegel in der → Anlage 3.1 / Karte 4.1 des Gutachtens mit den Orientierungswerten der DIN 18005 zeigt sich, dass diese mit den festzusetzenden Schalleistungspegeln eingehalten werden können.

Die Festsetzung von Emissionskontingenzen stellt eine immissionsschutzbezogene Gliederung der Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 4 BauNVO dar (vgl. Punkt 4.2.1).

6.2 Verkehrslärm

Südlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 6, von der erhebliche Lärmbelastungen ausgehen. Mit dem Neubau der S 177 wird sich die Verkehrsbelegung allerdings deutlich reduzieren, da der Knoten S 177 / B 6 vom Schänkhübel nach Westen verlegt wird. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden daher die Verkehrsmengen auf der B 6 im Zusammenhang mit der laufenden Planung der Verkehrsanlage der S 177 für den Prognosehorizont 2025 angewendet⁶.

Bezüglich der Geräuschemissionen durch Straßenverkehr wurden ausgehend von den Emissionspegeln der Bundesstraße B 6 unter Berücksichtigung des Geländemodells die jeweiligen Beurteilungspegel an den Fassaden im Plangebiet im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berechnet. Dabei ergeben sich nachts Überschreitungen der Orientierungswerte an den Gebäuden Bautzner Landstraße 11 (Südfassade, Wohnhaus im Gewerbegebiet); Bautzner Landstraße 25 bis 29 (Südfassade) sowie im geplanten Wohngebiet WA/3.

Um dem Schutzanspruch gerecht zu werden, wurden Festsetzungen zum baulichen Schallschutz getroffen. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu dieser Problematik wird an der Ausweisung als allgemeine Wohngebiete festgehalten, da der Lärmschutzanspruch durch die Anordnung schutzbedürftiger Räume an der straßenabgewandten Fassade oder durch die Ausstattung der Schlafräume mit Schalldämmflütern gewährleistet werden kann. Die erforderlichen Bauschalldämmmaße für Außenbauteile für die Lärmpegelbereiche I und II werden mit den üblicherweise verwendeten Baumaterialien problemlos eingehalten.

⁶ rgoUmwelt Dr. Kröber / Dr. Urland GbR, 12.10.2015: Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“

7 GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

Die grünordnerischen Maßnahmen sind dem Grünordnungsplan (Anlage 4 zum B-Plan) sowie dem Artenschutzfachbeitrag (Anlage 5 zum B-Plan) entnommen. Der Grünordnungsplan hat im bisherigen Planverfahren bereits einen intensiven Abstimmungsprozess durchlaufen. Die naturschutzfachlichen Belange wurden mit der letzten Planfassung vom 13.04.2005 dabei angemessen berücksichtigt (Stellungnahme Regierungspräsidium Dresden vom 08.07.2005, Stellungnahme LRA Kamenz, Umweltamt vom 08.07.2005).

Da mit der Fortschreibung des Bebauungsplans keine wesentliche Änderung der festgesetzten Nutzungsarten erfolgt bzw. die Nutzungsintensität auf Teilflächen gegenüber dem Planentwurf von 2005 sogar zurückgenommen wird

- Änderung MI/1 in GE/1f: Reduzierung der Baufläche, Beibehaltung des Maßes der Nutzung
 - Änderung MI/2 in WA/3: Beibehaltung der Baufläche, Reduzierung der GRZ von 0,6 auf 0,3
- können die Aussagen und Vorgaben des Grünordnungsplans grundsätzlich übernommen werden.

Der Grünordnungsplan wurde unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen im Rahmen der Entwurfsfassung des B-Plans vom 01.11.2016 überarbeitet und eine Neubilanzierung unter Berücksichtigung der vorhanden Vegetation vorgenommen.

Im gesamten Planungsgebiet befindet sich erhaltenswerter **Großbaumbestand (Laub- und Nadelbäume)**, der, so weit wie möglich, als „zu erhalten“ festgesetzt wird. Die im Plangebiet vorhandenen, vielen Obstbäume unterliegen nicht dem Schutz der Gehölzschutzzsatzung der Stadt Radeberg und werden nur informativ eingetragen. Der für die Siedlung Rossendorf markante Durchgrünungsgrad lebt von der Mischung von Obst- und Laubbäumen und sollte weiter erhalten werden.

Neue **Einzelbäume** sollen im Straßenraum (B 6, Bautzener Landstraße, nördlicher, öffentlicher Spielplatz, zur Gliederung der Stellflächen sowie der Gemeinschaftsstellanlagen) angepflanzt werden. Dadurch wird der Forderung nach einer menschenwürdigen Umwelt, gesunden Wohnverhältnissen und dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Aber auch auf den privaten Grundstücksflächen der Wohnbebauung in Geschossbauweise werden Bäume geplant.

Die bestehende öffentliche **Spielplatzfläche** (Hartplatz) wird auch weiterhin als öffentliche Grünfläche und der Zweckbindung „Spielplatz“ festgesetzt. Von der Festsetzung „Bolzplatz“ wurde Abstand genommen, da die sich daraus ableitenden Nutzungsrechte zu Immissionskonflikten mit der benachbarten Kleingartenanlage führen könnten. Um einen Zugang abseits der öffentlichen Straße zu ermöglichen, wird eine mit „Wegerecht zu belastende Fläche“ im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 628/14 festgesetzt.

Diese öffentliche Grünfläche ist auch durch den am östlichen Plangebietsrand verlaufenden Fußgängerbereich (Wanderweg) an das Rossendorfer Siedlungsgebiet angebunden.

Die **Kleingartenanlage „An der Siedlung e.V.“** wird bestandsabdeckend als „Dauerkleingartenanlage“ festgesetzt. Die Bebaubarkeit richtet sich nach dem Bundeskleingartengesetz.

Die Einordnung eines weiteren **öffentlichen Spielplatzes** (Sandspielfläche und Gerätekombination 6-12 Jahre) erfolgte auf dem öffentlich gewidmeten Flurstück 628/53. Der Zugang ist über den Anliegerweg 2 gesichert.

Auf den privaten Freiflächen der Wohnblöcke sind Spielplatzflächen entsprechend Bauordnungsrecht anzulegen. Ausreichende Flächen stehen dafür zur Verfügung, werden aber planungsrechtlich nicht im Detail festgesetzt.

Eine große städtebauliche und gestalterische Bedeutung für das Ortsbild besitzt die **zentrale Grünfläche / „Rondell“** in der Mitte der Siedlung Rossendorf. Sie soll unter Beachtung all ihrer Zielfunktionen stadtgestalterisch aufgewertet werden.

Auf den „**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**“ sollen zum einen flächenhafte, naturnahe Anpflanzungen von Sträuchern, Heistern / Stammbüschen und Solitärbäumen gepflanzt werden, andererseits Baumbestände ergänzt werden

sowie ökologisch bedeutsame Standorte geschützt und aufgewertet werden sowie der ökologische Ausgleich geschaffen werden.

Ausgleichsfläche A1 / „Einzelbaumpfanzung“:

Pflanzung von Einzelbäumen zur weiteren Durchgrünung des Gebietes und zur Anlegen von „ökologischen Trittsteinen“ / Vernetzung der Biotopstrukturen.

Da die Begrünung der Stellplätze in der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Radeberg geregelt ist, entfällt das Erfordernis einer diesbezüglichen Festsetzung im B-Plan.

Ausgleichsfläche A 2.1 / „Gehölzgürtel“:

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist flächig mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation mit einem hohen Anteil an frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist mit einem stufigen Aufbau anzulegen. Zur Außenkante bzw. zur freien Landschaft hin ist ein deutlich ausgeprägter und höhengestaffelter Waldsaum aus Kraut- und Strauchsicht auszubilden.

Da die Maßnahme artenschutzrechtlich notwendig ist, um einen Verbotstatbestand nach Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, ist sie unmittelbar im Zusammenhang mit der Bebauung von Teilen des Flurstückes 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf umzusetzen.

Ausgleichsfläche A 2.2 / „Gehölzgürtel“:

Eine weitere Fläche A 2.2 wird östlich der MI/1-Fläche festgesetzt. Hier ist das Entwicklungsziel die Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes um 8 Bäume und die Entwicklung einer extensiv genutzten, krautreichen Wiese.

Ausgleichsfläche A 2.3 / „Gehölzgürtel“:

Hier handelt es sich um eine private Ausgleichsfläche mit dem Ziel, flächig Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation zu pflanzen.

Ausgleichsfläche A 3 / „Biotopschutz“:

Bei dieser Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft handelt es sich um trockenwarmer Standorte im Verbuschungsstadium innerhalb einer Siedlungsfläche. Diese zu schützenden Standorte sind durch die Beseitigung von Segetal- bzw. Ruderalisierungszeigern und Ziergehölzen ökologisch aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten, außerdem sind auf beiden Teilflächen die Habitatstrukturen für Reptilien zu ergänzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Die Maßnahme auf der nördlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn auf dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet GE 3a, Flurstück 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf umzusetzen.

Die Maßnahme auf der südlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn des nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes (Teil von Flurstück 628/24, 628/25 und 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf) umzusetzen.

Ausgleichsfläche A 4 / „Waldsaum“:

Zum Schutz des Waldsaumes wurde eine 6 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft („Waldsaum“) festgesetzt.

Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen

Mit der Maßnahme werden für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere und für gebäudebrütende Arten alternative Brutplätze im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen und Beeinträchtigungen der Arten durch Quartier- oder Niststättenverlust vermieden, wenn die Anbringung wie vorgegeben vor der Fällung von Bäumen, vor dem Abriss, dem Umbau, der Sanierung von Gebäuden bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) erfolgt.

Reduzierung der Flächenversiegelung

Die Festsetzung dient der Minimierung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt.

Die Begrünung von Stellplatz- und Garagenanlagen und die Anlage von Pflanzflächen auf den Baugrundstücken dienen darüber hinaus als grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen.

8 GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften dienen dem Schutz des Ortsbildes.

Die festgesetzte Dachneigung in den Baugebieten WA ist der Bestandsbebauung angepasst. Für Gewerbegebäute werden keine Vorschriften zur Dachgestaltung getroffen, da diese i.d.R. funktionalen Gesichtspunkten unterliegen.

Da bereits die Bestandsbebauung innerhalb der gewerblichen Bauflächen teilweise Baukörper von über 50 m Länge besitzt, wird auf die Festsetzung einer offenen Bauweise für die Gewerbegebiete verzichtet. Stattdessen soll mit der Festsetzung zur optischen Gliederung der Baukörper eine auflöckernde Wirkung erreicht werden.

9 FLÄCHENBILANZ

Größe des Plangebietes:	7,97 ha
davon:	
Gewerbegebiete	3,12 ha
Wohngebiete	1,99 ha
Gemeinbedarfsfläche Dorfplatz	0,06 ha
Grünflächen	2,15 ha
Ver- und Entsorgungsflächen	0,08 ha
Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,57 ha

10 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

Der Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Umfeldes der vorhandenen Wohnbebauung einschließlich der Lösung der Stellplatzproblematik sowie die Grundlage für eine weitere bauliche Entwicklung des Standortes, insbesondere für das Rossendorfer Technologiezentrum – ROTECH und die an der Bautzner Landstraße ansässigen Gewerbebetriebe.

10.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2a BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzwerte

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Natur und Landschaft
- Kultur- und Sachgüter

dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil C-2).

10.2 Auswirkungen auf den Verkehr

Der Standort ist durch eine verkehrsgünstige Lage direkt an der B 6 gekennzeichnet. Mit der Bebauung der bisher ungenutzten bzw. untergenutzten Teile der Siedlung (v.a. östlich der Haupterschließung) ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens möglich. Sowohl die aktuell ausgebaute innere Haupterschließung als auch der vorhandene Knotenpunkt zur B 6 sind ausreichend dimensioniert, um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Beeinträchtigungen des Verkehrs sind nicht zu erwarten.

10.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für eine weitere gewerbliche Entwicklung am Standort Rossendorf und dient damit der Sicherung bzw. Neuschaffung von Arbeitsplätzen.

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN „SIEDLUNG ROSENDORF“

ENTWURF i.d.F. vom 01.11.2016

TEIL C-2: UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	2
1.2	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	2
1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Schutzwert Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	6
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale....	6
2.1.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.....	6
2.2	Schutzwert Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale....	7
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.....	10
2.3	Schutzwert Boden und Wasser	11
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale..	11
2.3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.....	13
2.4	Schutzwert Luft und Klima	14
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale..	14
2.4.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.....	14
2.5	Schutzwert Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung.....	15
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale..	15
2.5.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.....	15
2.6	Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale..	16
2.6.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung.....	16
2.7	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzwerten	16
2.8	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
2.9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	17
2.9.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	17
2.10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3	Zusätzliche Angaben.....	26
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	26
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	26
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26
	Quellen:	27

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gilt diese Vorschrift auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um bestehendes Siedlungsgebiet. Dabei fand nach und nach die Privatisierung städtischer Grundstücke (u.a. der vier Wohnblocks) statt. Aus der ehemaligen reinen Wohnsiedlung mit umfangreicher Infrastruktur entwickelte sich eine Mischstruktur mit Interessenkonflikten, die Anlass der Planaufstellung waren.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Sicherung des Wohnumfeldes der privatisierten Geschossbauten
 - Klärung der Anordnung des städtischen Spielplatzes
 - Klärung der Anordnung der Stellplätze und Garagen
 - Schutz vorhandener innerstädtischer Grünflächen
- Klärung, welche Grundstücksflächen einer weiteren baulichen Nutzung zugeführt werden können
 - Sicherung einer städtebaulich sinnvollen baulichen Erweiterungsmöglichkeit des Rossendorfer Technologiezentrums – ROTECH und anderer ansässiger Gewerbebetriebe

1.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

WF 1 dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die geplanten baulichen Nutzungen, soweit sie sich von der bestehenden Siedlungsnutzung unterscheiden. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist als maximal zulässiger Umfang der Inanspruchnahme durch Versiegelung / Überbauung zugrunde zu legen.

Planungsrelevante Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima/Luft; Landschaftsbild

WF 2 Verkehrslärm

Durch die Festsetzungen des B-Plans werden zwar keine signifikanten Verkehrslärmemissionen verursacht, allerdings sind Teile der festgesetzten Baugebiete WA dem Verkehrslärm der Bundesstraße B 6 ausgesetzt.

Planungsrelevante Schutzgüter: Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

WF 3 gewerbliche Emissionen

Auf den festgesetzten gewerblichen Bauflächen ist die Erweiterung / Neuansiedlung von Betrieben möglich, von denen Gewerbelärm durch Transporte, Fahrverkehr oder Produktion ausgehen kann.

Planungsrelevante Schutzgüter: Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

WF 4 Ableitung von Abwasser

Durch die zusätzliche Bebauung ist mit einem zusätzlichen Anfall von Schmutzwasser und – infolge zusätzlicher Flächenversiegelung – von Regenwasser zu erwarten.

Planungsrelevante Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Wasser

WF 5 baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungsflächen

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen kommt es zu einer temporären Flächeninanspruch-

nahme, wobei sich diese auf das Plangebiet beschränkt. Durch Baumaschinen sind Bodenverdichtungen möglich. Bei erforderlichen Geländeanpassungen kann es zur Umlagerung von Boden kommen.

Bei einer Baufeldfreimachung (einschließlich Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen) innerhalb des Brutzeitraums von Vögeln (1. März bis 30. September) kann es zur Tötung oder Verletzung von Tieren bzw. der Zerstörung von Gelegen kommen.

Planungsrelevante Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Immissionsschutz

Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in der 16. BlmSchV bzw. in der DIN 18005 verankert.

Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete

Im Umkreis von mindestens 3 km um das Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 161 "Prießnitzgrund" liegt knapp 4 km westlich des Plangebietes. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind in der Grundschutzverordnung verankert.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG / SächsNatSchG erfolgt im Rahmen der Abwägung zum B-Plan-Verfahren nach § 1a BauGB.

Bodenschutz

Nach § 1 a BauGB sind folgende Ziele des Bodenschutzes zu beachten:

"(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ..."

Bodenschutzbefehle sind gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu berücksichtigen und auf jeweilige Planungssituation abzustimmen.

Das Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) weist in § 7 Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes aus, wonach die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen sind. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Darüber hinaus sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Innerhalb des Plangebietes besteht für das Flurstück Nr. 628/40 eine Eintragung im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA Nr. 92100193). Es handelt sich um eine ehemalige Kiesgrube, die mit Bau- schutt, Hausmüll und Gartenabfällen verfüllt wurde. Sie ist seit 1994 stillgelegt (Stilllegungsanzeige vom 25.01.2001). Die Grube wurde größtenteils beräumt und mit bindigen Massen abgedeckt. Die Kontur des noch vermuteten Deponierestes ist im Plan eingetragen.

Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen.

Ziel ist es, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand aller Gewässer in der Gemeinschaft zu erreichen:

Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:

- Guter ökologischer und chemischer Zustand
- Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:

- Guter quantitativer und chemischer Zustand
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern

Gegenstand der WRRL sind im Bebauungsplangebiet das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Gewässerschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Vorgaben des WHG sowie des SächsWG zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die geplante Versickerung von Regenwasser.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Nordosten und Südosten unmittelbar an das Trinkwasserschutzgebiet "Arnsdorf – Wasserwerk Karswald", das per Rechtsverordnung des Landkreises Bautzen vom 01.09.2015 neu festgesetzt wurde.

Die Schutzzonengrenze befindet sich direkt auf der Gemarkungsgrenze zu Dresdner Flur und damit außerhalb des Geltungsbereiches.

Klimaschutz

Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, ... den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...." sowie in

§ 1a BauGB

"Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Sachsen hat sich bereits 2001 mit dem ersten landesweiten Klimaschutzprogramm konkrete Klimaschutzziele gesetzt. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) war die Erhöhung der Energieeffizienz von besonderer Bedeutung.

Denkmalschutz / Archäologie

Vor- und frühgeschichtliche relevante Vorkommen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Gemäß § 14 DSchG ist der Grundstückseigentümer oder der Leiter der Arbeiten grundsätzlich verpflichtet, bei Funden oder auffälligen Erdveränderungen die Arbeiten zu unterbrechen und die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (Anzeigepflicht). Das Landesamt für Archäologie weist auf die Meldepflicht von archäologischen Funden gemäß § 20 SächsDSchG hin.

Landesentwicklungsplan 2013 / Regionalplan 2010

Die Ziele der Landesplanung werden durch die Planungen des Regionalen Planungsverbandes „Oberlausitz-Niederschlesien“ konkretisiert. Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien (RPL) ist am 04.02.2010 in Kraft getreten.

Der Regionalplan weist für das Plangebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aus.

Landschaftsplan der Stadt Radeberg

Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Siedlung im Innenbereich mit Flächenfunktionen zur Sicherung und Entwicklung allgemeiner Freiraumqualitäten im Siedlungsbereich aus.

Zwischen der zentralen Grünfläche zum nördlich angrenzenden Waldrand ist im Rahmen der Erschließungsfunktion die Erhaltung und Weiterentwicklung von Grünverbindungen vorgegeben.

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“

Landschaftspflegerische Leitzielsetzungen

BODEN

Sparsame Inanspruchnahme des gewachsenen Oberbodens; Begrenzung der Flächenversiegelung auf das zwingend notwendige Maß; fachgerechte Oberbodenlagerung während der Bauphase; Beschränkung der Auswirkungen des Baubetriebes (Begrenzung der überbaubaren Flächen, der Lagerflächen und der Baustelleneinrichtung)

WASSER

Beeinträchtigung der natürlichen Filterfunktion des Bodens und Verringerung des Eintrags von Niederschlagswasser ist auf ein Minimum zu reduzieren

KLIMA

Lufthygienische Beeinträchtigungen (Veränderung des Kleinklimas) sind durch ausreichendes Grünvolumen im Planungsraum auszugleichen.

BIOTOPE

Vermeidung der Beseitigung hochwertiger Biotopstrukturen (§ 26 SächsNatSchG); Vermeidung der Störung von Arten und Lebensgemeinschaften; (Reduzierung von Erdmassenbewegungen – Gleichgewicht von Bodenabtrag und -auftrag), Suchen nach Entsiegelungsmöglichkeiten und Nutzungsexpansivierungen

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzbau Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzbau Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzbau Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Als den primären Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit) zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Im Zusammenhang mit dem Schutzbau Mensch sind darüber hinaus erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahe sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente freizeitzbezogener Infrastruktur zu erfassen.

Bestandswohnbebauung ist innerhalb des Plangebietes in den Baugebieten WA/1 und WA/2 in Form von Geschosswohnungsbauten (4 privatisierte Wohnblöcke in Eigentümergemeinschaften) sowie im Osten des Plangebietes (Baugebiet WA/3 sowie angrenzende im Waldabstand bzw. der Anbauverbotszone der B 6 liegende Wohnhäuser) in Form von Einfamilien- bzw. Doppelhäusern vorhanden. Die Wohnbebauung zeichnet sich durch eine hohe Durchgrünung aus. Darüber existiert ein Wohnhaus im Baugebiet eGE/1a.

Den siedlungsnahen Freiraum innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes bilden die Waldfächen des Karswaldes mit seinem Wanderwegenetz, die öffentlichen Spielplätze, die Dauerkleingartenanlage „An der Siedlung e.V.“ am westlichen Rand des Plangebietes sowie private Freiflächen im unmittelbaren Wohnumfeld (Grünanlagen an den Wohnblocks, Gärten der Einfamilien- und Doppelhausbebauung).

Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Siedlung im Innenbereich mit Flächenfunktionen zur Sicherung und Entwicklung allgemeiner Freiraumqualitäten im Siedlungsbereich aus.

Bewertung des Schutzbau Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Wohnbauflächen genießen den höchsten Schutzanspruch hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes und weiterer Verordnungen und Vorschriften zum Schutz vor Immissionen und der Sicherung von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der innerhalb und allseitig an das Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen weist eine hohe Bedeutung auf. Die siedlungsnahen Freiflächen in Angrenzung an die Wohngebiete sind gut strukturiert und besitzen dadurch ebenfalls eine hohe Bedeutung.

Vorbelastungen des Schutzbau Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Vorbelastungen des Schutzbau Mensch bestehen durch Verkehrslärmelastungen entlang der B 6. Davon betroffen sind die Wohngebäude Bautzner Landstraße 11, 25, 27 und 29 sowie die geplante Wohnbaufläche WA/3.

2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

WF 2 Verkehrslärm

Um dem o.g. Schutzanspruch gerecht zu werden, wurden Festsetzungen zum baulichen Schallschutz getroffen. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen treten Verbesserungen an der Bestandswohnbebauung gegenüber dem derzeitigen Zustand ein. Für die geplante Wohnbaufläche WA/3 sind bei Umsetzung der Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzbau Mensch zu erwarten.

WF 3 gewerbliche Emissionen

Um die o.g. Orientierungswerte auch zukünftig einzuhalten, wurden die Geräuschemissionen gewerblicher Quellen kontingentiert, d.h., es wurden flächenbezogene Schalleistungspegel L WA¹ für alle im Bebauungsplan festgesetzten gewerblichen Bauflächen vorgegeben, die zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 führen.

Beim Vergleich der Beurteilungspegel in der → *Anlage 3.1 / Karte 4.1* des vorliegenden Schallschutzbuches¹ mit den Orientierungswerten der DIN 18005 zeigt sich, dass diese mit den festzusetzenden Schalleistungspegeln eingehalten werden können.

- Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Planungsraum ist weitgehend anthropogen geprägt (Einzelhaus- und Blockbebauung, Gewerbegebäude, Kleingartenanlage). Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt von vielen Obstbäumen sowie Laub- und Nadelgehölzen. Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind nicht vorhanden.

In Anlehnung an den Kartierschlüssel für die CIR-Biototypen und Landnutzungskartierung im Freistaat Sachsen wird folgende Unterscheidung vorgenommen:

9 Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen

9111 Wohngebiet / Blockrand- und Zeilenbebauung

Die Wohnblöcke nehmen den zentralen Teil der Siedlung Rossendorf ein (Flst. 628/10 und 628/11). Das Umfeld der dreigeschossigen Gebäude ist als Grünfläche gestaltet und wird zu großen Teilen als Wäscheplatz genutzt. Der Überbauungsgrad durch Gebäude, Zufahrten und Stellplätze beträgt ca. 30 % bis 40 %, die Freiflächen unterliegen einer intensiven Pflege (Zierrasen, Schnitthecken). Prägend ist der gestalterisch angelegte Baumbestand (vorwiegend Laubbäume). Bei den Flächen handelt es sich um Biotypen nachrangiger Bedeutung.



Wohnblockbebauung der Siedlung Rossendorf mit Wäscheplatz, Abstandsgrün und Baumbestand

¹ rgoUmwelt Dr. Kröber / Dr. Urland GbR, 12.10.2015: Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“

9113 Wohn- und Mischgebiet / Einzel- und Reihenhaussiedlung

Der östliche Rand der Siedlung Rossendorf wird von Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit den dazugehörigen Hausgärten eingenommen (Flst. 628/16, 628/18, 628/19, 628/49, 628c, 628f und 628g). Auf den Flächen dominiert die Bebauung bzw. die damit im Zusammenhang stehende Nutzung (Terrassen, Wege, Einfahrten, Stellplätze usw.). Der nicht überbaute Teil der Grundstücke wird überwiegend als Ziergarten genutzt. Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen nachrangiger Bedeutung.



Einzel- und Doppelhäuser der Siedlung Rossendorf mit Ziergärten

931 Gewerbegebiet

Die Wohnblöcke sind im Norden, Osten, Süden und Südwesten von gewerblicher Nutzung - ROTech, iseg GmbH, GBS GbR, ehemals Betonwarenfertigung Putzger - umgeben (Flst. 628/12, 628/13, 628/14, T.v. 628/32, 628/24, 628/25, 628/26, 628/46, 628/40). Die Grundstücke sind ebenfalls durch Bebauung dominiert (Gebäude, Mitarbeiterstellplätze, Fahr- und Logistikflächen). Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke werden als Abstandsgrün gepflegt, insbesondere entlang der Grenzen zur Wohnblockbebauung ist prägender Gehölzbestand vorhanden. Bei den Flächen handelt es sich mit Ausnahme der Gehölzbestände um Biotoptypen geringer Bedeutung.

934 technische Infrastruktur

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sind parallel zur Waldgrenze Garagen und weitere Nebenanlagen ehemaliger gewerblicher Nutzungen (z.B. alte Wäscherei) vorhanden.

Ebenfalls der technischen Infrastruktur zugeordnet wird die Fläche westlich der Hauptzufahrt zur Siedlung Rossendorf, auf der Ver- und Entsorgungsanlagen (Schmutzwasserpumpwerk, Sedimentationsanlage) eingeordnet sind.

Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen geringer Bedeutung.

942 Sport- und Freizeitanlagen

Auf Flst. 628/13 ist ein öffentlicher Spielplatz vorhanden, im nördlichen Teil des Flst. 628/32 eine Rasenfläche, die für Ballspiele nutzbar ist. Beide Flächen werden von der Stadt Radeberg turnusmäßig gewartet und gepflegt. Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen geringer Bedeutung.

944 Kleingartenanlage

Der westliche Rand des Plangebietes wird von der Kleingartenanlage „An der Siedlung“ e.V. eingenommen. Die Bewirtschaftung der Parzellen unterliegt ebenso wie die zulässige Bebauung (Gartenlauben mit überdachtem Freisitz) dem Bundeskleingartengesetz. Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen nachrangiger Bedeutung.

948 Garten, Gartenbrache, Grabeland

Zwischen den Wohngrundstücken im Osten und dem zentralen Siedlungsbereich befindet sich auf Flst. 628/48 ein aufgelassener Garten mit Gehölzaufwuchs, Gebüschen und Baumbestand aus v.a. Obstbäumen, Kiefern, Fichten, Birken und Pappeln, Eschen. Im nördlichen Teil stehen mehrere alte Obstbäume (v.a. Apfel), die von Brombeergebüsch und anderen Sträuchern (Holunder, Eberesche, Hagebutte, Haselnuss) eingewachsen sind. Im mittleren Teil stehen mehrere Baumgruppen aus alten Kiefern (StDU > 40 cm) sowie Fichten und Birken. Die Flächen zwischen den Bäumen sind mit Ruderalfluren (Goldrute, Brennessel u.a.) und Sträuchern bewachsen. Der südliche Teil des aufgelassenen Gartens besteht aus einer Altgrasfläche und Gehölzsäumen, die sich jeweils an der östlichen und

der westlichen Grundstücksgrenze erstrecken. Die Gehölzsäume bestehen vor allem aus Birke, Fichte, Ahorn, Eiche, Kiefer verschiedener Altersstufungen, wobei mehrere Altbäume mit StDU > 40 cm vertreten sind. Bei den Bestandsaufnahmen wurden insbesondere Schwärme von Haussperlingen und ein Specht (an den Kiefern) festgestellt. Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen mittlerer Bedeutung.

Außerdem wird das Flurstück 628/52 westlich der Wohnblockbebauung derzeit als Ziergarten genutzt. Der Gehölzbestand setzt sich aus Koniferen, Fichten und Birken zusammen, die zwischen den Gehölzen vorhandenen Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Bei der Fläche handelt es sich um einen Biotoptyp geringer Bedeutung.

951/ 952 Verkehrsflächen / Wege / Stellplätze

Die Verkehrsflächen und Wege besitzen keine Bedeutung für den Biotophaushalt.

4 Grünland, Ruderalfür

421 Ruderalfür, trocken - frisch

Eingebettet in die umgebende gewerbliche Nutzung befindet sich eine eingezäunte unbebaute Freifläche, die derzeit von einer frischen Ruderalfür eingenommen wird (Flst. 628/22, 628/42, 628/50 und Teil von 628/40). Im Rahmen der Grundstückspflege wird diese Ruderalfäche vom Eigentümer regelmäßig gemäht.



Eingezäunte Freifläche zwischen ISEG GmbH und ehemals Kunststein-Putzger

6 Gehölzgruppen, Einzelbäume

Das Untersuchungsgebiet ist von einem großen Bestand an Einzelbäumen auch innerhalb der Nutzflächen geprägt. Eine flächendeckende Vermessung des Baumbestandes liegt nicht vor. Im Rahmen des GOP wurde eine Gehölzbestandsaufnahme durchgeführt. Im Rahmen der Nachkartierung 2015 wurde festgestellt, dass ein erheblicher Teil der erfassten Bäume allerdings nicht mehr existiert (Beseitigung auf den bebauten Grundstücken wahrscheinlich im Zusammenhang mit Straßenbau, Leitungsverlegung, Grundstücksgestaltung; Abgängigkeit innerhalb der Gartenbrache).

Teile des Baum- und Gehölzbestandes sind nach der Gehölzschutzzsatzung der Stadt Radeberg geschützt. Nicht unter die Gehölzschutzzsatzung fallen

- Pappeln, Birken, Baumweiden, Obstbäume, Nadelgehölze, abgestorbene Bäume sowie alle anderen Bäume mit < 1 m Stammumfang auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken
- Bäume mit < 0,3 m Stammumfang; freiwachsende Hecken < 5 m Länge und Solitärsträucher < 2,50 m Höhe auf Grundstücken ohne Gebäude
- Gehölze in Kleingärten

Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Biotopwert innerhalb des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzung und der Ausprägung als Siedlungsgebiet überwiegend als nachrangig bis gering zu bewerten (siehe auch Landschaftsplan der Stadt Radeberg, Karte 7 – Biotopbewertung). Lediglich die gehölzdominierte Gartenbrache weist einen mittleren Biotopwert auf. Den unter die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg fallenden Einzelbäumen und sonstigen Gehölzen wird außerdem punktuell (unabhängig vom Flächenwert des Baumstandortes) ein hoher Biotopwert zugewiesen.

Der Wert des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Tiere wird v.a. durch diesen Baumbestand bestimmt. Die teilweise dichten Gehölzbestände sind potenzielle Habitate für Baum- und Heckenbrüter, wenngleich eine deutliche Störung durch Verkehrslärm, Gewerbelärm (v.a. gewerblicher Fahrverkehr, Parkplatznutzung) und allgemeine Bewegungsunruhe vorhanden ist. Geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet sind außerdem für Höhlenbrüter und Fledermäuse (Höhlen, Spalten und Risse in Altbäumen; Gebäudebestand) sowie für Reptilien (besonnte trockenwarme Bereiche, Schotterflächen) vorhanden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen durch Verkehrslärmbelastungen entlang der B 6, außerdem durch Störungen durch Bewegungsunruhe im Zusammenhang mit angrenzenden Nutzungen (Wohngebiete, Gewerbenutzungen, Garagenstandorte).

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

Biototypen

WF 1 dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Bei Umsetzung der Planung ist mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen durch

- Verlust von ca. 2.415 m² Garten, Gartenbrache, Grabeland mit mittlerem Biotopwert
- Verlust von ca. 6.550 m² sonstige Freifläche mit nachrangigen Biotopwert
- Verlust von ca. 690 m² Intensivacker am westlichen Rand des Plangebietes

zu rechnen.

Der Verlust der Einzelbäume wird im Flächenwert mit berücksichtigt; unabhängig davon unterliegen die Gehölze teilweise der Gehölzschutzsatzung und sind im Einzelfall nach deren Maßgabe auszugleichen.

Im Zusammenhang mit dem Biotopverlust gehen gleichzeitig Lebensraumstrukturen für Fledermäuse, Reptilien, den Eremit sowie Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände (Baumhöhlenbrüter, Freibrüter, Gebüscherbrüter), Vogelarten des Halboffenlandes und Gebäude- und Nischenbrüter verloren. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im Artenschutzfachbeitrag (siehe Anlage 5 zum B-Plan).

Die nachfolgende Tabelle wurde dem Grünordnungsplan entnommen:

⇒ **Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation erforderlich**

WF 5 baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungsflächen

Der zusätzliche Flächenverlust während der Bauphase ist temporär und betrifft keine hochwertigen, nicht wiederherstellbaren Biotope. Da der Eingriff nur während der Bauphase wirkt und nicht nachhaltig ist, ist keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Biotopstrukturen im Plangebiet durch eine rein baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

Tiere

WF 1 dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Der Verlust von Biototypen stellt gleichzeitig einen Lebensraumverlust von Tierarten dar. Da es sich um weit verbreitete Lebensraumtypen handelt wird eingeschätzt, dass die Kompensationsmaßnahmen, die dem Ausgleich des Eingriffs in die Biototypen dienen, auch zur Kompensation der Eingriffe in die Tierlebensräume geeignet ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die auf der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten durch können damit ausgeschlossen werden, da gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht vorliegt,

soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG oder europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

WF 4 Ableitung von Abwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird zum Gewerbegebiet Eschedorf/Rossendorf gepumpt und in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden eingeleitet. Das Pumpwerk und die Druckleitung zum Entwässerungssystem der Stadt Dresden wurden im Jahr 2004 durch den Abwasserzweckverband „Obere Röder“ übernommen. Die Gestattung der Einleitung von Schmutzwässern aus der Wohnsiedlung Rossendorf in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden ist über einen Schmutzwassereinleitungsvertrag rechtlich gesichert. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können daher ausgeschlossen werden.

Das derzeit im Plangebiet anfallende Regenwasser (Niederschlagswasser) wird über eine Regenwasserleitung dem Rossendorfer Teich südlich der B 6 zugeleitet. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.02.2013 vor² (Anlage 2 zum B-Plan). Die Einleitmenge ist auf maximal 135 l/s begrenzt. Gemäß den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Rossendorfer Teich errichtet. Darüber hinaus besteht ein Ausbringverbot für Tausalze, so dass eine Beeinträchtigung von Wasserorganismen im Rossendorfer Teich und der weiteren Vorflut ausgeschlossen werden kann.

➤ Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung

WF 5 baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungsflächen

Um die Tötung / Verletzung von Tieren auszuschließen, ist die Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (insbesondere Fällzeitenregelung mit Ausschlusszeitraum 01. März bis 30. September) erforderlich. Außerhalb von Brut- und Fortpflanzungszeiten ist es vielen Tierartengruppen aufgrund ihrer Mobilität möglich, dem temporär stattfindenden Baugeschehen auszuweichen. Zusätzlich sind die zu beseitigenden potenziellen Quartiere (Bäume, Gebäude) fachgutachterlich zu begleiten, um eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen sowie den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Arten zu vermeiden.

⇒ Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation erforderlich

Biologische Vielfalt

WF 1 dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch die im B-Plangebiet zulässigen Vorhaben erfolgt aufgrund der randlichen Lage in Bezug auf die zusammenhängenden Waldgebiete und die Nähe zu den benachbarten Straßen B 6 keine zusätzliche Zerschneidung unzerschnittener Lebensräume bzw. keine Unterbrechung vorhandener Biotopverbundfunktionen.

➤ Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung

2.3 Schutzgüter Boden und Wasser

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand der Schutzgüter Boden und Wasser

Die Böden im Planungsgebiet sind großräumig der Standorteinheit „Sickerwasserbestimmte Sande und Sande mit Tieflehm“ zuzuordnen.

Der Standort selbst wird von terrestrischen (nicht vernässten) Böden anthropogener Sedimente eingenommen, Leitbodenform ist Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandschutt. Das Baugrundgutachten³ weist in 4 Aufschlüssen pleistozäne Kiese und Sande mit wechselnden Feinstkornanteilen

² Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

³ Erdbaulaboratorium Dresden GmbH, 31.08.2006: Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes / Baugrunduntersuchung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

unter anthropogenen Auffüllungen von bis zu ca. 1 m Mächtigkeit nach. Es wird eingeschätzt, dass im Untersuchungsgebiet mit sehr inhomogenen geologischen Verhältnissen zu rechnen ist.

Innerhalb der erbohrten pleistozänen Sande ist ausgehend von einschlägigen Kartenwerken mit Grundwasserständen von 3 - 4 m unter GOK zu rechnen. Diese Angaben entsprechenden aufgeschlossenen Verhältnissen⁵.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zur Regenwasserableitung genutzt wird der südlich der B 6 auf Dresdner Flur gelegene Rossendorfer Teich (Flst. 18/3 Gemarkung Rossendorf). Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.02.2013 vor⁴ (Anlage 2 zum B-Plan). Die Einleitmenge ist auf maximal 135 l/s begrenzt. Gemäß den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Rossendorfer Teich errichtet. Die für die Unterhaltung der Abwasseranlagen dauerhaft zu beschränkende Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt. Darüber hinaus besteht ein Ausbringverbot für Tausalze.

Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung sind vornehmlich Böden mit naturnaher Ausprägung, Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial und Böden mit Archivfunktion (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG) sowie seltene und gefährdete Böden darzustellen. Darüber hinaus sind auch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Leistungsfähigkeit im Wasser- und Stoffhaushalt) von Bedeutung.

Die Bewertung der Böden basiert auf dem „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“, 2009.

Naturnähe

Der Grad der Naturnähe wird in Abhängigkeit von der anthropogenen Beeinflussung bzw. dem Grad der Nutzung bestimmt. Dazu zählt die Höhe der Beeinflussung bodenbildender Prozesse, Standortveränderungen und Veränderungen edaphischer Eigenschaften.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind anthropogen überprägt und werden soweit sie nicht überbaut sind gärtnerisch genutzt. Diese Böden weisen nur eine geringe Naturnähe auf, da sie von regelmäßigen Umlagerungen und Stoffeinträgen geprägt sind.

Die überbauten und versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen sind als naturfern zu bezeichnen.

Natürliche Bodenfunktionen

Biotopentwicklungspotenzial

Ein hohes Biotopentwicklungspotenzial von Böden stellt sich durch besondere Standorteigenschaften des Bodens dar (Extremstandorte), z. B. durch Nährstoffarmut, Trockenheit, hoher Salzgehalt oder Nässe. Diese kennzeichnen die Funktion der Böden für hoch spezialisierte natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme.

Die Böden im Plangebiet stellen keine der oben genannten Extremstandorte dar.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

In der Auswertekarte Bodenschutz ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Böden im Plangebiet mit II – gering angegeben.

Bestandteil des Wasserkreislaufs

Die Böden im Plangebiet weisen ein geringes Wasserspeichervermögen (Stufe II auf Skala von I bis V) auf.

Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen

In der Auswertekarte Bodenschutz ist das Filter- und Puffervermögen der Böden im Plangebiet mit II – gering angegeben.

⁴ Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

Archivfunktion

Den Böden im Plangebiet wird wegen ihres anthropogenen Ursprungs pauschal eine landschaftsgeschichtliche Bedeutung zugeordnet. Da es sich um einen relativ jungen Siedlungsbereich handelt, ist eine tatsächliche wertgebende landschaftsgeschichtliche Bedeutung jedoch nicht zu erwarten.

Grundwasserneubildungsfunktion

Die Grundwasserneubildung ist anhand der vorkommenden Böden und der bereits versiegelten Flächen als mittel zu beurteilen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des im Untersuchungsgebiet liegenden Grundwasserkörpers Bischofswerda wird nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als gut eingeschätzt.

Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die bestehenden Wohn-, Gewerbe- und Nebengebäude, Zufahrten, Garagen und Stellplätze sind Teile des Untersuchungsgebietes bereits versiegelt bzw. teilversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Grundwasserneubildungsfunktion ist in diesen Bereichen nicht mehr vorhanden.

Die nicht überbauten Böden sind durch Ablagerungen und Auffüllungen gekennzeichnet.

Innerhalb des Plangebietes besteht für das Flurstück Nr. 628/40 eine Eintragung im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA Nr. 92100193). Es handelt sich um eine ehemalige Kiesgrube, die mit Bauschutt, Hausmüll und Gartenabfällen verfüllt wurde. Sie ist seit 1994 stillgelegt (Stilllegungsanzeige vom 25.01.2001). Die Grube wurde größtenteils beräumt und mit bindigen Massen abgedeckt. Die Kontur des noch vermuteten Deponierestes ist im Plan eingetragen.

2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

WF 1 dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Insgesamt ist bei vollständiger Umsetzung der Planung mit einer zusätzlichen Versiegelung von maximal ca. 7.500 m² auf den bisher unversiegelten Teilflächen auszugehen. Die Versiegelung von bisher unbefestigten Flächen führt zu einer funktionalen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasserdargebot.

Mögliche Folgen sind:

- die Grundwasserneubildungsrate wird eingeschränkt
- unter den abgeschlossenen, vegetationsfreien Flächen ist eine natürliche Bodenbildung nicht möglich,
- Menge des ablaufenden Oberflächenwassers steigt an

⇒ **Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation erforderlich**

Die o.g. erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung wirkt vornehmlich auf das Schutzgut Boden (Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung). Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird dagegen nicht von erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in den Rossendorfer Teich in der wasserrechtlichen Erlaubnis⁵ auf das bestehende Maß beschränkt. Das infolge Versiegelung anfallende zusätzliche Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Die Eignung des Standortes wurde im Versickerungsgutachten⁶ nachgewiesen. Das Niederschlagswasser geht dem Gebietswasserhaushalt damit nicht verloren. Im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Beantragung muss die qualitative Unbedenklichkeit nachgewiesen werden, was im eGE i.d.R. unproblematisch ist und in Bezug auf die vorhandenen gewerblichen Nutzungen auch eingehalten wird.

WF 4 Ableitung von Abwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird zum Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf gepumpt und in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden eingeleitet. Das Pumpwerk und die Druckleitung zum Entwässerungssystem der Stadt Dresden wurden im Jahr 2004 durch den Abwasserzweckverband „Obere Röder“ übernommen. Die Gestaltung der Einleitung von Schmutzwässern aus der Wohnsiedlung Rossendorf in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden ist über einen

⁵ Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

⁶ Erdbaulaboratorium Dresden GmbH, 31.08.2006: Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes / Baugrunduntersuchung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

Schmutzwassereinleitungsvertrag rechtlich gesichert. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können daher ausgeschlossen werden.

Das derzeit im Plangebiet anfallende Regenwasser (Niederschlagswasser) wird über eine Regenwasserleitung dem Rossendorfer Teich südlich der B 6 zugeleitet. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.02.2013 vor⁷ (Anlage 2 zum B-Plan). Die Einleitmenge ist auf maximal 135 l/s begrenzt. Gemäß den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Rossendorfer Teich errichtet. Darüber hinaus besteht ein Ausbringverbot für Tausalze, so dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität im Rossendorfer Teich und der weiteren Vorflut ausgeschlossen werden kann.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.4 Schutzgut Luft und Klima

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Luft und Klima

Das Planungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen der kontinentalen und maritimen Klimazone der gemäßigten außertropischen Westwinde. Es herrscht immerfeuchtes, gemäßigtes Klima vor, das ganzjährig durch wandernde Zyklone geprägt wird.

Die kleinklimatischen Bedingungen des Planungsraumes sind geprägt durch die Waldflächen des Karswaldes im Osten und die offenen Ackerflächen im Westen.

Die offenen Ackerflächen sowie die Waldflächen wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Insbesondere in windstillen, klaren Nächten wird Kaltluft gebildet, die in das Siedlungsgebiet driftet.

Das Plangebiet ist Teil eines klimatisch gering belasteten Siedlungsgebietes mit geringer Verdichtung und starker Durchgrünung. Es besitzt selbst keine klimatischen Ausgleichsfunktionen gegenüber höher belasteten Gebieten, jedoch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen für das Gebiet selbst.

Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima

Bei der Bewertung der Bedeutung von Klimaräumen werden die Funktionen:

- bioklimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftproduktion, Kalt- und Frischluftleitbahnen)
- lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluftproduktion, Ausfilterung von Luftschatdstoffen) berücksichtigt.

Bioklimatische Ausgleichsfunktion

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich keine Flächen mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Luftleitbahnen.

Immissionsschutzfunktion

Waldgebiete besitzen eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, die in der Sauerstoffproduktion und der Bindung von Luftschatdstoffen und Staubpartikeln besteht. Staub und andere feste oder flüssige Schmutzpartikel, die die Luft mit sich führt, werden auf Äste und Blätter der Bäume niedergeschlagen. Besonders wirksam sind geschlossene Bestände und dichte Waldmäntel.

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine lufthygienische Ausgleichsfunktion gegenüber höher belasteten Gebieten, jedoch kleinräumig für das Wohngebiet selbst.

Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima

Vorbelastungen des Schutzgutes liegen nicht vor.

2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

Kleinklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten, da einerseits das Plangebiet keine bioklimatischen Ausgleichsfunktionen erfüllt und andererseits durch die geplante Bebauung keine bioklimatische oder lufthygienische Belastungssituation geschaffen wird.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

⁷ Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

2.5 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Die Fluren der Gemarkung Radeberg, OT Großerkmannsdorf gehören zum Gesamtkomplex der „Lausitzer Platte“, welche wiederum in zahlreiche Untereinheiten gegliedert ist. Das Planungsgebiet ist dem Naturraum „Westlausitzer Hügel- und Bergland“, Untereinheit / Teilraum „Südwestlausitzer Hügelland“ zuzuordnen.

Der Charakter des Plangebietes wird durch die Wohngebäude im Zentrum der Siedlung Rossendorf, das Bürogebäude von ROTech, weiteren Gewerbebauten und Einfamilienhäusern sowie dem umfangreichen Baumbestand bestimmt. Der Durchgrünungsgrad ist hoch, viele ältere Obstbäume und Nadelbäume bestimmen das Bild.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Die Erhaltung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in ihrer natürlich und kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft ist ein Ziel des Naturschutzes und in den Naturschutzgesetzen verankert (BNatSchG, SächsNatSchG). Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, durch umfangreichen Gehölzbestand gut strukturierten Grün- und Freiflächen sind für das Landschafts- bzw. Ortsbild von hoher Bedeutung. Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Siedlung im Innenbereich mit Flächenfunktionen zur Sicherung und Entwicklung allgemeiner Freiraumqualitäten im Siedlungsbereich aus.

Für die naturbezogene Erholung spielen die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen des Karswaldes mit seinem Wanderwegenetz eine wesentliche Funktion.

Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Vorbelastungen des Schutzgutes liegen nicht vor.

2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

Das Landschaftsbild wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Bei Umsetzung der Planung wird von einer Veränderung, aber keiner Verschlechterung des Landschaftsbildes ausgegangen. Der Charakter der Landschaft und des Ortsbildes bleibt insgesamt gewahrt.

Die Festsetzung von Traufhöhen im Bereich der Flst. 628/40 und 628/42 (Baugebiet eGE/1b) auf 10,0 m, die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe im Bereich der Flst. 628/22 (Baugebiet 1f) und T.v. 628/50 (Baugebiet eGE/1c) auf 7,50 m sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe für Kopfbau ROTech (Baugebiet eGE/2) auf 10,5 m (entsprechend Gebäudebestand) wird nicht als erheblich bewertet, da die Fläche zwischen der B6 und den Wohnblöcken, die ihrerseits ebenfalls ca. 10 m Traufhöhe besitzen, liegt. Der Rotech-Kopfbau hat ebenfalls eine Traufhöhe von ca. 10 m. Zur freien Landschaft, insbesondere zum Waldrand hin, wird das Maß der Nutzung nicht erhöht.

Gleichzeitig ist durch die Höhenstaffelung und den dazwischenliegenden Grüngürtel (Maßnahmefläche A 2.2) gesichert, dass die Gewerbegebiete keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen der Anwohner haben.

Unabhängig davon sollten die infolge des Eingriffs in das Schutzgut Tiere und Pflanzen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzugsweise so angeordnet werden, dass sie den Siedlungsraum in die freie Landschaft einbinden.

➤ Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung

2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Das Planungsgebiet hat keine archäologische Relevanz.

2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung

Auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter hat die Aufstellung des Bebauungsplans keinen Einfluss.

Die denkmalschutzrechtlichen Hinweise des B-Plans zur archäologischen Grabungspflicht ergeben sich direkt aus dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz und sind auch bei Einzelbauvorhaben außerhalb eines B-Plans zu beachten.

➤ ***Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung***

2.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

Die für die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sowie **Boden und Wasser** ermittelten nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen beruhen auch auf den Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Sie wurden in den o.g. schutzgutbezogenen Punkten beschrieben. Darüber hinaus sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht betroffen.

2.8 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die angestrebte Lösung der bestehenden Nutzungskonflikte in der Siedlung Rossendorf nicht umsetzbar. Zum großen Teil würde zwar Baurecht nach § 34 BauGB bestehen, allerdings gibt es einige Flächen, die keiner neuen Nutzung zugeführt werden könnten. Insbesondere wäre die standortnahe Erweiterung des Rossendorfer Technologiezentrums ROTEC nicht möglich, so dass die mit der Errichtung des Technologiezentrums angestrebte attraktivere Gestaltung des Forschungsstandortes Rossendorf nicht erreicht werden könnte.

Der bei Nichtdurchführung der Planung absehbare Umweltzustand würde sich nicht wesentlich vom Bestand unterscheiden, da nahezu alle Grundstücke im Plangebiet bereits einer intensiven baulichen oder gärtnerischen Nutzung unterliegen.

Lediglich die durch die Planung zusätzlich mögliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von würde unterbleiben und damit die nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen nachrangiger bis mittlerer Biotopwertigkeit und der Bodenfunktionen im oben angegebenen Umfang.

2.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die grünordnerischen Maßnahmen sind dem Grünordnungsplan zum B-Plan Siedlung Rossendorf, Fassung vom 01.11.2016 sowie dem vormaligen Grünordnungsplan⁸ entnommen, der im bisherigen Planverfahren bereits einen intensiven Abstimmungsprozess durchlaufen hat. Die naturschutzfachlichen Belange wurden mit der letzten Planfassung vom 13.04.2005 dabei angemessen berücksichtigt (Stellungnahme Regierungspräsidium Dresden vom 08.07.2005, Stellungnahme LRA Kamenz, Umweltamt vom 08.07.2005).

Da mit der Fortschreibung des Bebauungsplans keine wesentlichen Änderung der festgesetzten Nutzungsarten erfolgt bzw. die Nutzungsintensität auf Teilflächen gegenüber dem Planentwurf von 2005 sogar zurückgenommen wird

- Änderung MI/1 in GE/1f: Reduzierung der Baufläche, Beibehaltung des Maßes der Nutzung
- Änderung MI/2 in WA/3: Beibehaltung der Baufläche, Reduzierung der GRZ von 0,6 auf 0,3

können die Aussagen und Vorgaben des Grünordnungsplans grundsätzlich übernommen werden.

Diesem Ansatz wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde auch im aktuell fortgeführten Planverfahren gefolgt.⁹

Ergänzend wurden die im Artenschutzfachbeitrag hergeleiteten artenschutzfachlichen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion aufgenommen¹⁰.

2.9.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Eingriff ist dann vermeidbar, wenn Beeinträchtigungen entstehen, die bei anderer Vorgehensweise nicht entstünden; man kann die Vermeidbarkeitsklausel also als ein Gebot der Risikominimierung für Natur und Landschaft betrachten.

Grundlage der Eingriffsregelung ist der Schutz ökologischer Belange. Es ist in erster Linie zu prüfen, ob der geplante Standort geeignet ist bzw. ob sich ein geeigneterer Standort findet. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist der Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung aller Kriterien überwiegen.

Wird ein Eingriff als unvermeidbar angesehen und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht als überwiegend eingestuft, zieht das die Ausgleichspflicht nach sich.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden dabei in Minimierungsmaßnahmen (M), Schutzmaßnahmen (S) und Ausgleichsmaßnahmen (A) untergliedert.

Minimierungsmaßnahmen (M)

Maßnahme M 1 - Minimierung der Flächenversiegelung

In die textlichen Festsetzungen werden Vorgaben zur Befestigung von Flächen aufgenommen (Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten):

Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind bei Zulässigkeit des Bodenstandortes so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet bleibt. Zulässig sind z. B.

- wassergebundene Decken
- Pflasterungen mit mindestens 2 cm breiten Rasenfugen („Ökopflaster“)
- Rasenschotter
- Rasensteinplattierungen.

⁸ d+p dänekamp und partner, 13.04.2005: Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“ inklusive Gehölzbestandsaufnahme

⁹ Stellungnahme des LRA Bautzen vom 21.04.2016 zum B-Plan-Entwurf vom 01.02.2016

¹⁰ PB Schubert, 27.10.2016: Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

Maßnahme M 2 - Minimierung der Eingriffsfläche im Bereich des Flurstückes 628e / Standorte trockenwarmer Standorte

Durch Änderung der Plankonzeption können wesentliche Bereiche im Grundstück, die mit Zeigerarten für den Biotoptyp Birken-Eichen-Wald bestanden sind, geschützt werden. Diese trockenwarmen Standorte weisen allerdings aufgrund der ehemaligen Gartennutzung viele standortatypische Pflanzen auf. Diese sollten in den zu erhaltenden Bereichen entfernt werden, um die Standorte ökologisch aufzuwerten. Siehe hierzu Maßnahme A3 „Biotoschutz“.

Schutz der Zeigerpflanzen

Betula pendula (Gemeine Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Corylus avellana (Hasel)
Vaccinium myrtillus (Heidelbeere)
Potentilla anserina (Gänsefingerkraut)
Festuca ovina (Schaf-Schwingel)
Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)
Hieracium piosella (Kleines Habichtskraut)
Molinia caerulea (Pfeifengras)

Standortatypische Pflanzen, die verdrängt werden sollten

Segetal-bzw. Ruderalpflanzen

Veronica chamaedrys (Gamander Ehrenpreis)
Solidago virgaurea (Goldrute)
Achillea millefolium (Schafgarbe)
Vicia cracca (Vogelwicke)
Rumex acetosa (Sauerampfer)
Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)
Trifolium pratense (Rotklee)
Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
Convallaria (Wiesen-Glockenblume)

Gartenpflanzen

Vinca minor (Immergrün), (Buntnessel), *Mahonia aquifolium* (Mahonie), *Berberis vulgaris* (Berberitze), *Rosa spec.* (Rosen), *Convallaria* (Maiglöckchen)

Maßnahme KVM 1 - Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzbeständen sowie das Abräumen von Vegetationsbeständen sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von Amphibien und Reptilien im Sommerlebensraum sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.

Maßnahme KVM 2 - Bauzeitenregelung für Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden

Der Abriss sowie der Beginn von Umbau- und Sanierungsarbeiten der Gebäude sind in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende März, vorzugsweise im Oktober durchzuführen.

Sollte die Bauzeitbeschränkung nicht eingehalten werden können, ist der Abriss nur unter dem Nachweis, dass sich keine besetzten Fledermausquartiere oder Nester in den Gebäuden befinden und unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Die Gebäude sind vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse, Vögel und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Falls aktuelle Bruten oder ggf. Quartiere/Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung der Fortpflanzungsstätte bis zum Ende der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit) abgestimmt werden. Vorgefundene

Nester und Fledermausquartiere sind zu dokumentieren. Die Zustimmung für den Abriss- bzw. Beginn der Bauarbeiten ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine besetzten Fledermaus-Sommerquartiere (Tages- und Zwischenquartiere und Wochenstuben) und aktuellen Brutplätze der im oder am Gebäude brütenden Vögel im Zuge des Abrisses, der Sanierung, des Umbau von Gebäuden zerstört werden und es dadurch zur Tötung bzw. Verletzung von Tieren bzw. Zerstörung von Gelegen kommt. Außerdem wird vermieden, dass Störungen in der Hauptbrutzeit zum Verlassen von Gelegen und Jungtieren führen.

Die Betroffenheit von Fledermäusen im Winterquartier oder von Winterruheplätzen gebäudebewohnender Vögel kann durch die Bauzeitenregelung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist zusätzlich eine Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Fledermaus-Winterquartieren erforderlich (KVM 3).

Maßnahme KVM 3 - Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten

Die zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm sind vor Fällung mit Hilfe eines Fachexperten auf das Vorkommen von Eremiten (Osmoderma eremita) und hinsichtlich einer Habitatnutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anderer Tierarten (z.B. aktuelle Winterquartiersnutzung durch Fledermäuse, Fledermaussummerquartiere, Nist- und Brutplatz oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu untersuchen. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Kann das Vorkommen von Fledermaus-Winterquartieren oder von Bruthöhlen des Eremiten nicht sicher ausgeschlossen werden, ist die Fällung unter Anleitung und Begleitung des Fachexperten durchzuführen. Die Bäume sind nach Anweisung des Fachexperten ggf. durch stückweises Absetzen zu fällen bzw. ist die Bruthöhle vollständig zu bergen. Vorgefundene Tiere bzw. ihre Entwicklungsformen sowie ggf. die sie beherbergenden Strukturen (Stämme oder Teile davon) sind zu bergen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an eine geeignete Stelle umzusetzen.

Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Winterquartier sowie von Lebensstadien des Eremiten im Zuge der Fällarbeiten vermieden.

Maßnahme KVM 4 - Untersuchung der Gebäude vor Abriss, Umbau bzw. Sanierung auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester

Gebäude sind vor dem Beginn von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen.

Falls besetzte Winterquartiere von Fledermäusen bzw. aktuell genutzte Nester von gebäudebewohnenden Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe oder Tumfalke) festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Ggf. müssen Ersatzquartiere bzw. Nisthilfen bereitgestellt werden.

Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Winterquartier im Zuge der Abriss- und Bauarbeiten sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten vermieden.

2.9.2 Schutzmaßnahmen (S)

Maßnahme S 1 - Schutz vorhandener Vegetationsbestände (Baumschutz)

Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Vegetationsbestände so zu schützen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Gefährdung der Vegetation muss durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Hierzu ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ unbedingt zu beachten.

Maßnahme S 2 - Bodenschutz

Die im Planungsraum zu erwartende Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Für Stellflächen werden wasserdurchlässige Materialien verwendet, Fugenbreite mindestens 3 cm. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB).

Der belebte Boden ist aus Gründen des Bodenschutzes zu sichern, getrennt zu lagern und möglichst schnell in die Vegetationsflächen wieder einzubauen. (DIN 18915; § 9 (1) Nr. 2 BauGB).

Die DIN-Vorschriften DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ sind einzuhalten.

Maßnahme S 3 - Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern.

2.9.3 Ausgleichsmaßnahmen (A)

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von den Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen.

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die notwendig werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können oder für den Kompensationsbedarf nicht ausreichend sind. Sie sollen die beeinträchtigten Landschaftsfunktionen in ähnlicher Art und Weise in räumlicher und sachlicher Zuordnung zum Eingriffsraum oder an sonstigen geeigneten Orten im Landschaftsraum wiederherstellen.

Die Kompensationsmaßnahmen, die durch die Realisierung des Vorhabens erforderlich sind, werden durch den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan vorgeschlagen und durch Übernahme als Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam.

Maßnahme A1 - Pflanzung von Einzelbäumen

Zur Kompensation der Baumfällungen wird die Neupflanzung von 65 Laubbäumen* (3x verpflanzt, StU 16-18 cm) – z. T. auf privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Das Pflanzgebot dient der Verbesserung des Habitatangebotes sowie der Verbesserung des Ortsbildes sowie zur Vernetzung der Biotopstrukturen.

Artenauswahl: heimische standortgerechte Bäume

Sorbus aucuparia – Vogelbeere

Acer platanoides – Spitzahorn

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

* hier sind die 17 Pflanzgebote auf den Flurstücken 628/26 und 46 nicht mitgerechnet, da diese eigentlich schon im Rahmen der Baumaßnahme gepflanzt werden sollten

Maßnahme A2.1 - Flächige Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern heimischer Arten / CEF 3 Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsche- und Heckenbrüter – GEHÖLZGÜRTEL – (Umwandlung artenärmer Ackerflächen)

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist flächig mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation mit einem hohen Anteil an frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist mit einem stufigen Aufbau anzulegen, wobei zur Außenkante bzw. zur freien Landschaft hin ein deutlich ausgeprägter und höhengestaffelter Waldsaum aus Kraut- und Strauchschicht auszubilden ist. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden.

Die Pflanzungen sind in der Anfangsphase mit Hilfe einer Untersaat vor Erosion und Verwilderung zu schützen dauerhaft zu unterhalten. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel.

Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungszieles sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und

Ausschreibung Beachtung finden:

- ✚ leichte Sträucher: 3-5jährige, 1x verpflanzt, strauchartig wachsend, mittelweiter Stand
- ✚ Baumschicht 2. Ordnung: leichte Heister, 1x verpflanzt, baumartig wachsend, mittelweiter Stand
- ✚ Baumschicht 1. Ordnung: Heiser, 4-6jährig, 2x verpflanzt, baumartig wachsend, weiter Stand
- ✚ Solitärbäume: 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Artenvorschläge Strauchpflanzung

Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenbüschchen	<i>Euonymus europaea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnl. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Artenvorschläge Baumpflanzung

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>

Die Pflanzung sollte infolge der Nähe zum Karswald mit einem Wildschutzaun gesichert werden.

Zum Feld- und Wegrand sind jeweils ein ca. 2 m breiter Saumstreifen gehölzfrei zu belassen und extensiv zu pflegen (1 bis 2x mähen pro Jahr, 1. Schnitt nicht vor dem 15.Juli).

Die Sträucher dienen als als Brut- und Nahrungshabitat sowie Rückzugsbereich für Gebüsche- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft und Offenlandschaft. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden. Verwendet werden sollen heimische und standortgerechte Straucharten, wie z.B. Schlehe, Hundsrose, Weißdorn, Holunder, Vogelkirsche, Holunder, Weißdorn oder Pfaffenbüschchen, Salweide, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Hundsrose.

Die Maßnahme ist unmittelbar im Zusammenhang mit der Bebauung von Teilen des Flurstückes 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf umzusetzen. Spätestens im Zuge der Fällung und Rodung von Gehölzen zur Bauvorbereitung auf dem Flurstück 628/48 Gemarkung Großberkmannsdorf ist anteilig der Gehölzgürtel anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der am Rand der Baugebietsflächen vorgesehene Pflanzstreifen kann auf den Flächenersatz angerechnet werden, wenn die Gehölze spätestens während bzw. unmittelbar nach der Baufeldfreimachung gepflanzt werden.

Notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Die im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A2.1 neu gepflanzten Gehölze sind in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölzteile sind dabei herauszuschneiden sowie abgestorbene Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später zu entfernen.

Maßnahme A2.2 - Ergänzung des Baumbestandes / Pflanzung von 8 Hochstämmen- GEHÖLZGÜRTEL –

Auf der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zusätzlich zu den zu erhaltenden Bäumen 8 Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entwicklungsziel ist ein standortgerechter Laubholzgürtel. Die Wiesenfläche ist zu einer extensiv gepflegten, krautreichen Wiese zu entwickeln.

Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungszieles sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und Ausschreibung Beachtung finden:

- ✚ Hochstämme, StU 16-18 cm, mit Ballen

Artenvorschläge

<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn

Notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Die im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A2.2 neu gepflanzten Gehölze sind in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölzteile sind dabei herauszuschneiden sowie abgestorbene Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später zu entfernen.

**Maßnahme A2.3 - Flächige Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern heimischer Arten
– GEHÖLZGÜRTEL –**

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist flächig mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel.

Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungszieles sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und Ausschreibung Beachtung finden:

- leichte Sträucher: 3-5jährige, 1x verpflanzt, strauchartig wachsend, mittelweiter Stand

Artenvorschläge

<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose

Zusätzlich sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten kleinkronige Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Arten.

Artenvorschläge:

<i>Betula pendula</i>	Gemeine Birke
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

**Maßnahme A3 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft /
CEF 2 Erhaltung und Aufwertung potenzieller Habitatstrukturen für Reptilien
– BIOTOP- und ARTENSCHUTZ –**

Biotoptschutz

Bei den in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „BIOTOPSCHUTZ“ handelt es sich um wertvolle trockenwarme Standorte im Verbuschungsstadium im Siedlungsbereich. Diese sind durch Beseitigung von Segetal- bzw. Ruderalisierungszeigern und Ziergehölzen ökologisch aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten.

Erhaltung

Birke, Eiche, Kiefer, Hasel, Heidelbeere, Gänse-Fingerkraut, Schaf-Schwingel, Rotem Straußgras, Wiesen-Rispengras, Kleines Habichtskraut und Pfeifengras

Beseitigung der standortatypischen Arten / Gartenpflanzen:

Gamander-Ehrenpreis, Goldrute, Schafgarbe, Vogelwicke, Sauerampfer, Scharfer Hahnenfuß, Rotklee, Spitzwegerich,

Wiesen-Glockenblume, Immergrün, Buntnessel, verwilderte Erdbeere, Mahonie, Berberitze, verwilderte Rosen und Mai-glöckchen

Artenschutz

Gleichzeitig sind die in der Planzeichnung - Teil A als A 3 festgesetzten Flächen als Habitat für Reptilien zu erhalten und aufzuwerten. Zur Aufwertung sollen die Flächen mit Sonn- und Versteckstrukturen angereichert werden sowie besonnte Freiflächen geschaffen werden.

Auf jeder der beiden Teilflächen ist in besonnten Bereichen je ein Materialhaufen mit den Mindestmaßen 3 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz herzustellen. Falls erforderlich, sind durch Entfernung von nicht heimischen Gehölzen und Kulturgehölzen (z.B. Blau- und andere Stechfichten) ausreichend besonnte Freiflächen zu schaffen. Bewuchs mit Brombeerengebüsch sowie nur schütter bewachsene Flächen (z.B. Rückbaufläche es Gartenhauses) sind zu erhalten.

Die Maßnahme auf der nördlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn auf dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet GE 3a, Flurstück 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf umzusetzen. Die Maßnahme auf der südlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn des nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes (Teil von Flurstück 628/24, 628/25 und 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf) umzusetzen.

Mit der Maßnahme werden geeignete Habitatstrukturen für Reptilien innerhalb des B-Plangebietes erhalten und zusätzlich aufgewertet und damit der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten vermieden.

Maßnahme A4 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft – WALDSAUM –

Bei der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten 6 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „WALDSAUM“ ist ein 3 m breiter höhengestaffelter Gehölzstreifen aus Sträuchern (3 Sträucher je 2 m²) auszubilden. Außerdem ist als Übergang zum Siedlungsbereich ein 3 m breiter Gras- und Kraustreifen herzustellen und 1-2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Bei Pflegemaßnahmen sind Totholz und Laubstreu innerhalb des Gehölzbestandes zu belassen. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Herbiziden und Kompost nicht zulässig.

Maßnahme A5 / CEF 1- Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen –

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen hat vor der Fällung von Bäumen, vor dem Abriss, dem Umbau, der Sanierung von Gebäuden bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.

Mit der Maßnahme werden für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere und für gebäudebrütende Arten alternative Brutplätze im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen und Beeinträchtigungen der Arten durch Quartier- oder Niststättenverlust vermieden.

2.9.4 Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Kompensationspflichtige Eingriffe erfolgen gemäß der Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Kapitel 5) in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von Böden allgemeiner Werte und Funktionen.

Die Bewertung der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sowie **Boden** erfolgte im Wesentlichen (d.h. mit Ausnahme der Einzelbäume) nach Vorgabe der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ 2003/2009.

Für das Schutzgut Boden konnte die Beeinträchtigung von Werten und Funktionen besonderer Bedeutung ausgeschlossen werden, daher wird der Kompensationsbedarf für dieses Schutzgut entsprechend den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen auf der **Grundlage der Biotoptypenkartierung** ermittelt, wobei die in der „Vorläufigen Biotoptypenliste Sachsen“¹¹ dokumentierten Biotopwerte für die einzelnen im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen herangezogen werden.

Im Folgenden wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in tabellarische Form dargestellt.

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biotoptyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m²]	WE Wertminderung WE Mind. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE Mind.)
1	948	Gartenbrache mit Segetal- und Ruderalfpflanzen	15	931	Gewerbegebiet	1	14	1.175	16.450	A	
				9111	Baugebiet WA (Garagenstandort für Zeilenbebauung)	5	10	1.240	12.400	A	
2	949	sonstige Freifläche	10	931	Gewerbegebiet	1	9	6.550	58.950		
3	81	Intensivacker	5	9514	Fußweg, wasserdurchlässige Befestigung	3	2	690	1.380		
					Gesamtsumme			9.655	89.180		
											89.180

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogene Kompensation

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	
FE Ausgleichbar	Code	Biotoptyp	Übertrag WE Mind. (Sp. 12)	Män. Nr. (A 1 bis K)	Code	Maßnahme (A = Ausgangsbiotop; Z=Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW) (Sp. 32-35)	Fläche [m²]	WE Kompensation Bio (Sp. 36 x 31)	WE Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE über die (Sp. 36-30)	
1	948	Gartenbrache	16450 12400 58950 1380	A 2.1 A 2.2 A 2.3 A 3 A 4 A 1	81 651 948 642 949 653 948 551 931 782 931 64	A: Intensivacker Z: Gehölzstreifen, sonstige Hecke A: Garten Z: Baumgruppe, weitständig über extensiver Wiesenfläche A: sonstige Freifläche Z: Gehölzstreifen, sonstige Hecke A: Gartenbrache Z: Zwergstrauchheide mit Birke und Kiefer A: Gewerbegebiet Z: gestufter Waldrand A: Gewerbegebiet Z: Einzelbaummpfanzung, 65 Stück x 30 m ² je Baum A: Gewerbegebiet Z: sonstige private Grünfläche	5 10 10 15 1 1 22 21 20 22 22 1 22 5	22 21 11 7 10 625 1.630 1.000 920 1.310 9.920 1.950 400	17 11 10 7 10 625 1.630 1.000 920 1.310 9.920 1.950 400	1.630 1.240 1.240 690 920 625 27.710 11.000 6.250 9.170 19.320 40.950 1.600	27.710 11.000 6.250 9.170 19.320 40.950 1.600	116.000	26.820
			Σ WE Mind.	89.180									

¹¹ Quelle SMUL 2010

Einzelbäume sind im Einzelfall zusätzlich zu den im B-Plan festgesetzten Pflanzgeboten, die dem Ausgleich des flächenbezogenen Biotopwertverlustes dienen, nach Maßgabe der Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg auszugleichen.

Auf die Schutzwerte sind bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, Nr. 2 d BauGB). Demnach sind anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Planungsgebietes zu erörtern.

Grundlage des B-Plans bildet der Aufstellungsbeschluss mit den darin genannten Planungszielen:

- Sicherung des Wohnumfeldes der privatisierten Geschossbauten
 - Klärung der Anordnung des städtischen Spielplatzes
 - Klärung der Anordnung der Stellplätze und Garagen
 - Schutz vorhandener innerstädtischer Grünflächen
- Klärung, welche Grundstücksflächen einer weiteren baulichen Nutzung zugeführt werden können
 - Sicherung einer städtebaulich sinnvollen baulichen Erweiterungsmöglichkeit des Rossendorfer Technologiezentrums – ROTECH und anderer ansässiger Gewerbebetriebe

Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen im Wesentlichen dem Bestand. Anderweitige Planungsmöglichkeiten stellen hier vor allem die in der vorangegangenen Entwurfsfassung noch enthaltenen Mischgebiete MI/1 und MI/2 auf bisher baulich ungenutzten Flächen dar. Hier hat sich die Stadt Radeberg als Planungsträger jedoch zur Nutzungstrennung entschieden, um kleinräumige Nachbarschaftskonflikte zwischen Wohnen und gewerblicher Nutzung innerhalb ein und derselben Fläche zu vermeiden. Damit verringert sich auch das Nutzungsmaß im WA/3. Die Festsetzung eines höheren Nutzungsmaßes (bis zur in der BauNVO festgelegten Obergrenze) würde sich nachteilig auf die Bodenfunktionen, die Regenwasserversickerung und die Qualität des siedlungsnahen Wohnumfeldes (v.a. hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes) auswirken, außerdem wäre sie in Teilen u.a. durch das Anbauverbot entlang der B 6 ohnehin nicht realisierbar. Ein geringeres Nutzungsmaß würde dem beabsichtigten Nutzungszweck widersprechen.

Für den vorliegenden Geltungsbereich ergeben sich somit unter Berücksichtigung des Planungsziels keine umweltverträglicheren Alternativen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf die vorliegenden Gutachten zum Schallschutz bzw. zum Baugrund / Versickerung zurückgegriffen.

Im Rahmen der Gutachten wurden folgende technische Verfahren angewendet:

rgoUmwelt Dr. Kröber / Dr. Urland GbR, 12.10.2015

Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“

Berechnungsgrundlagen Emittent Gewerbelärm

- Berechnung mit dem kommerziellen Computerprogramm SoundPLAN 7.4.

Berechnungsgrundlagen Emittent Straßenverkehrslärm

- Das Rechenverfahren zur Ermittlung der Geräuschemissionen und –immissionen basiert auf der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS908.

Erdbaulaboratorium Dresden GmbH, 31.08.2006:

Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes / Baugrunduntersuchung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

- Rammkernondierungen
- Korngrößenanalyse gemäß DIN 181 23

Durch die konkreten bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen konnten die weiteren zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne größere Schwierigkeiten abgeschätzt werden. Zusätzliche technische Verfahren waren nicht erforderlich.

Bezüglich bautechnischer Fragen wurden die Beachtung einschlägiger technischer Normen und die Beschränkung des Baubetriebes auf ein Mindestmaß zugrunde gelegt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Entsprechend § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans eintreten, um in der Lage zu sein, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß den Bewertungen in Kapitel 2 verbleiben bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Daher obliegt es der Gemeinde vorrangig, bei der Umsetzung des Bebauungsplans die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen und umweltrelevanten Hinweise (einschließlich Artenschutzrecht) zu kontrollieren.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Durch die Überplanung gehen auf ca. 1 ha die Biotopfunktionen (nachrangiger bis mittlerer Wertigkeit) sowie auf ca. 0,7 ha die Bodenfunktionen verloren, außerdem sind einzelne Baumfällungen zu erwarten.

Im Rahmen des Grünordnungsplans wurde eine vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich vorgenommen, mit der nachgewiesen wird, dass sich die Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans bei der Einhaltung aller Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen weder erheblich noch nachhaltig auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild im Sinne des § 9 Abs. 2 SächsNatSchG auswirken. Die Beeinträchtigungen sind durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen als ausgeglichen zu betrachten.

Auf vorhandenen und geplanten schutzbedürftige Nutzungen (v.a. Wohnen) sind bei Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel durch die Gewerbebetriebe sowie bei Umsetzung der festgesetzten baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrs lärm keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

QUELLEN:

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Stuttgart

LFUG 2010 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:
Biotoptypenliste Sachsen. Freiberg

MANNSFELD K., SYRBE U. (HRSG.) 2008:
Naturräume in Sachsen, Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag Leipzig

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ – NIEDERSCHLESIEN 2010:
Regionalplan Oberlausitz – Niederschlesien. Entwurf der 1. Gesamtfortschreibung. Bautzen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ – NIEDERSCHLESIEN 2007:
Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 2013:
Landesentwicklungsplan Sachsen. Dresden

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2010: Bodenbewertungs-
instrument Sachsen, 2009, Aktualisierung Januar 2010.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.): Rotwildlebensräume und
Wildkorridore, Stand und Ausblick, in: www.wildkorridor.de. 2009. Aufgesucht November 2014.

STADT RADEBERG, 2006
Bebauungsplan mit Integriertem Grünordnungsplan „Gebiet am Forellenweg“

STADT RADEBERG, 2004
Landschaftsplan für Radeberg, Stadt mit den Ortsteilen Liegau-Augustusbad, Großekmannsdorf und
Ullersdorf - Stadt Radeberg

INTERAKTIVE KARTEN, Themenkarten des LfULG unter www.umwelt.sachsen.de

INTERAKTIVE KARTEN, Themenkarten des Staatsbetrieb Sachsenforst unter www.forsten.sachsen.de

Die Schalltechnische Untersuchung liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bürgerbüro für Sie zur Einsichtnahme bereit.



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01091 Dresden

Paket mit Internetverfolgung

Große Kreisstadt Radeberg
Oberbürgermeister
Herrn Gerhard Lemm
Markt 17-19
01454 Radeberg



Landeshauptstadt
Dresden

Umweltamt
Abt. untere Wasser-,
Naturschutz-, Landwirt-
schafts- u. Bodenschutz-
behörde

Ihr Zeichen Unser Zeichen
621/ 8645-47-3020/02946
5166/13

Es informiert Sie
Rico Schwotzer

Zimmer Telefon
W211 (03 51) 4 88 61 26
 (03 51) 4 88 99 62 41 (Fax)

E-Mail
RSchwotzer@Dresden.de

Datum

11. FEB. 2013

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes¹ und des Sächsischen Wassergesetzes²
Niederschlagswassereinleitung in den Rossendorfer Teich,
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser vom
28. September 2011**

Die Landeshauptstadt Dresden, untere Wasserbehörde erlässt folgenden

Bescheid

I.

1. Die **wasserrechtliche Erlaubnis** zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich in der Gemarkung Dresden-Rossendorf, Flurstück 18/3, mit einer undurchlässigen Gesamtfläche (Rechenwert) von $A_{u,\text{gesamt}} = 1,95 \text{ ha}$ über die bestehende Rohrleitung (Endstrang DN 350) wird bis zu einem Regenwasserabfluss von 135 l/s erteilt.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163);

² Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183), Fassung gültig ab 19. Oktober 2010

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Konto 3 159 000 000 · BLZ 850 503 00

IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00

BIC: OSDDDE81

Dresdner Bank AG

Konto 0 465 721 400 · BLZ 850 800 00

SEB Bank

Konto 1 414 000 000 · BLZ 860 101 11

Postbank

Konto 1 035 903 · BLZ 860 100 90

Deutsche Bank

Konto 527 777 700 · BLZ 870 700 00

Commerzbank

Konto 1 120 740 · BLZ 850 400 00

Grunauer Str. 2 · 01069 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 62 01

Telefax (03 51) 4 88 62 02

E-Mail: umweltamt@Dresden.de

www.dresden.de

Für Behinderte:

Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestelle:

Pirnaischer Platz

Sprechzeiten: Mo 9-12 Uhr

Di, Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente



Vorhandene Einleitstelle:

Rechtswert: 5425705,9
Hochwert: 5659134,7
Rohrsohle: 282,04 m über HN
Flusseinzugsgebiet: 53719611
Einzugsgebiet: angeschlossene Flächen gemäß Lageplan „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, Einleitung von Niederschlagswasser in den Rossendorfer Teich“ (Unterlage 3.2, Blatt Nr. 1, Stand 20. September 2011); Die angeschlossenen Teilflächen und die Abflussbeiwerte werden in Anlage 1 - Flächenbilanzen - des Erläuterungsberichtes genannt.

2. Die **Kosten** des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 2 548,05 Euro festgesetzt. Auslagen in Höhe von 3,45 Euro sind entstanden.

II. Antrags- und Entscheidungsgrundlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag mit Antragsunterlagen vom 28. September 2011,
- /2/ E-Mail des Ingenieurbüros d+p dänekamp und partner vom 5. Oktober 2011, Nachreichung Austauschseite 14 des Erläuterungsberichtes,
- /3/ E-Mail des Ingenieurbüros d+p dänekamp und partner vom 21. Dezember 2011, Informationen zur beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Der Antrag mit Anlagen ist Bestandteil dieses Bescheides und liegt gesiegelt bei.



III. Nebenbestimmungen

1. Befristung (Pos. I.1)

Die Erlaubnis gilt befristet für 25 Jahre und endet mit Ablauf des **31. März 2038**.

2. Auflagen

- 2.1 Es darf nur Niederschlagswasser der unter Ziffer 1 der Erlaubnis benannten Flächen eingeleitet werden.

Das eingeleitete Niederschlagswasser darf nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht werden und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt sein. Durch geeignete technische Vorrichtungen ist zu gewährleisten, dass keine Fremdkörper und andere Verunreinigungen in die Regenwasserkanalisation gelangen können.

Der Einsatz von Tausalz im Winterdienst auf den an die Einleitung angeschlossenen Flächen ist nicht zulässig. Bei der Pflege und Wartung der Anlagen sowie der Entwässerungsflächen ist auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Herbizide) zu verzichten.

- 2.2 Vor Einleitung des Niederschlagswassers in den Teich ist eine ausreichende Vorbehandlung zu gewährleisten. Dazu ist **bis zum 31. März 2014** eine Sedimentationsanlage mit einem Durchgangswert von 0,35 nach DWA-M 153³ zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Sedimentationsanlage ist mit einem Auffangraum für Leichtflüssigkeiten und Schwimmstoffen auszustatten. Vor Errichtung der Anlage ist die herstellerseitige Bestätigung des Durchgangswertes gegenüber der unteren Wasserbehörde zu belegen. Ihre Inbetriebnahme ist der unteren Wasserbehörde **innerhalb von zwei Wochen** nach Einbau schriftlich anzuzeigen.

- 2.3 Die Sedimentationsanlage ist regelmäßig zu kontrollieren, ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten. Die Inspektionsergebnisse und durchgeführten Arbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sofern die Herstellerangaben für die Sedimentationsanlage keine häufigere Erfassung vorsehen, ist die Schlammhöhe der dieser Anlage im Frühjahr und Herbst mindestens einmal zu messen und im Betriebstagebuch zu protokollieren.

Im Bauwerk der geplanten Sedimentationsanlage ist eine Absperrarmatur zum schnellen Verschluss des Ablaufs vorzusehen.

- 2.4 Die Stadt Radeberg hat für mögliche Unfälle, die nachteilige Auswirkungen auf die Niederschlagswassereinleitung haben können, einen Havarieplan zu erstellen. In die Meldekette des Havarieplans sind der Teicheigentümer und die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden als unmittelbar zu Benachrichtigende aufzunehmen.

Der Havarieplan ist der unteren Wasserbehörde **bis zum 31. März 2014** zu übergeben.

- 2.5 Schäden, die infolge der Niederschlagswasserleitung am Gewässer entstehen, sind durch den Betreiber des Kanals auf dessen Kosten zu beseitigen.
- 2.6 Bei Störfällen oder Havarien auf den angeschlossenen Flächen ist die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden umgehend zu verständigen.

³ Arbeitsblatt DWA-M 153 (August 2007) - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Herausgeber: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, D-53773 Hennef;



IV. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Stadt Radeberg beantragte am 28. September 2011 unter Beifügung der vom Ingenieurbüro dänekamp und partner ausgearbeiteten Planunterlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 WHG zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Siedlung Rossendorf über eine vorhandene Rohrleitung in den in der Gemarkung Dresden-Rossendorf liegenden Rossendorfer Teich. Das Niederschlagswasser fällt auf den bebauten Grundstücken, versiegelten Freiflächen und Wohnstraßen an. Der beantragte Standort liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Der Rossendorfer Teich ist ein teilweise künstlich angelegtes Gewässer mit einer Fläche von ca. 5,3 ha. Der Teich befindet sich im Quellbereich der Prießnitz und wird von mehreren Quellbächen gespeist. Er wird von einem privaten Betreiber, Herrn Bernhard Nitsche, als Fischteich genutzt.

Die Siedlung Rossendorf ist ein Ortsteil der Stadt Radeberg. Sie entwässert im Trennsystem. Das anfallende Regenwasser wird seit Entstehung der Siedlung vor ca. 50 Jahren unter der heutigen Bundesstraße 6 durchgeführt und in den Rossendorfer Teich abgeleitet. Dazu diente von Anfang an die heute noch bestehende Rohrleitung DN 400 und DN 350. Die Einleitstelle befindet sich auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte die Anhörung der Antragsstellerin, Große Kreisstadt Radeberg, und des Teicheigentümers, Herrn Bernhard Nitsche, zum Bescheidentwurf.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 wurden durch die Rechtsanwältin, Frau Reese mehrere Einwände vorgetragen. Frau Reese wurde durch den Teicheigentümer, Herrn Bernhard Nitsche zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt.

Dabei wurde auf die beschränkte Leistungsfähigkeit (72 l/s) des Ablaufbauwerks des Teiches sowie den damit verbundenen Wasserspiegelanstieg hingewiesen. Durch den Wasserspiegelanstieg erfolgen nach Auffassung von Herrn Nitsche ein Ausspülen des eingebauten Wasserbaupflasters und eine Beschädigung des Ablaufmönchs. Des Weiteren wurde angeführt, dass an dem an das Gewässer im Westen angrenzenden Straßendamm in der Vergangenheit bereits Absenkungen festgestellt wurden.

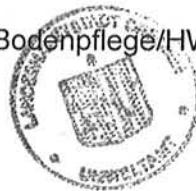
Entsprechend den vorgetragenen Einwendungen der Rechtsanwältin wird der Wasserspiegelanstieg zusätzlich für die Störung der am Wasser lebenden Organismen und für den Abtrieb der den Fischen als Nahrung dienenden Wasserlebewesen sowie damit verbundenen Mehraufwendungen bei der Fütterung als Ursache gesehen. Außerdem wird durch Herrn Nitsche auf den für den Fischbestand problematischen Wechsel der Wasserqualität hingewiesen.

Weiterhin wurde in dem Schreiben der Rechtsanwältin angeführt, dass die am 14. Februar 2011 untersuchten Wasserproben nicht geeignet für eine stoffliche Beurteilung sind. Empfohlen wird in diesem Zusammenhang die Orientierung an den Messungen nach den Vorschriften der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Für die Anordnung einer vorgesetzten Sedimentationsanlage wird seitens des Teicheigentümers der Hinweis gegeben, dass die Anlage nach DWA-M 153 einen Durchgangswert von 0,74 besitzen muss, und dass für die Anlage die Möglichkeit der Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten empfohlen wird. Für die Errichtung der Rückhalteanlage wird darauf hingewiesen, dass dafür keine Grundstücke der Familie Nitsche in Anspruch genommen werden dürfen, und dass die Anlage halbjährlich bezüglich der Entsorgung der Sedimente kontrolliert werden soll. Herr Nitsche wünscht die Übergabe der Kontrollprotokolle, empfiehlt die Aufstellung eines Havarieplans unter Berücksichtigung seiner Person innerhalb der Meldekette.

Für die Prüfung und Beurteilung der vorgenannten Einwände des Teicheigentümers wurden u. a. Fachstellungsmaßnahmen der nachfolgend aufgeführten Institutionen eingeholt:

- Stellungnahme des Planungsbüros der Antragstellerin zur Ausführung des Lamellenklärers vom 26. Juni 2012,
- Stellungnahme des Umweltamtes Dresden, Sachgebiet Gewässer- und Bodenpflege/HWS Gewässer II. Ordnung 26. Juli 2012,
- Stellungnahme der Straßenmeisterei Langburkersdorf vom 30. Juli 2012,



- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 27. August 2012,
- Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 27. August 2012,
- Stellungnahme des Umweltamtes Dresden, Sachgebiet Naturschutz und Landwirtschaft vom 5. Oktober 2012,
- Stellungnahme der Großen Kreisstadt Radeberg, Bauamt, Hoch und Tiefbau vom 10. Januar 2013.

Als weitere Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Stellungnahmen zugrunde:

- Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen, Umweltamt vom 14. März 2012,
- Stellungnahme des Eigentümers des Teichgrundstücks Rossendorfer Teich, Schreiben der Rechtsanwältin vom 21. Mai 2012
- Stellungnahme des Umweltamtes Dresden, Sachgebiet Gewässer- und Bodenpflege/HWS Gewässer II. Ordnung vom 14. Oktober 2010,
- Stellungnahme der Großen Kreisstadt Radeberg, Bauamt, Hoch und Tiefbau vom 8. Februar 2013.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Rechtliche Würdigung

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde zum Vollzug des SächsWG und des WHG für den vorliegenden Antrag liegt gemäß den §§ 118 Abs. 1 Nr. 3 und 119 Abs. 1 SächsWG vor. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörde werden innerhalb der Landeshauptstadt Dresden durch das Umweltamt wahrgenommen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG⁴ i. V. m. § 1 SächsVwVfZG⁵. Die Gewässerbenutzung erfolgt im Stadtgebiet Dresden. Für diese Handlung ist die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden unmittelbar zuständig.

Die beantragte Einleitung in den Rossendorfer Teich stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 11 SächsWG eine Benutzung des Oberflächenwassers dar und bedarf gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 10 WHG i. V. m. § 13 SächsWG.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfordert, dass Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls oder erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen nicht eintreten können. Unter Berücksichtigung der Größe des Teiches und der zu errichtenden Vorreinigungsanlage ist eine gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1 WHG erlaubnis-hindernde schädliche Gewässerveränderung nicht erkennbar. Innerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte die Anhörung des Eigentümers des Teichgrundstückes - Herr Nitsche -, Flurstück 18/3 in der Gemarkung Dresden-Rossendorf. Die seitens des Eigentümers vorgebrachten Einwände wurden geprüft und soweit zutreffend innerhalb der wasserrechtlichen Entscheidung berücksichtigt.

Bei dem Rossendorfer Teich handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung, welches über eine Wasserwechselzone verfügt, die bei Hochwasser überstaут werden kann, ohne dass dort lebende Organismen zu Schaden kommen.

Die Erheblichkeit des Wasserspiegelanstiegs wurde innerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens durch die untere Wasserbehörde geprüft und bewertet. Zuvor wurde der Antragsteller aufgefordert, eine ergänzende Untersuchung bezüglich der zu erwartenden Wasserspiegelanstieg nachzureichen. Die Wasserspiegelanstieg, die durch die Niederschlagwassereinleitung der Stadt Radeberg aus der Siedlung Rossendorf zu erwarten ist, liegt im einstelligen Zentimeterbereich (1 bis 3 cm), so dass die Einleitung aus hydraulischer Sicht als unerheblich eingestuft wird.

Der Einstau des Gewässers und das Schwanken des Wasserspiegels resultieren hauptsächlich aus den Zuflüssen des natürlichen Einzugsgebietes und der vorhandenen Abflussdrosselung am Teichablauf (72 l/s). Deutlich wird dies, wenn man die im Umweltamt vorhandenen Bemessungs-

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

⁵ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S 142)



abflüsse der Prießnitz am östlichen Zulauf des Rossendorfer Teichs berücksichtigt. Diese betragen für: HQ1 = 0,81 m³/s, HQ5 = 1,68 m³/s, HQ10 = 1,99 m³/s und HQ20 = 2,3 m³/s.

Die seitens des Herrn Nitsche angesprochenen Setzungen im Straßenbereich wurden in den Stellungnahmen des Umweltamtes, der Straßenmeisterei Langburkersdorf und durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr bestätigt. Ein direkter Zusammenhang der Setzungen mit der Einleitung des Niederschlagswassers der Rossendorfer Siedlung lässt sich jedoch infolge der Regenwassereinleitungen aufgrund der unwesentlichen Anhebung des Wasserspiegels nicht ableiten.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr trug in seiner Stellungnahme vor, dass es nicht zu den Pflichten des Straßenbaulastträgers gehört, den Straßendamm gegen aufgestautes Wasser aus einem wirtschaftlich genutzten Gewässer abzudichten.

Für die Erteilung der Einleitgenehmigung wurde durch die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden die Betroffenheit der natur- und artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Eine Auswirkung auf die Biotopschutzbelange ist nicht gegeben, da beide vorhandenen gesetzlich besonders geschützten Biotoptypen Röhricht und Bruchwald keine negative Beeinflussung durch die Niederschlagswassereinleitung erfahren und sich unter der Jahrzehntelang bestehenden Einleitung entwickelt haben. Beide Biotoptypen sind in ihrer Existenz vom Wasserstand des Rossendorfer Teichs und dem damit korrespondierenden hohen Grundwasserstand abhängig. Auch für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG⁶ ist keine Betroffenheit durch die Niederschlagswassereinleitung gegeben. Sowohl die Entwicklung der besonders geschützten Biotope, als auch die Ansiedlung der besonders und streng geschützten Tierarten erfolgte unter der langjährig vorhandenen Gewässerbenutzung. Für die Zukunft ist mit der geplanten Rückhaltung absedimentierbarer Stoffe und von Leichtflüssigkeiten eine deutliche Verbesserung der Qualität des eingeleiteten Oberflächenwassers absehbar. Der Erhalt der besonders geschützten Biotope und der Lebensraum zahlreicher typischer Tierarten bleiben damit dauerhaft in ihrem Bestand gesichert.

Zum Einwand des Abtriebs der den Fischen als Nahrung dienenden Wasserlebewesen sowie damit verbundenen Mehraufwendungen bei der Fütterung hat das Landesamtes für Umwelt und Geologie in seiner Stellungnahme vom 27. August 2012 ausgeführt, dass ein „Abschwemmen von Fischnährtieren“ in solchem Maße, dass ein Gedeihen der Fische nachfolgend nur durch erhöhten Futteraufwand ausgeglichen werden kann, in der Praxis bisher nicht belegt ist.

Analyseergebnisse von Niederschlagwassereinleitungen, die eine Beeinträchtigung der Fischzucht nachweislich belegen, liegen nicht vor. Seitens des Umweltamtes des Landeshauptstadt Dresden werden bezüglich der Einleitung keine Bedenken hinsichtlich der Wassermenge und chemischer Güteparameter gesehen. Eine nachteilige Beeinflussung der Wasserqualität des Rossendorfer Teiches, die auf die seit mehreren Jahrzehnten bestehende Einleitung zurückzuführen sein könnte, ist für die Vergangenheit nicht belegt. Vorsorglich wird gemäß § 13 Abs. 1 WHG durch die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen auf eine Vermeidung nachteiliger Wirkungen mehrfach abgezielt (Pos. III.2.1 bis III.2.6).

Die untere Wasserbehörde erachtet die festgesetzten Nebenbestimmungen Pos. III.2.1 und III.2.2 für geeignet und angemessen, um mögliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität auszuschließen.

Eine Orientierung an den Messvorschriften der Landestalsperrenverwaltung des Freistaats Sachsen (LTV) wird im konkreten Fall für unverhältnismäßig erachtet. Die Messvorschriften der LTV gelten für die Bewirtschaftung von Talsperren und größeren Wasserspeichern. Einzelne Einleitungen von Niederschlagswasser sind nicht Bestandteil des Messumfangs der LTV.

Die technischen Anforderungen des Teicheigentümers an die Sedimentationsanlage werden in vollem Umfang durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.3 erfüllt. Eine Errichtung auf den Grundstücken der Familie Nitsche ist nicht erkennbar. Die Errichtung der Sedimentationsanlage ist nördlich der B 6 in der Siedlung Rossendorf der Stadt Radeberg auf dem Flurstück 628/26 geplant. Herr Nitsche ist nicht Eigentümer dieses Flurstücks. Das eingeleitete Niederschlagswasser fällt auf den Flächen der Stadt Radeberg, Landkreis Bautzen an.

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), ab 1. März 2010 in Kraft getreten



Die Gewässeraufsicht (einschließlich Protokollkontrolle) erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde nach den Bestimmungen des § 94 SächsWG. Um eine kreisübergreifende Gewässeraufsicht zu gewährleisten, erhält die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen ebenfalls eine Ausfertigung dieser wasserrechtlichen Entscheidung.

Die Einleitmenge wird seitens der unteren Wasserbehörde auf 135 l/s begrenzt. Dieser Wert entspricht der Vollfüllleistung der als Freigefällesystem errichteten Ableitung.

Die Erlaubnis zur Einleitung von Stoffen in das Oberflächenwasser konnte hier antragsgemäß erteilt werden, da durch die vorgegebenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen keine schädliche Verunreinigung des Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung, sonstige Schutzgüter oder benachbarte Grundstücke zu erwarten.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und 10 Abs. 1 WHG und § 12 SächsWG zulässig und geboten. Die wasserrechtliche Erlaubnis war mit Nebenbestimmungen zu versehen, um nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächengewässer im Sinne von § 5 WHG zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen, sowie die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Die Nebenbestimmungen sind wie folgt begründet:

Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG befristet werden. Die Befristung erfolgte für 25 Jahre. Diese Frist wurde gewählt, um der Antragstellerin eine relativ langfristige Sicherheit für die Niederschlagswasserbeseitigung zu geben. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens der Wasserbehörde kann so auf die langfristige Entwicklung der Gewässerbeschaffenheit oder veränderter Anforderungen an die erforderliche Vorreinigung reagiert werden.

Durch die Auflage der Position III.2.1 soll die nachteilige Beeinträchtigung des Gewässerzustandes gemäß § 27 WHG vermieden werden.

Der Einsatz von Tausalzen im Rahmen des Winterdienstes kann zu einer den Teich schädigenden Salzbelastung führen. Das Ausbringverbot von Tausalzen stellt eine geeignete Maßnahme dar, um derartige Schäden zu vermeiden. Eine Abwasserbehandlung würde unvertretbare Kosten erfordern. Die Anwendung von anderen Winterdienstmaßnahmen ist zumutbar.

Bei der Pflege und Wartung der Anlagen sowie der Entwässerungsflächen ist auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Herbiziden) zu verzichten, weil diese Stoffe eine Beeinträchtigung des Grundwassers und Oberflächengewässers hervorrufen können.

Die vorgesetzte Sedimentationsanlage dient der Vorbehandlung des einzuleitenden Niederschlagswassers gemäß dem Nachweis nach DWA-M 153. Durch diese Anlage wird der Eintrag von absetzbaren Stoffen in den Rossendorfer Teich auf ein gewässerverträgliches Maß reduziert. Dadurch wird eine dem Stand der Technik entsprechende Gewässerbenutzung ermöglicht. Für Havariefälle auf den angeschlossenen Flächen ist die zusätzliche Ausrüstung der Sedimentationsanlage mit einem Auffangraum für Leichtflüssigkeiten und Schwimmstoffe erforderlich.

Die Anzeige der Inbetriebnahme der Sedimentationsanlage ist erforderlich, um der Wasserbehörde die Überwachung der Einleitung zu ermöglichen.

Die Kontrolle und Wartung der Sedimentationsanlage ist zur dauerhaften Gewährleistung ihrer Funktionssicherheit und zur Vermeidung der Beeinträchtigungen Dritter erforderlich. Die Kontrolle des Absetzraumes im Frühjahr und Herbst soll gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Absetzraum zur Verfügung steht. Das Verbot von Tausalz erfordert den Einsatz von mineralischen Abstumpfungsmitteln, wodurch die Sedimentationskapazität der Anlage häufiger zu kontrollieren ist.

Durch den Havarieplan sollen ein kurzfristiges Handeln aller Beteiligten und der schnellstmögliche Schutz des Gewässers im Havariefall gesichert werden.

Die Forderung nach Schadensbeseitigung ergibt sich aus Bestimmungen des § 90 WHG.

Die geforderte Verständigung bei Störfällen und Havarien dient der Wahrnehmung der Aufgaben zur Gewässeraufsicht.



Die unter Position I.2 getroffene **Kostenentscheidung** begründet sich in § 127 Satz 1 SächsWG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG⁷. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt in der Funktion als untere Wasserbehörde als Weisungsaufgabe. Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG bestimmt sich entsprechend § 6 Abs. 1 SächsVwKG i. V. m. den Tarifstellen 2.1.8.1 und 2.2.3 der laufenden Nummer 100 (Wasserrecht) des 9. SächsKVZ⁸ sowie den Tarifstellen 2.1.9 und 2.2.3 der laufenden Nummer 100 (Wasserrecht) des 8. SächsKVZ⁹. Das 8. SächsKVZ wird auf Grundlage des § 3 9. SächsKVZ herangezogen, da ein Teil der Kosten für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Dabei ist die Festsetzung der Verwaltungsgebühr als Rahmengebühr mit einer Betragsspanne von 25,00 Euro bis 10 000,00 Euro vorgegeben. Der Gebührenermittlung liegt der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand zugrunde.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens ist gemäß § 6 Abs. 2 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Der Verwaltungsaufwand ergibt sich aus den angefallenen Arbeitsstunden und Stundensätzen¹⁰ der der Landeshauptstadt Dresden untere Wasserbehörde wie folgt:

- 15 Stunden höherer Dienst zu 62,98 Euro: 944,70 Euro
- 35 Stunden gehobener Dienst zu 45,81 Euro: 1 603,35 Euro
- Summe der Verwaltungsgebühr: 2 548,05 Euro

Eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren nach § 4 Abs. 3 SächsVwKG tritt nicht ein, da die Verwaltungsgebühr im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren durch die Stadt Radeberg auf Dritte umgelegt werden kann.

Die Auslagen werden gemäß § 12 Abs. 1 SächsVwKG in tatsächlicher Höhe erhoben.

Die Gebühr berücksichtigt angemessen und ausreichend die Bedeutung des Gegenstandes, das öffentliche Interesse und den entstandenen Verwaltungsaufwand.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Im Auftrag

Altmeyer
Abteilungsleiter

Anlagen
gesiegelte Antragsunterlagen
Kostenlegung
Hinweise



⁷ Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698 ff.), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.August 2008;

⁸ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. 11/2011 S. 410);

⁹ Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achtes Sächsisches Kostenverzeichnis - 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 192);

¹⁰ VwV Kostenfestlegung 2010 – Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 04.05.2009 (Sächs. Amtsblatt vom 04.05.2009, S. 947)

Hinweise

- 1 Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, zum Zweck der Niederschlagswasserbeseitigung das Oberflächenwasser zu benutzen.
- 2 Die Erlaubnis steht nach § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Festsetzung zusätzlicher Anforderungen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine hydraulische Überlastung oder eine deutliche Verschlechterung der Beschaffenheit des Oberflächenwassers festgestellt wird.
- 3 Nachträgliche Änderungen der Anlagen, die nicht durch Auflagen des wasserrechtlichen Bescheides veranlasst werden, sowie die Nichteinhaltung der Erlaubnisbestimmungen, insbesondere Abweichungen bei der Größe und bei den Abflussbeiwerten der angeschlossenen Flächen führen zur Ungültigkeit der Erlaubnis.
- 4 Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 5 Die Eigenkontrolle der geforderten Sedimentationsanlage hat gemäß EigenkontrollVO¹¹ zu erfolgen.
- 6 Die fachtechnische Prüfung durch die untere Wasserbehörde befreit den Planer, Hersteller, Bauausführenden oder Betreiber nicht von seiner Verantwortung für den fachgemäßen Bau und sicheren Betrieb der Anlagen insbesondere gemäß den Nebenbestimmungen dieses Bescheides und sonstigen Anforderungen sowie von der Haftung für eingetretene Schäden.
- 7 Den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde ist gemäß §§ 101 WHG und 95 SächsWG jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- 8 Geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück auf einen Rechtsnachfolger über, hat der bisherige Erlaubnisinhaber den Übergang der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 2 SächsWG).
- 9 Die Verlängerung der Befristung kann rechtzeitig, d.h. spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.



¹¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2009 (SächsGVBl. S. 670)

Erdbaulaboratorium Dresden

Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH



Dipl.-Ing. Ronald Stoop – Gesellschafter
ö.b.u.v. Sachverständiger für Erd- und Grundbau

Dipl.-Ing. Sören Hantzsch – Gesellschafter
Sicherheits- und Gesundheitsschutz - Koordinator

Dipl. - Min. Andrea Senninger
ö.b.u.v. Sachverständige für Altlasten

Gutachten

Auftrag 06.3269-1

Projekt **B-Planverfahren „Siedlung Rossendorf“**
Versickerungsfähigkeit des Untergrunds
Baugrunduntersuchung

Auftraggeber Stadtverwaltung Radeberg
Bauamt
Markt 19
01454 Radeberg

Bearbeiter Dipl.-Ing. Sören Hantzsch

Fischbach, 31. August 2006


Dipl.-Ing. Sören Hantzsch



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Unterlagen.....	3
3. Aufschlüsse, bodenmechanische Feldversuche.....	3
4. Untergrundverhältnisse.....	4
4.1 Geologische Situation (Abriss).....	4
4.2 Hydrogeologische Situation (Abriss).....	4
4.3 Aufgeschlossene Schichtenfolge.....	4
5. Bodenmechanische und bautechnische Kennwerte	5
5.1 Bodenmechanische Kennwerte.....	5
5.2 Bautechnische Kennwerte.....	5
6. Versickerungsfähigkeit des Untergrunds.....	6
6.1 Allgemeines.....	6
6.2 Versickerungsvarianten.....	6
6.3 Bewertung der Untersuchungsergebnisse.....	7
6.3.1 Durchlässigkeiten.....	7
6.3.2 Abstand zum Stauer.....	8
6.3.3 Rigolen-Systeme / Rohr-Rigolen-Systeme.....	8

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.1 - Protokolle bodenmechanischer Laboruntersuchungen
- Anlage 2.1 - Lageplan (Maßstab ca. 1:2000)
- Anlage 1.2 - Profile der Baugrundaufschlüsse



1. Vorbemerkungen

Das unterzeichnende Büro wurde am 24. Juli 2006 durch die Stadtverwaltung Radeberg mit der Baugrunduntersuchung für die Einschätzung der Versickerungsfähigkeit in „Rossendorf – Siedlung“ beauftragt.

Ausgehend von der Aufgabenstellung werden im vorliegenden Bericht Hinweise zu

- Schichtenfolge
- hydrogeologischer Situation
- relevanten bodenmechanischen Kennwerten
- Versickerungsfähigkeit
- geeigneten Versickerungsvarianten

gegeben.

2. Unterlagen

Zur Erarbeitung dieses Gutachtens standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- [DIN 1] DIN-Taschenbuch „Erd- und Grundbau“
- [DIN 2] DIN-Taschenbuch „Erkundung und Untersuchung des Baugrundes“
- [AG] Stadtverwaltung Radeberg: Aufgabenstellung / Auftragsschreiben / Lageplan mit Aufschlusspunkten
- [ATV] Abwassertechnische Vereinigung e.V.: Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Stand: 1992]

3. Aufschlüsse, bodenmechanische Feldversuche

Die Untergrundverhältnisse im Baubereich wurden auftragsgemäß mit vier Rammkernsondierungen [RKS] untersucht. Lagemäßig wurden die Baugrundaufschlüsse entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers (Lageplan) eingeordnet. Alle Aufschlüsse konnten planmäßig bis 5,0 m unter Gelände abgeteuft werden.



Aus den RKS wurden gestörte Erdstoffproben entnommen und vor Ort visuell/sensorisch untersucht. Alle Aufschlüsse wurden lage- und höhenmäßig eingemessen und im Lageplan und Profilschnitten zusammenfassend dargestellt.

Vier repräsentative Proben des Bohrgutes wurden im bodenmechanischen Labor gemäß DIN 18123 (Korngrößenanalyse) untersucht. Aus der Korngrößenverteilung wurde nach Beyer bzw. Kaubisch der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f abgeleitet (siehe Anlage 1).

4. Untergrundverhältnisse

4.1 Geologische Situation (Abriss)

Das Untersuchungsgebiet ist regionalgeologisch dem Lausitzer Granitmassiv zuzuordnen. In den für die Versickerungsuntersuchung relevanten Teufen ist dabei mit pleistozänen Sanden zu rechnen. Deren Feinstkornanteil wird teufenabhängig stark schwanken. Partiell werden tonige/schluffige Bänder zwischengeschaltet sein.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass im Untersuchungsgebiet mit sehr inhomogenen geologischen Verhältnissen zu rechnen ist.

4.2 Hydrogeologische Situation (Abriss)

Innerhalb der erbohrten pleistozänen Sande ist ausgehend von einschlägigen Kartenwerken mit Grundwasserständen von 3 – 4 m unter GOK zu rechnen. Diese Angaben entsprechen den aufgeschlossenen Verhältnissen.

Vom Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Dresden konnten keine langjährig beobachteten relevanten Grundwassermessstellen benannt werden.

4.3 Aufgeschlossene Schichtenfolge

In den abgeteuften Rammkernsondierungen sind die der geologischen Situation entsprechenden Verhältnisse aufgeschlossen worden. Es wurde einheitlich Abfolgen pleistozäner Sande erbohrt, partiell waren innerhalb der Sande geringmächtige Schluffschichten eingelagert.



5. Bodenmechanische und bautechnische Kennwerte

5.1 Bodenmechanische Kennwerte

Bodenart		Bodengruppe	Wichte	Wichte unter Auftrieb	Reibungswinkel	Kohäsion	Steifemodul
Sand	mitteldicht dicht	SE / SI / SW	y [kN/m³]	y [kN/m³]	Φ' [°]	c' [kN/m²]	E _s [MN/m²]
			18,0	10,0	32,5	-	40 - 50
Ton / Schluff	weich steif	TL / UL	19,0	11,0	35,0	-	50 - 60
			20,0	10,0	27,5	0	1 - 2
Sand stark bindig	mitteldicht dicht	ST* / SU*	20,5	10,5	27,5	2	2 - 8
			20,0	12,0	30,0	-	20 - 25
Sand bindig	mitteldicht dicht	ST / SU	21,0	14,0	32,5	-	25 - 35
			19,5	11,0	30,0	-	30 - 35
			20,0	13,0	32,5	-	35 - 40

5.2 Bautechnische Kennwerte

Bodengruppe [DIN 18196]		Frostempfindlichkeit	Frostempfindlichkeitsklasse
grobkörnige Böden SW, SI, SE		nicht frostempfindlich	F 1
feinkörnige Böden			
	SU, ST	gering - mittel frostempfindlich	F 2
TL, UL	SU*, ST*	sehr frostempfindlich	F 3

Bodengruppe [DIN 18196]	Bodenart	Verdichtbarkeitsklasse [ZTV-A 97]	Bodenklasse [DIN 18300]
SW, SI, SE	nichtbindige, grobkörnige Böden	V 1	BK 3
SU, ST	schwach bindige, gemischtkörnige Böden	V 1	BK 3
SU*, ST*	bindige, gemischtkörnige Böden	V 2	BK 4 ¹⁾
TL, UL	bindige, feinkörnige Böden	V 3	BK 4 ¹⁾

¹⁾ Bei Wassersättigung und / oder dynamischer Anregung in Bodenklasse 2 (Fließende Böden!) übergehend!

Gemäß ZTV-A 97 sind Böden der Verdichtbarkeitsklasse V 1 insgesamt leichter verdichtbar als die Böden der Verdichtbarkeitsklassen V 2 und V 3. Bei letzteren muss für eine gute Verdichtbarkeit der Einbauwassergehalt etwa dem optimalen Wassergehalt beim Proctorversuch entsprechen.



6. Versickerungsfähigkeit des Untergrunds

6.1 Allgemeines

Die Möglichkeit zur Versickerung anfallender Niederschlagswässer ist aus bodenmechanischer Sicht von folgenden Parametern des Untersuchungsgeländes abhängig:

- Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Erdstoffe
- Schichtenfolge
- Mächtigkeit gering durchlässiger Schichten
- Lage des höchsten Grundwasserstandes
- Tiefenlage des Festgestein

6.2 Versickerungsvarianten

Allgemein gilt, dass Versickerungsanlagen in Bereichen gebaut werden können, in denen die Durchlässigkeit der anstehenden Lockergesteine zwischen $k_f = 5 \times 10^{-3}$ und $5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ liegt. Materialien mit höheren Durchlässigkeiten als $5 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ sind auf Grund zu hoher Strömungsgeschwindigkeiten des Sickerwassers und daraus resultierend nicht ausreichender Reinigungsleistung ebenso ungeeignet, wie bindige Erdstoffe mit Durchlässigkeiten $< 5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$, in denen nahezu keine Versickerung stattfindet.

Prinzipiell sind unter Beachtung zusätzlicher systembezogener Voraussetzungen mehrere Varianten zur Versickerung gemäß ATV-Arbeitsblatt 138 und DIN 4261 anwendbar. Im Folgenden sind die einzelnen Versickerungsarten und maßgebende Voraussetzungen zusammengefasst.

Flächenversickerung

- Versickerung mittels durchlässig befestigter Oberflächen
- Untergrund unter dem Erdplanum muss wasserdurchlässig sein -> keine mächtigen undurchlässigen Deckschichten
- Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand 0,60 m



Muldenversickerung

- Beschickung direkt von befestigten Flächen aus
- kurze Einstauzeiten, sonst besteht Verschlickungsgefahr
- ggf. Sickerschlüsse anordnen
- horizontale Sohlebenen zur Vergleichsmäßigung der Versickerung
- Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand 1,0 m

Rigolen- bzw. Rohrversickerung

- Filterstabilität der Kiesfüllung gegenüber dem anstehenden Boden durch Kornabstufung bzw. Geotextil
- Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand 1,0 m

Schachtversickerung

- sandige Reinigungsschicht in der Schachtsohle anordnen (ca. 0,50 m stark)
- eventuell Absetzanlage vorschalten bzw. Filtervlies einbauen
- Schachtabstand untereinander > 10 m
- Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand 1,5 m

6.3 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

6.3.1 Durchlässigkeiten

Die Durchlässigkeit der in den versickerungsrelevanten Teufenbereichen schwanken vergleichsweise stark und wurden an ausgewählten Erdstoffproben im Bereich 10^{-4} m/s bis 10^{-9} m/s ermittelt. Dem entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes als sehr inhomogen zu beschreiben.

In Bereichen, in denen Sande mit geringen Feinstkornanteilen anstehen (Bodengruppen SW, SI, SE, eingeschränkt SU und ST), ist mit Wasserdurchlässigkeitsbeiwerten k_f im Bereich 1×10^{-4} m/s bis 1×10^{-5} m/s zu rechnen. Entsprechend ist der Untergrund als sehr gut wasserdurchlässig einzuschätzen. Jedoch ist zwischengeschaltet mit stark bindigen Sanden bzw. Schluffen/Tonen zu rechnen, die sehr gering wasserdurchlässig sind ($k_f < 10^{-8}$ m/s).



6.3.2 Abstand zum Stauer

Unter Berücksichtigung der aufgeschlossenen Untergrundverhältnisse ist mit Grundwasserflurabständen > 3,0 m zu rechnen.

6.3.3 Rigolen-Systeme / Rohr-Rigolen-Systeme

Rigolen- oder Rohr-Rigolen-Versickerungen sind so anzulegen, dass eine frostfreie Verlegung gewährleistet ist und die in RKS 1, RKS 2 und RKS 4 aufgeschlossenen Auffüllungen sicher durchteuft werden.

Bei Errichtung einer solchen Versickerungsanlage sind entsprechende Kontrollsäcke sowie Kontrollschatztabdeckungen mit Lüftungsöffnungen/Entlüftungshauben vorzusehen. Im Niederschlagswasser enthaltene Feststoffe sind durch vorgeschaltete Absetzeinrichtungen zurückzuhalten. Dadurch kann die Lebensdauer der Anlage entscheidend verlängert werden. Außerdem ist die Filterstabilität der Rigolenverfüllung (Kies) gegenüber dem umgebenden Boden durch entsprechende Kornabstufungen bzw. die Verwendung eines entsprechenden Filtervlieses zu gewährleisten. Der Abstand zwischen Grabensohle und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand sollte gemäß ATV-A 138 1,0 m nicht unterschreiten. Dieses Kriterium ist unter Berücksichtigung der angetroffenen Untergrundverhältnisse und der o.a. Verlegetiefen eingehalten.

Der Bemessung des Rigolen- oder Rohr-Rigolen-Systems sind o.a. Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte zu Grunde zu legen. Dabei sollten entsprechende Sicherheitsabschläge berücksichtigt werden um der Herabsetzung der Wasserdurchlässigkeit im Zeitverlauf Rechnung zu tragen.

Eine Versickerung anfallender Niederschlagswässer mittels **Rigolen- oder Rohr-Rigolen-Systemen** ist aus Sicht des Unterzeichners im untersuchten Bereich aus mehreren Gründen die **Vorzugsvariante**.

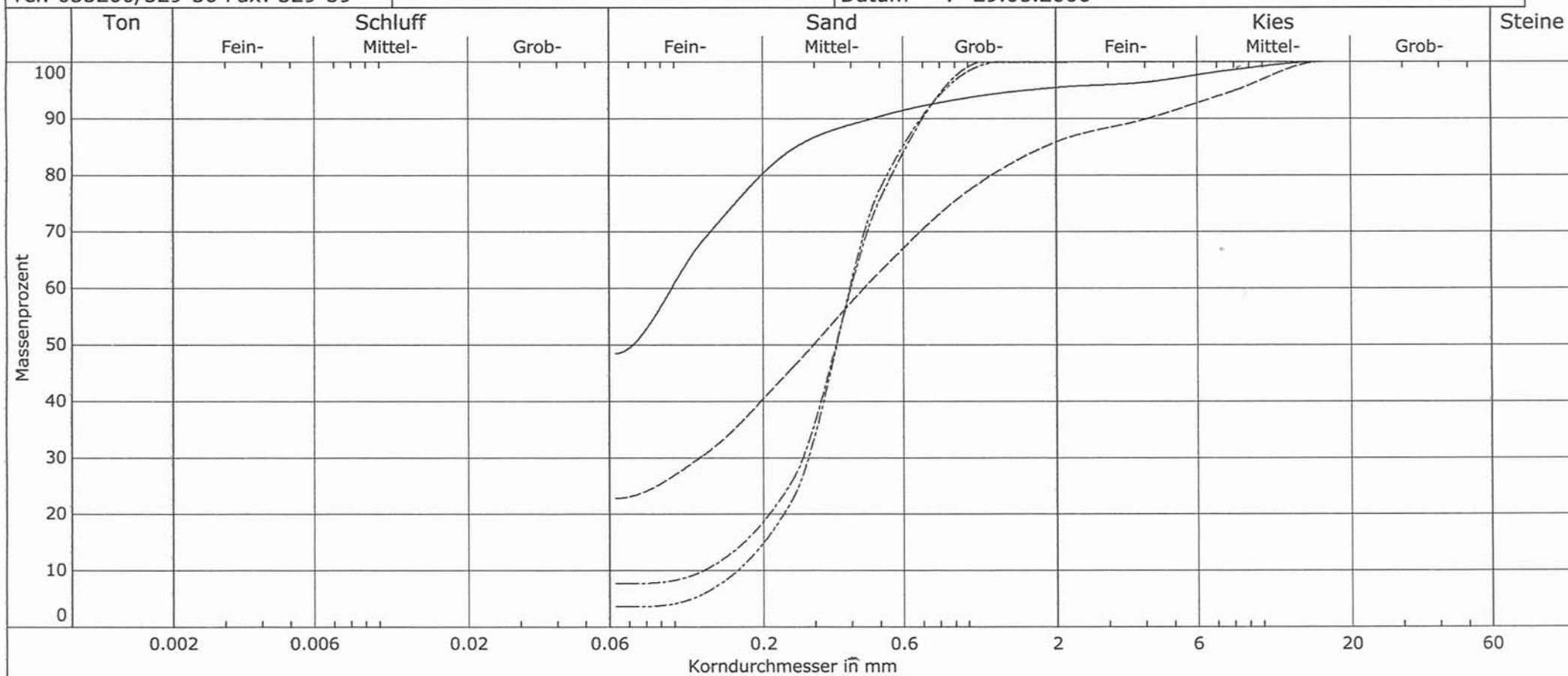
1. sichere Gewährleistung eines Abstandes zum Grundwasserhöchsstand
2. im Vergleich zu Sickerschächten deutlich unempfindlicher beim partiellen Auftreten von Lehmletten

Erbbaulaboratorium Dresden
Stolpener Str. 1
D-01477 Fischbach
Tel: 035200/329-30 Fax: 329-39

Kornverteilung

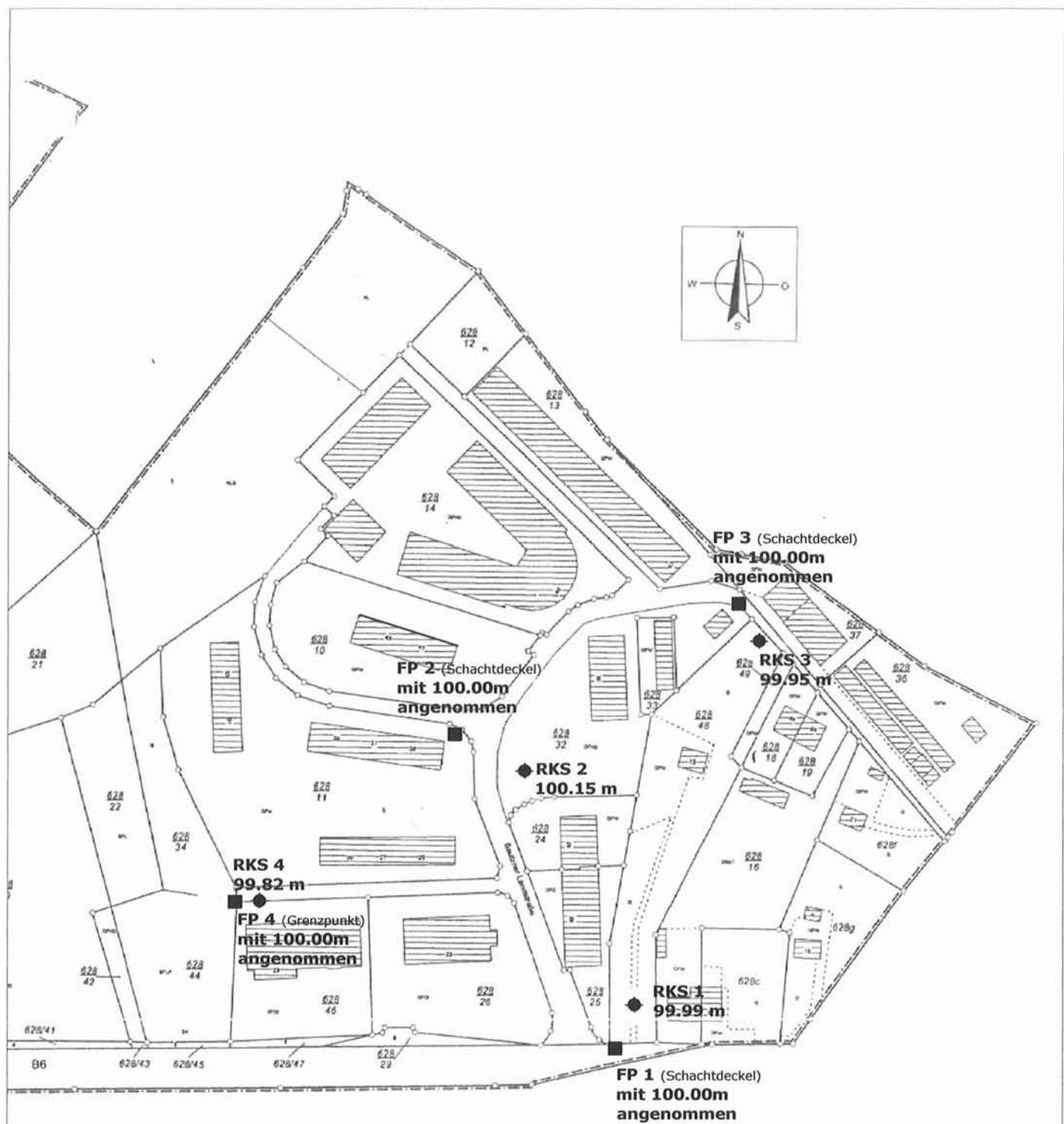
DIN 18 123-5

Projekt : Rossendorf, Siedlung
Projektnr.: 06.3269
Anlage : 1.1
Datum : 29.08.2006



Labornummer	P 1/2	P 2/2	P 3/1	P 3/2
Entnahmestelle	RKS 1 P2	RKS 2 P2	RKS 3 P1	RKS 3 P2
Entnahmetiefe	2.90 - 3.10 m	3.20 - 5.00 m	0.30 - 3.80 m	3.80 - 5.00 m
Bodengruppe	UL	ST*	SU	SE
Bodenart	U,fs*,mgs'	S,t,fgm'	mS,gs,fs',u	mS,gs',fs'
Anteil < 0.063 mm	48.5 %	22.8 %	7.7 %	3.6 %
Ungleichförm. U	-	-	U = 3.2	U = 2.4
Krümmungszahl Cc	-	-	Cc = 1.5	Cc = 1.3
d10 / d60	- / 0.098 mm	- / 0.441 mm	0.125/0.398 mm	0.163/0.395 mm

DC



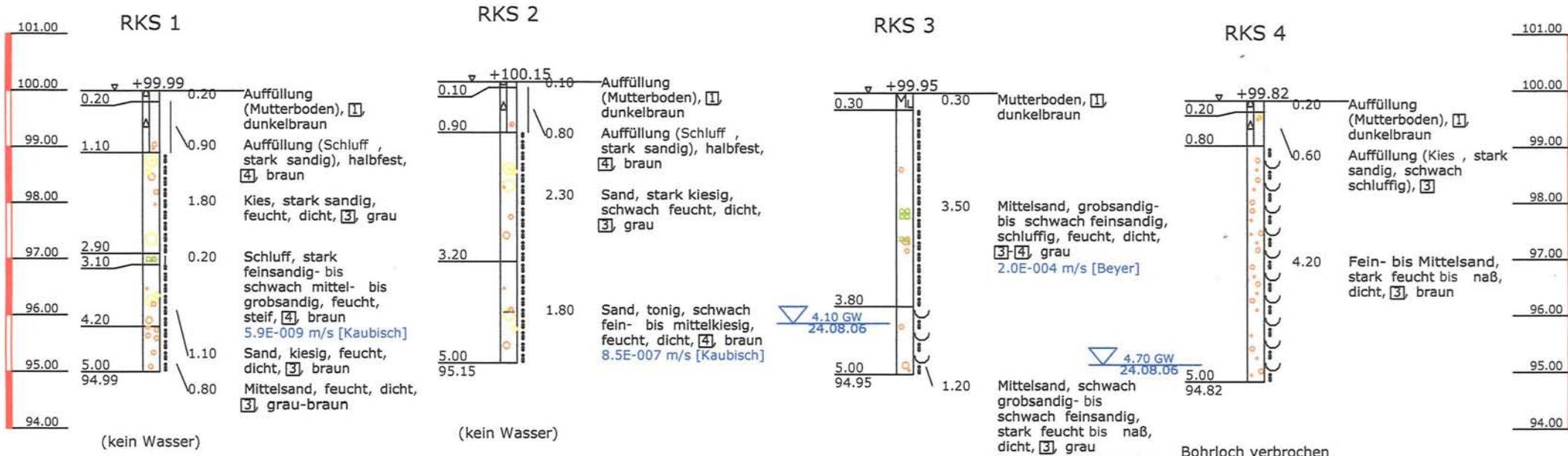
Rossendorf, Siedlung
-Stadtverwaltung Radeberg-

Lageplan

Anlage: 2.1	Blatt: -	Maßstab: ca. 1:2000
Erdbaulaboratorium Dresden GmbH Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt		Höhenbezug: Kote
OT Fischbach Stolpener Straße 1, 01477 Arnsdorf Tel.: 035200/32930, Fax 035200/32939		Datum: 29.08.2006
E-Mail: info@eld-gmbh.de www.baugrunduntersuchung.de		Bearbeiter: Hantzsch
		gezeichnet: Richter
		geändert: -
		Auftrags-Nr.: 06.3269

Kote

Kote



ZEICHENERKLÄRUNG (s. DIN 4023)

BODENARTEN

Auffüllung

A	G	g	A
G			
Mu			Mu
S	s		S
U	u		U
T	t		T

Kies

kiesig

Mutterboden

Sand

sandig

Schluff

schluffig

Ton

tonig

PROBENTNAHME UND GRUNDWASSER

Proben-Güteklaasse nach DIN 4021 Tab.1

Grundwasser angebohrt

KONSISTENZ

stf	steif	hfst	halbfest
dch	dicht		

FEUCHTIGKEIT	f	schwach feucht
f	feucht	
f	stark feucht	
f	naß	

BODENKLASSE

nach DIN 18 300: z.B. 4 = Klasse 4

Rossendorf, Siedlung
-Stadtverwaltung Radeberg-

Profile der Rammkernsondierungen

Anlage: 2.2	Blatt: -	Maßstab: 1:100
Erdbaulaboratorium Dresden GmbH	Höhenbezug: Kote	
Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt	Datum: 29.08.2006	
OT Fischbach	Bearbeiter: Hantsch	
Stolpener Straße 1, 01477 Arnsdorf	gezeichnet: Richter	
Tel.: 035200/32930, Fax 035200/32939	geändert: -	
E-Mail: info@eld-gmbh.de	Auftrags-Nr.: 06.3269	
www.baugrunduntersuchung.de		

STADT RADEBERG**GRÜNORDNUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN „SIEDLUNG ROSENDORF“****ENTWURF i.d.F. vom 01.11.2016****Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen	2
2	Plangebiet	2
3	Zustand von Natur und Landschaft.....	3
3.1	Naturräumliche Einordnung	3
3.2	Gebietsgeologie	3
3.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	3
3.4	Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung.....	7
3.5	Boden und Wasser	8
3.6	Luft und Klima	10
4	Konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	11
5	Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft..	12
5.1	Vorbemerkungen.....	12
5.2	Projektwirkungen des Bebauungsplans.....	12
5.3	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
5.4	Auswirkungen auf Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung	13
5.5	Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt.....	14
5.6	Auswirkungen auf Luft und Klima	15
6	Grünordnerische Maßnahmen	15
6.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	15
6.1.2	Schutzmaßnahmen (S).....	18
6.1.3	Ausgleichsmaßnahmen (A)	18
7	Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise	22
7.1	Anpflanzungen	22
7.1.1	– A 1 / Einzelbaumplantierung –	22
7.1.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	22
7.2	Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	22
7.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	22
7.3.1	– A 2.1 / Gehölzgürtel –	22
7.3.2	– A 2.2 / Gehölzgürtel –	22
7.3.3	– A 2.3 / Gehölzgürtel-.....	23
7.3.4	– A 3 / Biotopschutz / Erhaltung und Aufwertung potenzieller Habitatstrukturen für Reptilien –	23
7.3.5	– A 4 / Waldsaum -	23
7.3.6	– A 5 / Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen.....	23
7.3.7	Reduzierung der Flächenversiegelung.....	23
8	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	24
9	Quellen	26

Anlage: Biotopbestandsplan

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG, RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Grünordnungsplan hat gemäß § 9 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Bauleitplanung aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Im Grünordnungsplan erfolgt die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Soweit geeignet, sind diese Maßnahmen als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen (§ 7 SächsNatSchG).

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt im äußersten Süden der administrativen Grenzen Radebergs, im Süden der Gemarkung Großberkmannsdorf, östlich des Straßenkreuzes S 177 / B 6.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- nördlich: durch Waldflächen des Karswaldes
- westlich: durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- südlich: Straßenverkehrsfläche (B 6) – Bautzener Landstraße
- östlich: durch Waldflächen des Karswaldes

Das Plangebiet (Geltungsbereich der Satzung) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7,8 ha:



Ausschnitt aus: Landesvermessungsamt Sachsen, Topografische Karte M 1 : 10.000, 1994, 4949-NO Arnsdorf
(Hinweis: Gebäudebestand überholt)

Das Plangebiet ist durch folgende Nutzungen geprägt:

Gewerbe

- ROTECH-Technologiezentrum GmbH mit vielfältigen Firmen der Elektrotechnik, Bürotechnik, Vakuum- und Plasmatechnik u.a.
- iseg GmbH
- GBS GbR
- ehem. Kunststein Putzger

Wohnen

- vier Wohnblöcke, privatisiert, 66 Wohneinheiten
(Eigentümergemeinschaft Bautzener Landstraße 25-43)

- sonstiges privates Eigentum
- ehemaliges Gästewohnheim des Forschungszentrums Rossendorf

Sonstige

- Modellflugclub e.V. in einem Barackenbau (Flurstück-Nr. 628/25)
- Garagenstandorte (teils Privateigentum, teils Pachtgaragen)
- Grünflächen / Kleingärten
- Kleingartenanlage „An der Siedlung e.V.“
- Sportplatz / Hartplatzfläche
- zentrale Grünfläche an der Zufahrt, Funktion als Wendeanlage, Müllstandplatz

3 ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

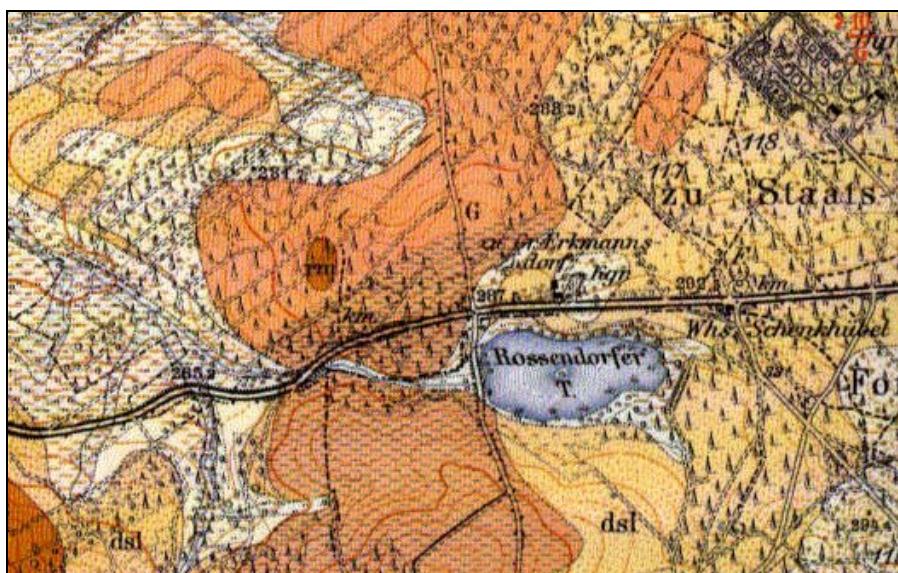
3.1 Naturräumliche Einordnung

Die Fluren der Gemarkung Radeberg, OT Großberkmannsdorf gehören zum Gesamtkomplex der „Lausitzer Platte“, welche wiederum in zahlreiche Untereinheiten gegliedert ist. Das Plangebiet ist dem Naturraum „Westlausitzer Hügel- und Bergland“, Untereinheit „Radeberger Hügelland“ zuzuordnen.

3.2 Gebietsgeologie

Das Planungsgebiet wird nordwestlich von einer großen Granitscholle (Kleinkörniger Lausitzer Granit mit größeren und kleineren Fragmenten von kontaktmetamorphen Gesteinen) tangiert. Im eigentlichen Planungsraum dominieren Geschiebesand aus dem Diluvium – deckenförmig ausgetragen, an der Oberfläche verlehmt.

Die im Planungsumfeld vorkommenden Geschiebesandkuppen (z.B. östlich) wurden z.T. abgebaut.



Quelle: Geologische Spezialkarte, Sektion Pillnitz-Weißig

3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ausgangszustand des Schutzwertes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Planungsraum ist weitgehend anthropogen geprägt (Einzelhaus- und Blockbebauung, Gewerbegebäude, Kleingartenanlage). Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt von vielen Obstbäumen sowie Laub- und Nadelgehölzen. Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind nicht vorhanden.

In Anlehnung an den Kartierschlüssel für die CIR-Biototypen und Landnutzungskartierung im Freistaat Sachsen wird folgende Unterscheidung vorgenommen:

9 Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen

9111 Wohngebiet / Blockrand- und Zeilenbebauung

Die Wohnblöcke nehmen den zentralen Teil der Siedlung Rossendorf ein (Flst. 628/10 und 628/11). Das Umfeld der dreigeschossigen Gebäude ist als Grünfläche gestaltet und wird zu großen Teilen als Wäscheplatz genutzt. Der Überbauungsgrad durch Gebäude, Zufahrten und Stellplätze beträgt ca. 30 % bis 40 %, die Freiflächen mit städtischem Charakter unterliegen einer intensiven Pflege (Zierassen, Schnitthecken). Prägend ist der gestalterisch angelegte Baumbestand (vorwiegend Laubbäume). Entsprechend der Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen ist die Fläche mit einem Biotopwert geringer Bedeutung (5 WE) zu bewerten.



Wohnblockbebauung der Siedlung Rossendorf mit Wäscheplatz, Abstandsgrün und Baumbestand

9113 Wohn- und Mischgebiet / Einzel- und Reihenhausiedlung

Der östliche Rand der Siedlung Rossendorf wird von Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit den dazugehörigen Hausgärten eingenommen (Flst. 628/16, 628/18, 628/19, 628/49, 628c, 628f und 628g). Auf den Flächen dominiert die Bebauung bzw. die damit im Zusammenhang stehende Nutzung (Terrassen, Wege, Einfahrten, Stellplätze usw.). Der nicht überbaute Teil der Grundstücke wird überwiegend als Ziergarten genutzt. Diese Gartenflächen sind durch intensiv gepflegte Rasenflächen mit Baum- und Strauchgruppen, darunter ältere Obstbäume, sonst Blaufichten, Koniferen, sonstige Laubgehölze und bewirtschaftetes Garten- und Grabeland charakterisiert. Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen nachrangiger Bedeutung (8 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).



Einzel- und Doppelhäuser der Siedlung Rossendorf mit Ziergärten

931 Gewerbegebiet

Die Wohnblöcke sind im Norden, Osten, Süden und Südwesten von gewerblicher Nutzung - ROTech, iseg GmbH, GBS GbR, ehemals Betonwarenfertigung Putzger - umgeben (Flst. 628/12, 628/13, 628/14, T.v. 628/32, 628/24, 628/25, 628/26, 628/46, 628/40). Die Grundstücke sind ebenfalls durch Bebauung dominiert (Gebäude, Mitarbeiterstellplätze, Fahr- und Logistikflächen). Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke werden als Abstandsgrün gepflegt, insbesondere entlang der Grenzen zur Wohnblockbebauung ist prägender Gehölzbestand vorhanden. Bei den Flächen handelt es sich mit Ausnahme der Gehölzbestände um Biotoptypen geringer Bedeutung (1 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).

934 technische Infrastruktur

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sind parallel zur Waldgrenze Garagen und weitere Nebenanlagen ehemaliger gewerblicher Nutzungen (z.B. alte Wäscherei) vorhanden.

Ebenfalls der technischen Infrastruktur zugeordnet wird die Fläche westlich der Hauptzufahrt zur Siedlung Rossendorf, auf der Ver- und Entsorgungsanlagen (Schmutzwasserpumpwerk, Sedimentationsanlage) eingeordnet sind.

Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen geringer Bedeutung (1 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).

942 Sport- und Freizeitanlagen

Auf Flst. 628/13 ist ein öffentlicher Spielplatz vorhanden, im nördlichen Teil des Flst. 628/32 eine Rasenfläche, die für Ballspiele nutzbar ist. Beide Flächen werden von der Stadt Radeberg turnusmäßig gewartet und gepflegt. Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen geringer Bedeutung (5 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).

944 Kleingartenanlage

Der westliche Rand des Plangebietes wird von der Kleingartenanlage „An der Siedlung“ e.V. eingenommen. Die Bewirtschaftung der Parzellen unterliegt ebenso wie die zulässige Bebauung (Gartenlauben mit überdachtem Freisitz) dem Bundeskleingartengesetz. Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen nachrangiger Bedeutung (10 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).

948 Garten, Gartenbrache, Grabeland

Zwischen den Wohngrundstücken im Osten und dem zentralen Siedlungsbereich befindet sich auf Flst. 628/48 ein aufgelassener Garten mit Gehölzaufwuchs, Gebüschen und Baumbestand aus v.a. Obstbäumen, Kiefern, Fichten, Birken und Pappeln, Eschen. Im nördlichen Teil stehen mehrere alte Obstbäume (v.a. Apfel), die von Brombeerbusch und anderen Sträuchern (Holunder, Eberesche, Hagebutte, Haselnuss) eingewachsen sind. Im mittleren Teil stehen mehrere Baumgruppen aus alten Kiefern (StDU > 40 cm) sowie Fichten und Birken. Die Flächen zwischen den Bäumen sind mit Ruderalfluren (Goldrute, Brennessel u.a.) und Sträuchern bewachsen. Der südliche Teil des aufgelassenen Gartens besteht aus einer Altgrasfläche und Gehölzsäumen, die sich jeweils an der östlichen und der westlichen Grundstücksgrenze erstrecken. Die Gehölzsäume bestehen vor allem aus Birke, Fichte, Ahorn, Eiche, Kiefer verschiedener Altersstufen, wobei mehrere Altbäume mit StDU > 40 cm vertreten sind. Bei den Bestandsaufnahmen wurden insbesondere Schwärme von Haussperlingen und ein Specht (an den Kiefern) festgestellt.

Bei den Flächen handelt es sich um Biotoptypen mittlerer Bedeutung (15 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).

Außerdem wird das Flurstück 628/52 westlich der Wohnblockbebauung derzeit als Ziergarten genutzt. Der Gehölzbestand setzt sich aus Koniferen, Fichten und Birken zusammen, die zwischen den Gehölzen vorhandenen Rasenflächen werden regelmäßig gemäht.

949 sonstige Freifläche

Eingebettet in die umgebende gewerbliche Nutzung befindet sich eine eingezäunte intensiv gepflegte Wiese, die im Norden locker mit Laub- und Nadelbäumen, Sträuchern und Koniferen bepflanzt ist (Flst. 628/22, 628/42, 628/50 und Teil von 628/40), so dass es sich bei den Flächen um Biotoptypen nachrangiger Bedeutung handelt (10 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).



Eingezäunte Freifläche zwischen ISEG GmbH und ehemals Kunststein-Putzger

951/ 952 Verkehrsflächen / Wege / Stellplätze

Die Verkehrsflächen und Wege besitzen keine Bedeutung für den Biotophaushalt (0 WE gemäß den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen).

Bewertung des Schutzwertes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Biotopwert innerhalb des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzung und der Ausprägung als Siedlungsgebiet überwiegend als nachrangig bis gering zu bewerten (siehe auch Landschaftsplan der Stadt Radeberg, Karte 7 – Biotopbewertung). Lediglich die gehölzdominierte Gartenbrache weist einen mittleren Biotopwert auf. Den unter die Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg fallenden Einzelbäumen und sonstigen Gehölzen wird außerdem punktuell (unabhängig vom Flächenwert des Baumstandortes) ein hoher Biotopwert zugewiesen.

Der Wert des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Tiere wird v.a. durch diesen Baumbestand bestimmt. Die teilweise dichten Gehölzbestände sind potenzielle Habitate für Baum- und Heckenbrüter, wenngleich eine deutliche Störung durch Verkehrslärm, Gewerbelärm (v.a. gewerblicher Fahrverkehr, Parkplatznutzung) und allgemeine Bewegungsunruhe vorhanden ist. Geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet sind außerdem für Höhlenbrüter und Fledermäuse (Höhlen, Spalten und Risse in Altbäumen; Gebäudebestand) sowie für Reptilien (besonnte trockenwarme Bereiche, Schotterflächen) vorhanden.

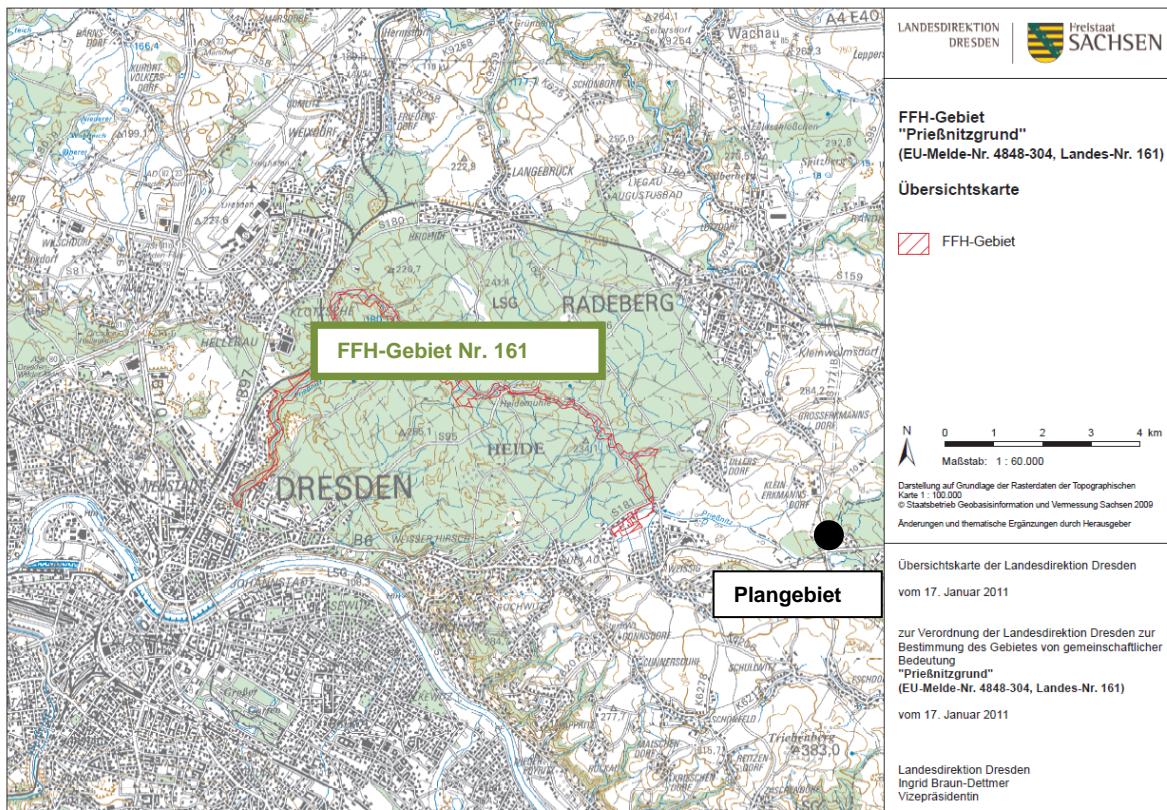
Die Waldflächen, die das Plangebiet nördlich, östlich und südlich umschließen, stellen darüber hinaus großräumige Lebensraumverbundstrukturen dar.

Vorbelastungen des Schutzwertes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorbelastungen des Schutzwertes bestehen durch Verkehrslärmbelastungen entlang der B 6, außerdem durch Störungen durch Bewegungsunruhe im Zusammenhang mit angrenzenden Nutzungen (Wohngebiete, Gewerbenutzungen, Garagenstandorte).

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 161) „Prießnitzgrund“ liegt knapp 4 Kilometer westlich des Plangebietes. Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.



Anlage zur Grundschutzverordnung des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ (Quelle: LfULG)

Die nächstgelegenen größeren Fledermausquartiere sind in Doberzeit bei Pirna und Pillnitz, (FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und –habitare im Großraum Dresden“).

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.4 Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Ausgangszustand des Schutzwertes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Gemäß den fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 liegt das Plangebiet innerhalb des Westlausitzer Hügel- und Berglandes. Als Leitbild für diesen Landschaftsbildraum ist im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien formuliert:

„Das Westlausitzer Hügel- und Bergland soll in seiner vielgestaltigen Struktur mit den Platten und Hügeln und mit seinem abwechslungsreichen Bild zwischen Wald- und Offenland für den Natur- und Artenschutz, einen naturverträglichen Tourismus sowie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten und weiterentwickelt werden. Die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung in den Gebieten mit einem hohen Ackeranteil auf ertragreichen Böden soll erhalten werden. Im Verdichteten Raum sollen innerörtliche Grünbereiche der Städte und der städtisch geprägten dicht besiedelten Bereiche mit der

freien Landschaft so verbunden werden, dass sie stadtnahe erholungs- und ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen können.

Typische Landschaftselemente wie das in seiner Ausprägung seltene glazial überformte Kuppenrelief, Gipfelklippen, Blockhalden, Steinbruchrestlöcher, naturnahe Bachabschnitte, Buchenwaldgesellschaften, Auenbereiche und Bruchwälder sowie gefährdete Arten der Flora und Fauna sollen bewahrt werden.“

Der Charakter des Plangebietes selbst wird durch die Wohngebäude im Zentrum der Siedlung Rossendorf, das Bürogebäude von ROTECHE, weiteren Gewerbebauten und Einfamilienhäusern sowie dem umfangreichen Baumbestand bestimmt. Der Durchgrünungsgrad ist hoch, viele ältere Obstbäume und Nadelbäume bestimmen das Bild.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Die Erhaltung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in ihrer natürlich und kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft ist ein Ziel des Naturschutzes und in den Naturschutzgesetzen verankert (BNatSchG, SächsNatSchG). Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, durch umfangreichen Gehölzbestand gut strukturierten Grün- und Freiflächen sind für das Landschafts- bzw. Ortsbild von hoher Bedeutung. Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Siedlung im Innenbereich mit Flächenfunktionen zur Sicherung und Entwicklung allgemeiner Freiraumqualitäten im Siedlungsbereich aus.

Für die naturbezogene Erholung spielen die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen des Karswaldes mit seinem Wanderwegenetz eine wesentliche Funktion.

Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Vorbelastungen des Schutzgutes liegen nicht vor.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Landschaftsschutzgebiet "Dresdner Heide" liegt im Abstand von > 3 km nordwestlich vom B-Plan-Gebiet

3.5 Boden und Wasser

Ausgangszustand der Schutzgüter Boden und Wasser

Die Böden im Planungsgebiet sind großräumig der Standorteinheit „Sickerwasserbestimmte Sande und Sande mit Tieflehmböden“ zuzuordnen.

Der Standort selbst wird von terrestrischen (nicht vernässten) Böden anthropogener Sedimente eingenommen, Leitbodenform ist Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Sandschutt. Das Baugrundgutachten¹ weist in 4 Aufschlüssen pleistozäne Kiese und Sande mit wechselnden Feinstkornanteilen unter anthropogenen Auffüllungen von bis zu ca. 1 m Mächtigkeit nach. Es wird eingeschätzt, dass im Untersuchungsgebiet mit sehr inhomogenen geologischen Verhältnissen zu rechnen ist.

Innerhalb der erbohrten pleistozänen Sande ist ausgehend von einschlägigen Kartenwerken mit Grundwasserständen von 3 - 4 m unter GOK zu rechnen. Diese Angaben entsprechen aufgeschlossenen Verhältnissen⁵.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zur Regenwasserableitung genutzt wird der südlich der B 6 auf Dresdner Flur gelegene Rossendorfer Teich (Flst. 18/3 Gemarkung Rossendorf). Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.02.2013 vor² (Anlage 2 zum B-Plan). Die Einleitmenge ist auf maximal 135 l/s begrenzt. Gemäß den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einlei-

¹ Erdbaulaboratorium Dresden GmbH, 31.08.2006: Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes / Baugrunduntersuchung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

² Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

tung in den Rossendorfer Teich errichtet. Die für die Unterhaltung der Abwasseranlagen dauerhaft zu beschränkende Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt. Darüber hinaus besteht ein Ausbringverbot für Tausalze.

Die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Arnsdorf – Wasserwerk Karswald grenzt im Norden und Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an, liegt aber komplett außerhalb der Großermannsdorfer Flur.

Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung sind vornehmlich Böden mit naturnaher Ausprägung, Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial und Böden mit Archivfunktion (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG) sowie seltene und gefährdete Böden darzustellen. Darüber hinaus sind auch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Leistungsfähigkeit im Wasser- und Stoffhaushalt) von Bedeutung.

Die Bewertung der Böden basiert auf dem „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“, 2009.

Naturnähe

Der Grad der Naturnähe wird in Abhängigkeit von der anthropogenen Beeinflussung bzw. dem Grad der Nutzung bestimmt. Dazu zählt die Höhe der Beeinflussung bodenbildender Prozesse, Standortveränderungen und Veränderungen edaphischer Eigenschaften.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind anthropogen überprägt und werden soweit sie nicht überbaut sind gärtnerisch genutzt. Diese Böden weisen nur eine geringe Naturnähe auf, da sie von regelmäßigen Umlagerungen und Stoffeinträgen geprägt sind.

Die überbauten und versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen sind als naturfern zu bezeichnen.

Natürliche Bodenfunktionen

Biotopentwicklungspotenzial

Ein hohes Biotopentwicklungspotenzial von Böden stellt sich durch besondere Standorteigenschaften des Bodens dar (Extremstandorte), z. B. durch Nährstoffarmut, Trockenheit, hoher Salzgehalt oder Nässe. Diese kennzeichnen die Funktion der Böden für hoch spezialisierte natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme.

Die Böden im Plangebiet stellen keine der oben genannten Extremstandorte dar.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

In der Auswertekarte Bodenschutz ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Böden im Plangebiet mit II – gering angegeben.

Bestandteil des Wasserkreislaufs

Die Böden im Plangebiet weisen ein geringes Wasserspeichervermögen (Stufe II auf Skala von I bis V) auf.

Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen

In der Auswertekarte Bodenschutz ist das Filter- und Puffervermögen der Böden im Plangebiet mit II – gering angegeben.

Archivfunktion

Den Böden im Plangebiet wird wegen ihres anthropogenen Ursprungs pauschal eine landschaftsgeschichtliche Bedeutung zugeordnet. Da es sich um einen relativ jungen Siedlungsbereich handelt, ist eine tatsächliche wertgebende landschaftsgeschichtliche Bedeutung jedoch nicht zu erwarten.

Grundwasserneubildungsfunktion

Die Grundwasserneubildung ist anhand der vorkommenden Böden und der bereits versiegelten Flächen als mittel zu beurteilen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des im Untersuchungsgebiet liegenden Grundwasserkörpers Bischofswerda wird nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als gut eingeschätzt.

Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die bestehenden Wohn-, Gewerbe- und Nebengebäude, Zufahrten, Garagen und Stellplätze sind Teile des Untersuchungsgebietes bereits versiegelt bzw. teilversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Grundwasserneubildungsfunktion ist in diesen Bereichen nicht mehr vorhanden.

Die nicht überbauten Böden sind durch Ablagerungen und Auffüllungen gekennzeichnet.

Innerhalb des Plangebietes besteht für das Flurstück Nr. 628/40 eine Eintragung im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA Nr. 92100193). Es handelt sich um eine ehemalige Kiesgrube, die mit Bau- schutt, Hausmüll und Gartenabfällen verfüllt wurde. Sie ist seit 1994 stillgelegt (Stilllegungsanzeige vom 25.01.2001). Die Grube wurde größtenteils beräumt und mit bindigen Massen abgedeckt. Die Kontur des noch vermuteten Deponierestes ist im Plan eingetragen.

3.6 Luft und Klima

Ausgangszustand des Schutzwertes Luft und Klima

Das Planungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen der kontinentalen und maritimen Klimazone der gemäßigten außertropischen Westwinde. Es herrscht immerfeuchtes, gemäßigtes Klima vor, das ganzjährig durch wandernde Zyklone geprägt wird.

Die kleinklimatischen Bedingungen des Planungsraumes sind geprägt durch die Waldflächen des Karswaldes im Osten und die offenen Ackerflächen im Westen.

Die offenen Ackerflächen sowie die Waldflächen wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Insbesondere in windstillen, klaren Nächten wird Kaltluft gebildet, die in das Siedlungsgebiet driftet.

Das Plangebiet ist Teil eines klimatisch gering belasteten Siedlungsgebietes mit geringer Verdichtung und starker Durchgrünung. Es besitzt selbst keine klimatischen Ausgleichsfunktionen gegenüber höher belasteten Gebieten, jedoch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen für das Gebiet selbst.

Bewertung des Schutzwertes Luft und Klima

Bei der Bewertung der Bedeutung von Klimaräumen werden die Funktionen:

- bioklimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftproduktion, Kalt- und Frischluftleitbahnen)
- lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluftproduktion, Ausfilterung von Luftschaadstoffen) berücksichtigt.

Bioklimatische Ausgleichsfunktion

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich keine Flächen mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet bzw. Luftleitbahnen.

Immissionsschutzfunktion

Waldgebiete besitzen eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, die in der Sauerstoffproduktion und der Bindung von Luftschaadstoffen und Staubpartikeln besteht. Staub und andere feste oder flüssige Schmutzpartikel, die die Luft mit sich führt, werden auf Äste und Blätter der Bäume niedergeschlagen. Besonders wirksam sind geschlossene Bestände und dichte Waldmäntel.

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine lufthygienische Ausgleichsfunktion gegenüber höher belasteten Gebieten, jedoch kleinräumig für das Wohngebiet selbst.

Vorbelastungen des Schutzwertes Luft und Klima

Vorbelastungen des Schutzwertes liegen nicht vor.

4 KONKRETIERTE ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Die landespflegerischen Ziele basieren auf den Aussagen des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien bzw. des darin integrierten Landschaftsrahmenplans (2010) und dem Landschaftsplan der Stadt Radeberg (2004). Die Zielstellungen wurden auf Relevanz bezüglich des Vorhabens geprüft. Sofern das Ziel für den Bebauungsplan von Bedeutung ist, wurde es entsprechend der Planungstiefe konkretisiert.

Ziele des Regionalplans Oberlausitz – Niederschlesien, 2010	Ziele des Landschaftsplans der Stadt Radeberg, 2004	Konkretisierte Ableitung von Zielen für das Plangebiet
<p>Im Anhang 4 zum Regionalplan – fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet randlich in einer Fläche zur Erhaltung von Räumen mit hohem Freiflächenbedarf (K 1). Hierzu ist folgendes fachplanerisches Ziel der Landschaftsplanung formuliert:</p> <p><i>„Freiflächen (Offenlandflächen) mit hohem Sicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht sind in ihrer Funktion für die Kaltluftentstehung und -verteilung zu erhalten. Sie sind im Regionalplan insbesondere als Regionale Grünzüge mit Bedeutung für das Siedlungsklima zu sichern und damit vor einer Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von emittierenden Nutzungen wie Straßen, Tierhaltungsanlagen sowie Industriebetrieben freizuhalten.“</i></p> <p>Der Regionalplan weist für das Plangebiet allerdings keine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus. Ein regionaler Grünzug mit Bedeutung u.a. für das Siedlungsklima ist nur westlich der S 177 ausgewiesen.</p>	<p>Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Siedlung im Innenbereich mit Flächenfunktionen zur Sicherung und Entwicklung allgemeiner Freiraumqualitäten im Siedlungsbereich aus.</p> <p>Zwischen der zentralen Grünfläche und dem nördlich angrenzenden Waldrand ist im Rahmen der Erschließungsfunktion die Erhaltung und Weiterentwicklung von Grünverbindungen vorgegeben.</p>	<p>BODEN Sparsame Inanspruchnahme des gewachsenen Oberbodens; Begrenzung der Flächenversiegelung auf das zwingend notwendige Maß; fachgerechte Oberbodenlagerung während der Bauphase; Beschränkung der Auswirkungen des Baubetriebes (Begrenzung der überbaubaren Flächen, der Lagerflächen und der Baustelleneinrichtung)</p> <p>WASSER Beeinträchtigung der natürlichen Filterfunktion des Bodens und Verringerung des Eintrags von Niederschlagswasser ist auf ein Minimum zu reduzieren</p> <p>KLIMA Lufthygienische Beeinträchtigungen (Veränderung des Kleinklimas) sind durch ausreichendes Grünvolumen im Planungsraum auszugleichen.</p> <p>BIOTOPE Vermeidung der Beseitigung hochwertiger Biotoptstrukturen (§ 26 SächsNatSchG); Vermeidung der Störung von Arten und Lebensgemeinschaften; (Reduzierung von Erdmassenbewegungen – Gleichgewicht von Bodenabtrag und -auftrag), Suchen nach Entseiegelungsmöglichkeiten und Nutzungsextensivierungen</p>

5 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Vorbemerkungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Auswirkungen, die zu Veränderungen der Grundfläche oder Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich führen und erheblich und/oder nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinflussen, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

Gemäß § 9 BNatSchG erfolgt die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe der vorgenannten konkretisierten Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte.

Die Nachhaltigkeit und Erheblichkeit hängt sowohl

- von der Dauer und Intensität der Beeinträchtigung als auch
- von der Veränderung der betroffenen Fläche ab.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert oder durch Schutzmaßnahmen vermieden werden können.

Nachfolgend wird die ermittelte Konfliktsituation für die eingeschlossenen Schutzgüter beschrieben. Hierbei werden die durch das Vorhaben herbeigeführten erheblichen Auswirkungen ermittelt.

Da von einer ordnungsgemäßen fachtechnischen Bauausführung und einem komplikationsfreien Verkehrsablauf ausgegangen werden muss, sind potentielle, z. B. durch Unfälle hervorgerufene Gefahren für die Umwelt nicht Gegenstand der Untersuchung.

5.2 Projektwirkungen des Bebauungsplans

dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die geplanten baulichen Nutzungen, soweit sie sich von der bestehenden Siedlungsnutzung unterscheiden. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist als maximal zulässiger Umfang der Inanspruchnahme durch Versiegelung / Überbauung zugrunde zu legen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu

- Mehrversiegelung
- Verlust von Biotoptypen / Lebensraumstrukturen

Planungsrelevante Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima/Luft; Landschaftsbild

Nutzungsbedingte Erhöhung der Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Durch die zusätzliche Bebauung ist mit einem zusätzlichen Anfall von Schmutzwasser und – infolge zusätzlicher Flächenversiegelung – von Regenwasser zu erwarten.

Planungsrelevante Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Wasser

baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungsflächen

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme, wobei sich diese auf das Plangebiet beschränkt. Durch Baumaschinen sind Bodenverdichtungen möglich. Bei erforderlichen Geländeangepassungen kann es zur Umlagerung von Boden kommen.

Bei einer Baufeldfreimachung (einschließlich Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen) innerhalb des Brutzeitraums von Vögeln (1. März bis 30. September) kann es zur Tötung oder Verletzung von Tieren bzw. der Zerstörung von Gelegen kommen.

Planungsrelevante Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Boden

5.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eingriffsregelung

Bei Umsetzung der Planung ist mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen durch

- Verlust von ca. 2.415 m² Garten, Gartenbrache, Grabeland mit mittlerem Biotopwert
- Verlust von ca. 6.550 m² sonstige Freifläche mit nachrangigen Biotopwert
- Verlust von ca. 690 m² Intensivacker am westlichen Rand des Plangebietes

zu rechnen.

Der Verlust der Einzelbäume wird im Flächenwert mit berücksichtigt; unabhängig davon unterliegen die Gehölze teilweise der Gehölzschutzsatzung und sind im Einzelfall nach deren Maßgabe auszugleichen.

Der Verlust ist prinzipiell ausgleichbar, da keine geschützten Biotoptypen betroffen sind.

Im Zusammenhang mit dem Biotopverlust gehen gleichzeitig Lebensraumstrukturen für Fledermäuse, Reptilien, den Eremit sowie Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände (Baumhöhlenbrüter, Freibrüter, Gebüscherbrüter), Vogelarten des Halboffenlandes und Gebäude- und Nischenbrüter verloren. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im Artenschutzfachbeitrag (siehe Anlage 5 zum B-Plan).

Durch die Festsetzungen des B-Plans erfolgt keine Zerschneidung von Biotopverbundfunktionen.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben befindet sich in knapp 4 km Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 161 „Prießnitzgrund“. Aufgrund der Regenwasserableitung in den Rossendorfer Teich, der zum Einzugsgebiet der Prießnitz gehört, wurde zur Abschätzung einer möglichen Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eine FFH-Vorprüfung durchgeführt³. In deren Ergebnis kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).

5.4 Auswirkungen auf Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

Das Landschaftsbild wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Bei Umsetzung der Planung wird von einer Veränderung, aber keiner Verschlechterung des Landschaftsbildes ausgegangen. Der Charakter der Landschaft und des Ortsbildes bleibt insgesamt gewahrt.

Die Festsetzung von Traufhöhen im Bereich der Flst. 628/40 und 628/42 (Baugebiet eGE/1b) auf 10,0 m, die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe im Bereich der Flst. 628/22 (Baugebiet 1f) und T.v. 628/50 (Baugebiet eGE/1c) auf 7,50 m sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe für Kopfbau ROTECH (Baugebiet eGE/2) auf 10,5 m (entsprechend Gebäudebestand) wird nicht als erheblich bewertet, da die Fläche zwischen der B6 und den Wohnblöcken, die ihrerseits ebenfalls ca. 10 m Traufhöhe besitzen, liegt. Der Rotech-Kopfbau hat ebenfalls eine Traufhöhe von ca. 10 m. Zur freien Landschaft, insbesondere zum Waldrand hin, wird das Maß der Nutzung nicht erhöht.

Gleichzeitig ist durch die Höhenstaffelung und den dazwischenliegenden Grüngürtel (Maßnahmefläche A 2.2) gesichert, dass die Gewerbegebiete keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen der Anwohner haben.

Unabhängig davon sollten die infolge des Eingriffs in das Schutzgut Tiere und Pflanzen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzugsweise so angeordnet werden, dass sie den Siedlungsraum in die freie Landschaft einbinden.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

³ PB Schubert: FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet Nr. 161 „Prießnitzgrund“

5.5 Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt

Werte und Funktionen besonderer Bedeutung liegen im Plangebiet für die Schutzgüter Boden und Wasser nicht vor. Zwar wird das Plangebiet im Fachdatensatz des LfULG⁴ als Bereich des Auftretens von Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung aufgrund ihrer anthropogenen Entstehung gekennzeichnet, allerdings ist der gesamte Siedlungsbereich jüngerer Geschichte und damit landschaftsgeschichtlich ohne besondere Relevanz.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Gebiet mit besonderem wasserrechtlichen Schutzstatus, so dass die Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes einzuhalten sind. Die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Arnsdorf – Wasserwerk Karswald grenzt im Norden und Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an, liegt aber komplett außerhalb der Großerkmannsdorfer Flur.

Insgesamt ist bei vollständiger Umsetzung der Planung mit einer zusätzlichen Versiegelung von maximal ca. 7.500 m² auf den bisher unversiegelten Teilflächen auszugehen. Die Versiegelung von bisher unbefestigten Flächen führt zu einer funktionalen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasserdargebot.

Mögliche Folgen sind:

- die Grundwasserneubildungsrate wird eingeschränkt
- unter den abgeschlossenen, vegetationsfreien Flächen ist eine natürliche Bodenbildung nicht möglich,
- Menge des ablaufenden Oberflächenwassers steigt an

Die o.g. erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung wirkt vornehmlich auf das Schutzgut Boden (Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung). Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird dagegen nicht von erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in den Rossendorfer Teich in der wasserrechtlichen Erlaubnis⁵ auf das bestehende Maß beschränkt. Das infolge Versiegelung anfallende zusätzliche Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Die Eignung des Standortes wurde im Versickerungsgutachten⁶ nachgewiesen. Das Niederschlagswasser geht dem Gebietswasserhaushalt damit nicht verloren. Im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Beantragung muss die qualitative Unbedenklichkeit nachgewiesen werden, was im eGE i.d.R. unproblematisch ist und in Bezug auf die vorhandenen gewerblichen Nutzungen auch eingehalten wird.

Der Verlust von Böden allgemeiner Werte und Funktionen wird entsprechend den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen über den Biotopwert mit abgebildet.

Für Bereiche, die nicht überbaut bzw. versiegelt werden, besteht in der Bauphase die Gefahr der Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Baumaschinen. Bei Beachtung einschlägiger technischer Normen und der Beschränkung des Baubetriebes auf ein Mindestmaß sowie bereits verdichtete Flächen werden die baubedingten Beeinträchtigungen als gering und damit unerheblich eingeschätzt. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass das anfallende Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickert wird. Sofern das gegenwärtig erarbeitete Versickerungsgutachten eine ausreichende Versickerungsfähigkeit nachweist, werden in der Entwurfsphase weitere versickerungsfördernde Maßnahmen festgesetzt.

⁴ <http://www.umwelt.sachsen.de>: Auswertekarten Bodenschutz, aufgesucht am 15.09.2016

⁵ Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

⁶ Erdbaulaboratorium Dresden GmbH, 31.08.2006: Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes / Baugrunduntersuchung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

5.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Kleinklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten, da einerseits das Plangebiet keine bioklimatischen Ausgleichsfunktionen erfüllt und andererseits durch die geplante Bebauung keine bioklimatische oder lufthygienische Belastungssituation geschaffen wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind somit nicht zu erwarten.

6 GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

Die grünordnerischen Maßnahmen sind dem vormaligen Grünordnungsplan⁷ entnommen, der im bisherigen Planverfahren bereits einen intensiven Abstimmungsprozess durchlaufen hat. Die naturschutzfachlichen Belange wurden mit der letzten Planfassung vom 13.04.2005 dabei angemessen berücksichtigt (Stellungnahme Regierungspräsidium Dresden vom 08.07.2005, Stellungnahme LRA Kamenz, Umweltamt vom 08.07.2005).

Da mit der Fortschreibung des Bebauungsplans keine wesentlichen Änderung der festgesetzten Nutzungsarten erfolgt bzw. die Nutzungsintensität auf Teilflächen gegenüber dem Planentwurf von 2005 sogar zurückgenommen wird

- Änderung MI/1 in eGE/1f: Reduzierung der Baufläche, Beibehaltung des Maßes der Nutzung
 - Änderung MI/2 in WA/3: Beibehaltung der Baufläche, Reduzierung der GRZ von 0,6 auf 0,3
- können die Aussagen und Vorgaben des Grünordnungsplans grundsätzlich übernommen werden.

Diesem Ansatz wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde auch im aktuell fortgeführten Planverfahren gefolgt.⁸

Ergänzend wurden die im Artenschutzfachbeitrag hergeleiteten artenschutzfachlichen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion aufgenommen⁹.

6.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Eingriff ist dann vermeidbar, wenn Beeinträchtigungen entstehen, die bei anderer Vorgehensweise nicht entstünden; man kann die Vermeidbarkeitsklausel also als ein Gebot der Risikominimierung für Natur und Landschaft betrachten.

Grundlage der Eingriffsregelung ist der Schutz ökologischer Belange. Es ist in erster Linie zu prüfen, ob der geplante Standort geeignet ist bzw. ob sich ein geeigneterer Standort findet. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist der Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung aller Kriterien überwiegen.

Wird ein Eingriff als unvermeidbar angesehen und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht als überwiegend eingestuft, zieht das die Ausgleichspflicht nach sich.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden dabei in Minimierungsmaßnahmen (M), Schutzmaßnahmen (S) und Ausgleichsmaßnahmen (A) untergliedert.

⁷ d+p dänekamp und partner, 13.04.2005: Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“ inklusive Gehölzbestandsaufnahme

⁸ Stellungnahme des LRA Bautzen vom 21.04.2016 zum B-Plan-Entwurf vom 01.02.2016

⁹ PB Schubert, 27.10.2016: Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan „Siedlung Rossendorf“

Minimierungsmaßnahmen (M)

Maßnahme M 1 - Minimierung der Flächenversiegelung

In die textlichen Festsetzungen werden Vorgaben zur Befestigung von Flächen aufgenommen (Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten):

Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind bei Zulässigkeit des Bodenstandortes so anzulegen, dass die Wasserdrücklichkeit des Bodens gewährleistet bleibt. Zulässig sind z. B.

- wassergebundene Decken
- Pflasterungen mit mindestens 2 cm breiten Rasenfugen („Ökopflaster“)
- Rasenschotter
- Rasensteinplattierungen.

Maßnahme M 2 - Minimierung der Eingriffsfläche im Bereich des Flurstückes 628e / Standorte trockenwarmer Standorte

Durch Änderung der Plankonzeption können wesentliche Bereiche im Grundstück, die mit Zeigerarten für den Biotoptyp Birken-Eichen-Wald bestanden sind, geschützt werden. Diese trockenwarmen Standorte weisen allerdings aufgrund der ehemaligen Gartennutzung viele standorttypische Pflanzen auf. Diese sollten in den zu erhaltenden Bereichen entfernt werden, um die Standorte ökologisch aufzuwerten. Siehe hierzu Maßnahme A3 „Biotopschutz“.

Schutz der Zeigerpflanzen

Betula pendula (Gemeine Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Corylus avellana (Hasel)
Vaccinium myrtillus (Heidelbeere)
Potentilla anserina (Gänsefingerkraut)
Festuca ovina (Schaf-Schwingel)
Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)
Hieracium piosella (Kleines Habichtskraut)
Molinia caerulea (Pfeifengras)

Standorttypische Pflanzen, die verdrängt werden sollten

Segetal- bzw. Ruderalpflanzen
Veronica chamaedrys (Gamander Ehrenpreis)
Solidago virgaurea (Goldrute)
Achillea millefolium (Schafgarbe)
Vicia cracca (Vogelwicke)
Rumex acetosa (Sauerampfer)
Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)
Trifolium pratense (Rotklee)
Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
Convallaria (Wiesen-Glockenblume)

Gartenpflanzen

Vinca minor (Immergrün), (*Buntnessel*), *Mahonia aquifolium* (Mahonie), *Berberis vulgaris* (Berberitze), *Rosa spec.* (Rosen), *Convallaria* (Maioglöckchen)

Maßnahme KVM 1 - Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzbeständen sowie das Abräumen von Vegetationsbeständen sind in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von Amphibien und Reptilien im Sommerlebensraum sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.

Maßnahme KVM 2 - Bauzeitenregelung für Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden

Der Abriss sowie der Beginn von Umbau- und Sanierungsarbeiten der Gebäude sind in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende März, vorzugsweise im Oktober durchzuführen.

Sollte die Bauzeitbeschränkung nicht eingehalten werden können, ist der Abriss nur unter dem Nachweis, dass sich keine besetzten Fledermausquartiere oder Nester in den Gebäuden befinden und unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Die Gebäude sind vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse, Vögel und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Falls aktuelle Bruten oder ggf. Quartiere/Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung der Fortpflanzungsstätte bis zum Ende der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit) abgestimmt werden. Vorgefundene Nester und Fledermausquartiere sind zu dokumentieren. Die Zustimmung für den Abriss- bzw. Beginn der Bauarbeiten ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine besetzten Fledermaus-Sommerquartiere (Tages- und Zwischenquartiere und Wochenstuben) und aktuellen Brutplätze der im oder am Gebäude brütenden Vögel im Zuge des Abrisses, der Sanierung, des Umbau von Gebäuden zerstört werden und es dadurch zur Tötung bzw. Verletzung von Tieren bzw. Zerstörung von Gelegen kommt. Außerdem wird vermieden, dass Störungen in der Hauptbrutzeit zum Verlassen von Gelegen und Jungtieren führen.

Die Betroffenheit von Fledermäusen im Winterquartier oder von Winterruheplätzen gebäudebewohnender Vögel kann durch die Bauzeitenregelung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist zusätzlich eine Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Fledermaus-Winterquartieren erforderlich (KVM 3).

Maßnahme KVM 3 - Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten

Die zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm sind vor Fällung mit Hilfe eines Fachexperten auf das Vorkommen von Eremiten (*Osmoderma eremita*) und hinsichtlich einer Habitatnutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anderer Tierarten (z.B. aktuelle Winterquartiersnutzung durch Fledermäuse, Fledermaussummerquartiere, Nist- und Brutplatz oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu untersuchen. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.

Kann das Vorkommen von Fledermaus-Winterquartieren oder von Bruthöhlen des Eremiten nicht sicher ausgeschlossen werden, ist die Fällung unter Anleitung und Begleitung des Fachexperten durchzuführen. Die Bäume sind nach Anweisung des Fachexperten ggf. durch stückweises Absetzen zu fällen bzw. ist die Bruthöhle vollständig zu bergen. Vorgefundene Tiere bzw. ihre Entwicklungsformen sowie ggf. die sie beherbergenden Strukturen (Stämme oder Teile davon) sind zu bergen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an eine geeignete Stelle umzusetzen.

Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Winterquartier sowie von Lebensstadien des Eremiten im Zuge der Fällarbeiten vermieden.

Maßnahme KVM 4 - Untersuchung der Gebäude vor Abriss, Umbau bzw. Sanierung auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester

Gebäude sind vor dem Beginn von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen.

Falls besetzte Winterquartiere von Fledermäusen bzw. aktuell genutzte Nester von gebäudebewohnenden Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe oder Tumfalke) festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Ggf. müssen Ersatzquartiere bzw. Nisthilfen bereitgestellt werden.

Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Winterquartier im Zuge der Abriss- und Bauarbeiten sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten vermieden.

6.1.2 Schutzmaßnahmen (S)

Maßnahme S 1 - Schutz vorhandener Vegetationsbestände (Baumschutz)

Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Vegetationsbestände so zu schützen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Gefährdung der Vegetation muss durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Hierzu ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ unbedingt zu beachten.

Maßnahme S 2 - Bodenschutz

Die im Planungsraum zu erwartende Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Für Stellflächen werden wasserdurchlässige Materialien verwendet, Fugenbreite mindestens 3 cm. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB).

Der belebte Boden ist aus Gründen des Bodenschutzes zu sichern, getrennt zu lagern und möglichst schnell in die Vegetationsflächen wieder einzubauen. (DIN 18915; § 9 (1) Nr. 2 BauGB).

Die DIN-Vorschriften DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ sind einzuhalten.

Maßnahme S 3 - Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern.

6.1.3 Ausgleichsmaßnahmen (A)

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von den Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen.

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die notwendig werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können oder für den Kompensationsbedarf nicht ausreichend sind. Sie sollen die beeinträchtigten Landschaftsfunktionen in ähnlicher Art und Weise in räumlicher und sachlicher Zuordnung zum Eingriffsraum oder an sonstigen geeigneten Orten im Landschaftsraum wiederherstellen.

Die Kompensationsmaßnahmen, die durch die Realisierung des Vorhabens erforderlich sind, werden durch den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan vorgeschlagen und durch Übernahme als Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam.

Maßnahme A1 - Pflanzung von Einzelbäumen

Zur Kompensation der Baumfällungen wird die Neupflanzung von 65 Laubbäumen* (3x verpflanzt, StU 16-18 cm) – z. T. auf privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Das Pflanzgebot dient der Verbesserung des Habitatangebotes sowie der Verbesserung des Ortsbildes sowie zur Vernetzung der Biotopstrukturen.

Artenauswahl: heimische standortgerechte Bäume

Sorbus aucuparia – Vogelbeere

Acer platanoides – Spitzahorn

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

* hier sind die 17 Pflanzgebote auf den Flurstücken 628/26 und 46 nicht mitgerechnet, da diese eigentlich schon im Rahmen der Baumaßnahme gepflanzt werden sollten

Maßnahme A2.1 - Flächige Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern heimischer Arten /
CEF 3 Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsche- und Heckenbrüter
- GEHÖLZGÜRTEL -
(Umwandlung artenarmer Ackerflächen)

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist flächig mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation mit einem hohen Anteil an frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist mit einem stufigen Aufbau anzulegen, wobei zur Außenkante bzw. zur freien Landschaft hin ein deutlich ausgeprägter und höhengestaffelter Waldsaum aus Kraut- und Strauchschicht auszubilden ist. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden.

Die Pflanzungen sind in der Anfangsphase mit Hilfe einer Untersaat vor Erosion und Verwilderung zu schützen dauerhaft zu unterhalten. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel.

Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungszieles sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und Ausschreibung Beachtung finden:

- ✿ leichte Sträucher: 3-5jährige, 1x verpflanzt, strauchartig wachsend, mittelweiter Stand
- ✿ Baumschicht 2. Ordnung: leichte Heister, 1x verpflanzt, baumartig wachsend, mittelweiter Stand
- ✿ Baumschicht 1. Ordnung: Heiser, 4-6jährig, 2x verpflanzt, baumartig wachsend, weiter Stand
- ✿ Solitärbäume: 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Artenvorschläge Strauchpflanzung

Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenbüschchen	<i>Euonymus europaea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnl. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Artenvorschläge Baumpflanzung

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>

Die Pflanzung sollte infolge der Nähe zum Karswald mit einem Wildschutzaun gesichert werden.

Zum Feld- und Wegrand sind jeweils eine ca. 2 m breiter Saumstreifen gehölzfrei zu belassen und extensiv zu pflegen (1 bis 2x mähen pro Jahr, 1. Schnitt nicht vor dem 15.Juli).

Die Sträucher dienen als Brut- und Nahrungshabitat sowie Rückzugsbereich für Gebüsche- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft und Offenlandschaft. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden. Verwendet werden sollen heimische und standortgerechte Straucharten, wie z.B. Schlehe, Hundsrose, Weißdorn, Holunder, Vogelkirsche, Holunder, Weißdorn oder Pfaffenbüschchen, Salweide, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Hundsrose.

Die Maßnahme ist unmittelbar im Zusammenhang mit der Bebauung von Teilen des Flurstückes 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf umzusetzen. Spätestens im Zuge der Fällung und Rodung von Gehölzen zur Bauvorbereitung auf dem Flurstück 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf ist anteilig der Gehölzgürtel anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der am Rand der Baugebietsflächen vorgesehene Pflanzstreifen kann auf den Flächenersatz angerechnet werden, wenn die Gehölze spätestens während bzw. unmittelbar nach der Baufeldfreimachung gepflanzt werden.

Notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Die im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A2.1 neu gepflanzten Gehölze sind in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölzteile sind dabei herauszuschneiden sowie abgestorbene Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später zu entfernen.

Maßnahme A2.2 - Ergänzung des Baumbestandes / Pflanzung von 8 Hochstämmen- GEHÖLZGÜRTEL –

Auf der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zusätzlich zu den zu erhaltenen Bäumen 8 Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entwicklungsziel ist ein standortgerechter Laubholzgürtel. Die Wiesenfläche ist zu einer extensiv gepflegten, krautreichen Wiese zu entwickeln.

Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungszieles sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und Ausschreibung Beachtung finden:

- Hochstämme, StU 16-18 cm, mit Ballen

Artenvorschläge

<i>Tilia platyphyllos</i>	<i>Sommerlinde</i>
<i>Acer platanoides</i>	<i>Spitzahorn</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Stieleiche</i>
<i>Quercus petraea</i>	<i>Traubeneiche</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Bergahorn</i>

Notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Die im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A2.2 neu gepflanzten Gehölze sind in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Kranke und tote Gehölzteile sind dabei herauszuschneiden sowie abgestorbene Gehölze zu ersetzen. Baumpfähle und Bindungen sind zu kontrollieren. Bei entsprechender Entwicklung sind die Bindungen zu lockern und später zu entfernen.

Maßnahme A2.3 - Flächige Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern heimischer Arten – GEHÖLZGÜRTEL –

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist flächig mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel.

Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungszieles sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und Ausschreibung Beachtung finden:

- leichte Sträucher: 3-5jährige, 1x verpflanzt, strauchartig wachsend, mittelweiter Stand

Artenvorschläge

<i>Tilia platyphyllos</i>	<i>Sommerlinde</i>
<i>Acer platanoides</i>	<i>Spitzahorn</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Stieleiche</i>
<i>Quercus petraea</i>	<i>Traubeneiche</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Acer pseudoplatanus</i>	<i>Bergahorn</i>
<i>Rhamnus frangula</i>	<i>Faulbaum</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>
<i>Prunus padus</i>	<i>Traubenkirsche</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Hasel</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>

Zusätzlich sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten kleinkronige Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Arten.

Artenvorschläge:

<i>Betula pendula</i>	<i>Gemeine Birke</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>

**Maßnahme A3 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft /
CEF 2 Erhaltung und Aufwertung potenzieller Habitatstrukturen für Reptilien
- BIOTOP- und ARTENSCHUTZ –**

Biotopschutz

Bei den in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „BIOTOPSCHUTZ“ handelt es sich um wertvolle trockenwarme Standorte im Verbuschungsstadium im Siedlungsbereich. Diese sind durch Beseitigung von Segetal- bzw. Ruderalisierungszeigern und Ziergehölzen ökologisch aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten.

Erhaltung

Birke, Eiche, Kiefer, Hasel, Heidelbeere, Gänse-Fingerkraut, Schaf-Schwingel, Rotem Straußgras, Wiesen-Rispengras, Kleines Habichtskraut und Pfeifengras

Beseitigung der standortatypischen Arten / Gartenpflanzen:

Gamander-Ehrenpreis, Goldrute, Schafgarbe, Vogelwicke, Sauerampfer, Scharfer Hahnenfuß, Rotklee, Spitzwegerich, Wiesen-Glockenblume, Immergrün, Buntnessel, verwilderte Erdbeere, Mahonie, Berberitze, verwilderte Rosen und Mai-glöckchen

Artenschutz

Gleichzeitig sind die in der Planzeichnung - Teil A als A 3 festgesetzten Flächen als Habitat für Reptilien zu erhalten und aufzuwerten. Zur Aufwertung sollen die Flächen mit Sonn- und Versteckstrukturen angereichert werden sowie besonnte Freiflächen geschaffen werden.

Auf jeder der beiden Teillächen ist in besonnten Bereichen je ein Materialhaufen mit den Mindestmaßen 3 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz herzustellen. Falls erforderlich, sind durch Entfernung von nicht heimischen Gehölzen und Kulturgehölzen (z.B. Blau- und andere Stechfichten) ausreichend besonnte Freiflächen zu schaffen. Bewuchs mit Brombeergebüsch sowie nur schütter bewachsene Flächen (z.B. Rückbaufläche es Gartenhauses) sind zu erhalten.

Die Maßnahme auf der nördlichen Teilläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn auf dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet GE 3a, Flurstück 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf umzusetzen. Die Maßnahme auf der südlichen Teilläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn des nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiets (Teil von Flurstück 628/24, 628/25 und 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf) umzusetzen.

Mit der Maßnahme werden geeignete Habitatstrukturen für Reptilien innerhalb des B-Plangebietes erhalten und zusätzlich aufgewertet und damit der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten vermieden.

**Maßnahme A4 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
– WALDSAUM –**

Bei der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten 6 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „WALDSAUM“ ist ein 3 m breiter höhengestaffelter Gehölzstreifen aus Sträuchern (3 Sträucher je 2 m²) auszubilden. Außerdem ist als Übergang zum Siedlungsbereich ein 3 m breiter Gras- und Kraustreifen herzustellen und 1-2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Bei Pflegemaßnahmen sind Totholz und Laubstreu innerhalb des Gehölzbestandes zu belassen. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Herbiziden und Kompost nicht zulässig.

Maßnahme A5 / CEF 1- Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen –

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen hat vor der Fällung von Bäumen, vor dem Abriss, dem Umbau, der Sanierung von Gebäuden bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.

Mit der Maßnahme werden für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere und für gebäudebrütende Arten alternative Brutplätze im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen und Beeinträchtigungen der Arten durch Quartier- oder Niststättenverlust vermieden.

7 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Durch folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sowie Hinweise im Bebauungsplan können die Ziele des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“ verbindlich geregelt werden.

7.1 Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1.1 – A 1 / Einzelbaumpfanzung –

An den in Teil A - Planzeichnung - festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume (Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Für jeden Baum ist eine unversiegelte Pflanzfläche von mindestens 5 qm vorzusehen und vor Befahren zu schützen. Von den festgesetzten Baumstandorten kann geringfügig (max. 5 m) abgewichen werden.

7.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den in der Planzeichnung - Teil A – festgesetzten Flächen für Anpflanzungen sind Sträucher und Heister mit Pflanzabstand 2,00 m anzupflanzen. Zusätzlich ist je 10 m laufender Länge der Pflanzfläche je 1 Einzelbaum (Stammumfang 18-20 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Laubgehölze.

7.2 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, solange deren Standsicherheit gewährleistet ist. Die DIN 18920 ist zu beachten. Bei Abgang der Bäume ist im Plangebiet als Ersatz ein Baum gleicher Art oder einer anderen standortgerechten Laubgehölzart mit 14-16 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Gehölzfläche dauerhaft zu erhalten. Der Ersatz der vorhandenen Pyramidenpappeln durch andere standortgerechte und heimische Laubbäume ist zulässig.

7.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.3.1 – A 2.1 / Gehölzgürtel –

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A2.1 / GEHÖLZGÜRTEL“ ist flächig mit Gehölzen mit einem hohen Anteil an frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzung ist mit einem stufigen Aufbau anzulegen, wobei zur Außenkante bzw. zur freien Landschaft hin ein deutlich ausgeprägter und höhengestaffelter Saum aus Kraut- und Strauchsicht auszubilden ist. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden.

Zum Feld- und Wegrand sind jeweils eine ca. 2 m breiter Saumstreifen gehölzfrei zu belassen und extensiv zu pflegen (1 bis 2x mähen pro Jahr, 1. Schnitt nicht vor dem 15.Juli).

Die Pflanzungen sind in der Anfangsphase mit Hilfe einer Untersaat vor Erosion und Verwilderung zu schützen und dauerhaft zu unterhalten. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel.

7.3.2 – A 2.2 / Gehölzgürtel –

Auf der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A2.2 / GEHÖLZGÜRTEL“ sind zusätzlich zu den zu erhaltenden Bäumen 8 Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Entwicklungsziel ist ein standortgerechter Laubholzgürtel. Die Wiesenfläche ist zu einer extensiv gepflegten, krautreichen Wiese zu entwickeln.

7.3.3 – A 2.3 / Gehölzgürtel-

Die in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist flächig mit Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Es ist ein mosaikhaftes Pflanzschema im Pflanzabstand 2 x 2 m zu verwenden. Entwicklungsziel ist dabei ein standortgerechter Laubholzgürtel. Zur Sicherung des gewünschten Pflanzungsziels sollten folgende Vorgaben zum Pflanzmaterial bei der Planung und Ausschreibung Beachtung finden: - leichte Sträucher: 3-5jährige, 1x verpflanzt, strauchartig wachsend, mittelweiter Stand.

Zusätzlich sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten kleinkronige Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Verwendet werden dürfen nur heimische, standortgerechte Arten.

7.3.4 – A 3 / Biotopschutz / Erhaltung und Aufwertung potenzieller Habitatstrukturen für Reptilien –

Bei den in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A 3 / BIOTOPSCHUTZ“ handelt es sich um wertvolle trockenwarne Standorte im Verbuschungsstadium im Siedlungsbereich. Diese sind durch Beseitigung von Segetal- bzw. Ruderalisierungszeigern und Ziergehölzen aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten.

Gleichzeitig sind die in der Planzeichnung - Teil A als A 3 festgesetzten Flächen als Habitat für Reptilien zu erhalten und aufzuwerten. Zur Aufwertung sollen die Flächen mit Sonn- und Versteckstrukturen angereichert werden sowie besonnte Freiflächen geschaffen werden.

Auf jeder der beiden Teilflächen ist in besonnten Bereichen je ein Materialhaufen mit den Mindestmaßen 3 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz herzustellen. Falls erforderlich, sind durch Entfernung von nicht heimischen Gehölzen und Kulturgehölzen (z.B. Blau- und andere Stechfichten) ausreichend besonnte Freiflächen zu schaffen. Bewuchs mit Brombeergebüsch sowie nur schütter bewachsene Flächen (z.B. Rückbaufläche es Gartenhauses) sind zu erhalten.

7.3.5 – A 4 / Waldsaum -

Bei der in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzten 6 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „A 4 / WALDSAUM“ ist ein 3 m breiter höhengestaffelter Gehölzstreifen aus Sträuchern (3 Sträucher je 2 m²) auszubilden. Außerdem ist als Übergang zum Siedlungsbereich ein 3 m breiter Gras- und Krautstreifen herzustellen und 1-2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Bei Pflegemaßnahmen sind Totholz und Laubstreu innerhalb des Gehölzbestandes zu belassen.

Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Herbiziden und Kompost nicht zulässig.

7.3.6 – A 5 / Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.3.7 Reduzierung der Flächenversiegelung

Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Stellplätze sind so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet bleibt. Zulässig sind:

- wassergebundene Decken
- Pflasterungen mit mindestens 2 cm breiten Rasenfugen („Ökopflaster“)
- Rasenschotter
- Rasensteinplattierungen.

8 EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Kompensationspflichtige Eingriffe erfolgen gemäß der Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Kapitel 5) in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von Böden allgemeiner Werte und Funktionen.

Die Bewertung der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sowie **Boden** erfolgte im Wesentlichen (d.h. mit Ausnahme der Einzelbäume) nach Vorgabe der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ 2003/2009.

Für das Schutzgut Boden konnte die Beeinträchtigung von Werten und Funktionen besonderer Bedeutung ausgeschlossen werden, daher wird der Kompensationsbedarf für dieses Schutzgut entsprechend den Handlungsempfehlungen für die Biotoptypenbewertung im Freistaat Sachsen auf der **Grundlage der Biotoptypenkartierung** ermittelt, wobei die in der „Vorläufigen Biotoptypenliste Sachsen“¹⁰ dokumentierten Biotopwerte für die einzelnen im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen herangezogen werden.

Im Folgenden wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in tabellarische Form dargestellt. Die räumliche Zuordnung der Flächen mit Biotopwertminderung oder -steigerung ist dem Biotopbestandsplan (Anlage zum GOP zu entnehmen).

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biotoptyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m ²]	WE Wertminderung WE Mind. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE Mind.)
1	948	Gartenbrache mit Segetal- und Ruderalfpflanzen	15	931	Gewerbegebiet	1	14	1.175	16.450	A	
				9111	Baugebiet WA (Garagenstandort für Zeilenbebauung)	5	10	1.240	12.400	A	
2	949	sonstige Freifläche	10	931	Gewerbegebiet	1	9	6.550	58.950		
3	81	Intensivacker	5	9514	Fußweg, wasserdurchlässige Befestigung	3	2	690	1.380		
					Gesamtsumme			9.655	89.180		89.180

¹⁰ Quelle SMUL 2010

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogene Kompensation

27 FF Ausgleichbar	28 Code	29 Biototyp	30 Übertrag WE Mind. (Sp. 12)	31 Maßn. Nr. (A 1 bis x)	32 Code	33 Maßnahme (A = Ausgangsbiotop; Z = Zielbiotop)	34 Ausgangswert (AW)	35 Planungswert (PW)	36 Differenzwert (DW) (Sp. 35-34)	37 Fläche [m²]	38 WE Kompensation bis (Sp. 36 x 37)	39 WE Kompensationsüber- schuss (+) bzw. Defizit (-) WE Über/Darf. (Sp. 38-30)
1	948	Gartenbrache	16450 12400	A 2.1 651	81	A: Intensivacker Z: Gehölzstreifen, sonstige Hecke	5	22	17	1.630	27.710	
2	949	sonstige Freifläche	58950									
3	81	Intensivacker	1380	A 2.2 948 642	948 642	A: Garten Z: Baumgruppe, weitständig über extensiver Wiesenfläche	10	21	11	1.000	11.000	
				A 2.3 949 653	949 653	A: sonstige Freifläche Z: Gehölzstreifen, sonstige Hecke	10	20	10	625	6.250	
				A 3 948 551	948 551	A: Gartenbrache Z: Zwerstrauchheide mit Birke und Kiefer	15	22	7	1.310	9.170	
				A 4 931 782	931 782	A: Gewerbegebiet Z: gestufter Waldrand	1	22	21	920	19.320	
				A 1 931 64	931 64	A: Gewerbegebiet Z: Einzelbaumplantage, 10 Stück x 30 m² je Baum	1	22	21	300	6.300	
				A 1 9111 64	9111 64	A: Wohngebiet, städtisch geprägt Z: Einzelbaumplantage, 14 Stück x 30 m² je Baum	5	22	17	420	7.140	
				A 1 94 931 949	94 931 949	A: Grünfläche (soweit nicht als A2.3 oder A4 bewertet) Z: Einzelbaumplantage, 34 Stück x 30 m² je Baum	5	22	17	1.020	17.340	
						A: Gewerbegebiet Z: sonstige private Grünfläche	1	5	4	400	1.600	
			Σ WE Mind.	89.180						7.625	105.830	16.650

Einzelbäume sind im Einzelfall zusätzlich zu den im B-Plan festgesetzten Pflanzgeboten, die dem Ausgleich des flächenbezogenen Biotopwertverlustes dienen, nach Maßgabe der Gehölzschutzsatzung der Stadt Radeberg auszugleichen.

Auf die Schutzgüter sind bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9 QUELLEN

- BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Stuttgart
- d+P DÄNEKAMP UND PARTNER, Beratende Ingenieure VBI, 2006:
Grünordnungsplan zum B-Plan „Rossendorfer Siedlung“, Entwurfsstand 2006, Radeberg.
- LFUG 2010 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:
Biotoptypenliste Sachsen. Freiberg
- MANNSFELD K., SYRBE U. (HRSG.) 2008:
Naturräume in Sachsen, Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbstverlag Leipzig
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ – NIEDERSCHLESIEN 2010:
Regionalplan Oberlausitz – Niederschlesien. Entwurf der 1. Gesamtfortschreibung. Bautzen
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ – NIEDERSCHLESIEN 2007:
Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.): Rotwildlebensräume und Wildkorridore, Stand und Ausblick, in: www.wildkorridor.de. 2009. Aufgesucht November 2014.
- STADT RADEBERG, 2004
Landschaftsplan für Radeberg, Stadt mit den Ortsteilen Liegau-Augustusbad, Großekmannsdorf und Ullersdorf - Stadt Radeberg
- INTERAKTIVE KARTEN, Themenkarten des LfULG unter www.umwelt.sachsen.de
- INTERAKTIVE KARTEN, Themenkarten des Staatsbetrieb Sachsenforst unter www.forsten.sachsen.de



**STADT RADEBERG
BEBAUUNGSPLAN
„SIEDLUNG ROSENDORF“**

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STADT RADEBERG

**BEBAUUNGSPLAN
„SIEDLUNG ROSENDORF“**

ENTWURF

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
Markt 17-19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 27.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Anlass	6
1.2	Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
2.3	Datengrundlagen	15
2.4	Methodisches Vorgehen	15
3	Vorprüfung	16
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
3.2	Europäische Vogelarten.....	20
4	Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen.....	25
5	Relevanter Artbestand	27
6	Konfliktanalyse	30
6.1	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	30
6.2	Prüfung der Verbotstatbestände	32
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel.....	32
6.2.2	Europäische Vogelarten.....	39
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	47
8	Abschließende Bewertung.....	50
9	Quellenverzeichnis	51

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Stadt Radeberg plant im Gebiet der Siedlung Rossendorf die Sicherung und Neuordnung vorhandener Nutzungen sowie die Sicherung einer städtebaulich sinnvollen baulichen Erweiterungsmöglichkeit des Rossendorfer Technologiezentrums – ROTECH durch Aufstellung des Bebauungsplanes „Siedlung Rossendorf“. Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um eine Planung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf vom 01.02.2016 des Bebauungsplanes verwies die untere Naturschutzbehörde auf das Erfordernis der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages aufgrund der im B-Plan-Gebiet vorhandenen Strukturelemente (Gehölzstrukturen, Kleingärten, trockenwarmer Standorte).

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

*„.... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (als streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (als besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

*Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist **nicht** erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).*

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

*Der Verbotstatbestand liegt **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

*Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.*

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen.

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmeveraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Das B-Plangebiet liegt im äußersten Süden des Stadtgebietes Radeberg auf Großermannsdorfer Flur. Die Siedlung grenzt nördlich an die Bundesstraße B6 (Bautzner Landstraße). Im Nordosten und Osten schließen sich die Waldfächen des Karswaldes an. Die Siedlung Rossendorf ist zu zwei Dritteln von Wald umgeben, im Süden liegen die Waldfächen hinter der Bundesstraße. Im Nordwesten grenzen Ackerflächen an.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes an der B6

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 161) „Prießnitzgrund“ liegt knapp 4 Kilometer westlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen größeren Fledermausquartiere sind in Doberzeit bei Pirna und Pillnitz, (FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und –habitatem im Großraum Dresden“).

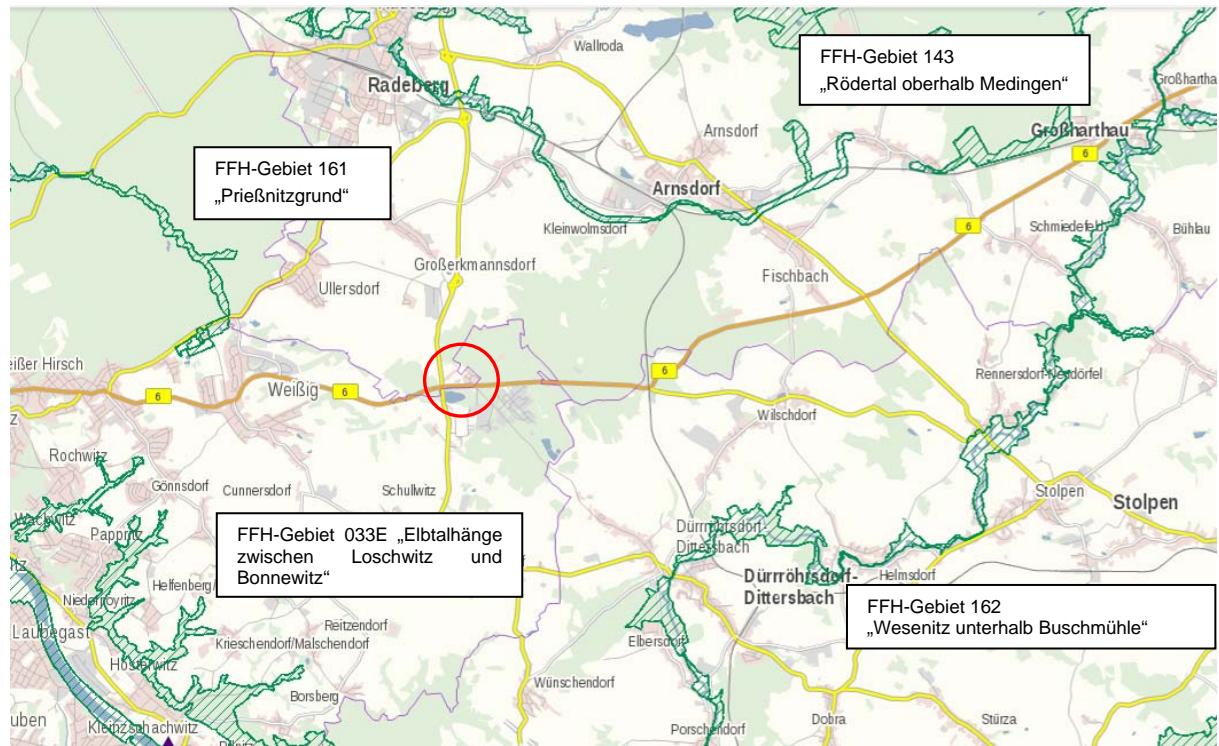


Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes: FFH-Gebiete dunkelgrün, Quelle: <http://www.umwelt.sachsen.de>, 2016

Nutzung und Lebensraumstrukturen

Charakteristisch für die Siedlung Rossendorf ist das Vorhandensein einer Vielzahl verschiedener Nutzungen. Im Wesentlichen sind 4 Bereiche abzugrenzen.

Im zentralen Teil und im Nordosten liegen Siedlungsflächen mit Mehrfamilienhausbebauung, gewerblich genutzten Gebäuden, Garagenkomplexen, Verkehrsflächen und intensiv gepflegtem Freiraum mit städtischem Charakter. Die Bebauungsdichte ist relativ gering. Einzelne Gebäude (Baracken) sind ungenutzt. Das Gebiet weist zahlreichen Großbaumbestand auf und wirkt daher stark durchgrünt.



Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern mit öffentlichen Freifläche und Großbaumbestand



Gewerblich genutzte Flächen im Norden der Siedlung Rossendorf



Als Verkehrsfläche genutzte Freifläche im Zentrum der Siedlung Rossendorf

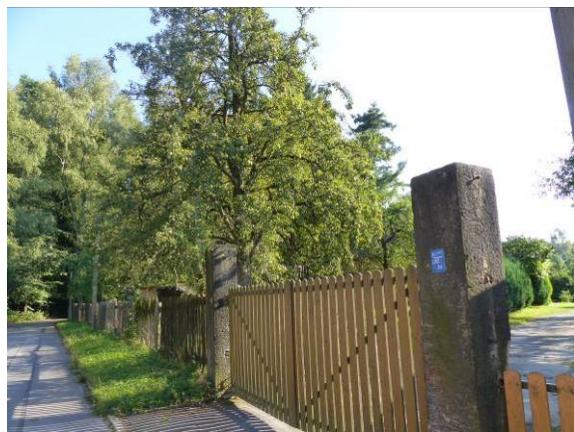


Garagenkomplex im Norden der Siedlung Rossendorf

Im Osten der Siedlung Rossendorf liegen Grundstücke mit Einzel- und Doppelhausbebauung. Diese sind durch intensiv gepflegte Rasenflächen mit Baum- und Strauchgruppen, darunter ältere Obstbäume, sonst Blaufichten, Koniferen, sonstige Laubgehölze und bewirtschaftetes Garten- und Grabeland charakterisiert.



Alter Apfelbaum auf einem Wohngrundstück im Osten der Siedlung Rossendorf



Alter Birnbaum in einem derzeit nicht genutzten Wohngrundstück im Osten der Siedlung Rossendorf

Zwischen den Wohngrundstücken im Osten und dem zentralen Siedlungsbereich befindet sich ein aufgelassener Garten mit Gehölzaufwuchs, Gebüschen und Baumbestand aus v.a. Obstbäumen, Kiefern, Fichten, Birken und Pappeln, Eschen. Im nördlichen Teil stehen mehrere alte Obstbäume (v.a. Apfel), die von Brombeergebüsch und anderen Sträuchern (Holunder, Eberesche, Hagebutte, Haselnuss) eingewachsen sind.

Im mittleren Teil stehen mehrere Baumgruppen aus alten Kiefern (StDU > 40 cm) sowie Fichten und Birken. Die Flächen zwischen den Bäumen sind mit Ruderalfluren (Goldrute, Brennessel u.a.) und Sträuchern bewachsen. Der südliche Teil des aufgelassenen Gartens besteht aus einer Altgrasfläche und Gehölzsäumen, die sich jeweils an der östlichen und der westlichen Grundstücksgrenze erstrecken. Die Gehölzsäume bestehen vor allem aus Birke, Fichte, Ahorn, Eiche, Kiefer verschiedener Altersstufungen, wobei mehrere Altbäume mit StDU > 40 cm vertreten sind. Bei den Bestandsaufnahmen wurden insbesondere Schwärme von Haussperlingen und ein Specht (an den Kiefern) festgestellt.



Nördlicher Teil des aufgelassenen Gartens mit alten Obstbäumen



Brombeerbusch und Aufwuchs von Sträuchern im nördlichen Teil des aufgelassenen Gartens



Baumgruppe aus alten Kiefern im mittleren Teil des aufgelassenen Gartens



Ältere Kiefern, (Blau-)Fichten, Birken im mittleren Teil des aufgelassenen Gartens



Südlicher Teil des aufgelassenen Gartens mit Gehölzsaum an den Grundstücksgrenzen und Altgras/Ruderalflur



Altbaumbestand an der Grundstücksgrenze im südlichen Teil des aufgelassenen Gartens

Westlich des zentralen Siedlungsbereiches liegen gewerbl. genutzte Grundstücke. Auf diesen befindet sich eine voll versiegelte mit Gebäuden bebaute Fläche sowie eine größere intensiv gepflegte Wiese, die im Norden locker mit Laub- und Nadelbäumen, Sträuchern und Koniferen bepflanzt ist.



Intensiv gepflegte Rasenfläche im westlichen Teil der Siedlung Rossendorf in Angrenzung an gewerbl. genutzte Flächen, im Hintergrund (rotes Dach) gewerbl. genutzte Flächen



Gärtnerisch gestalteter nördlicher Teil der Rasenfläche, mit einer Baumgruppe und Koniferenpflanzungen (hinter der Einzäunung)

Den westlichen Abschluss der Siedlung Rossendorf bilden ein von Gehölzen und Baumreihen eingefasster Sportplatz (ganz im Norden), eine Kleingartenanlage und ein Wohngrundstück im Süden.



Sportplatz im Nordwesten der Siedlung Rossendorf



Im Hintergrund Kleingartenanlage

Das Gebiet grenzt im Nordosten und Osten unmittelbar an ein größeres Waldgebiet – den Karswald. Im Nordwesten, an die Kleingärten angrenzend, liegen Ackerflächen. Im Süden schließt die Bundesstraße B6 das Gebiet ab.

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Das nächste Stillgewässer ist der Rossendorfer Teich, etwa 150 m südlich der B6. Wahrscheinlich vorhandene Wechselfunktionsbeziehungen zwischen dem Teich und den nördlich liegenden Waldflächen des Karswaldes sind durch die Zerscheidungswirkung der Bundesstraße bereits unterbrochen.



Der Karswald reicht bis an die Siedlungsfläche heran, die Saumgehölze bestehen hauptsächlich aus Eichen und Birken sowie einzelnen Linden und anderen Laubgehölzen



Angrenzende Waldfäche (östlich der Siedlung), links Garagen, rechts Wohngrundstücke

Potenzielle Habitatstrukturen



Stammabschnitt mit mehreren Spechthöhlen (Wohngrundstück im Osten der Siedlung Rossendorf)



Nistkasten an der Kieferngruppe im aufgelassenen Garten



Langer Stammriss an Apfelbaum im aufgelassenen Garten mit Potenzial als Fledermausquartier



Baumhöhle an Obstbaum in einem derzeit ungenutzten Wohngrundstück im Osten der Siedlung



Hochstaudenflur und Gebüsch aus Brombeere im aufgelassenen Garten als potenzielles Habitat für Gebüschbrüter



Besonneter, trockenwarmer Bereich am Rand des aufgelassenen Gartens (zentraler Teil) als potenzielles Habitat für Reptilien



Schotterfläche mit Potenzial als Sonnplatz für Reptilien, für eine optimale Habitatausstattung fehlen jedoch geeignete Verstecke



Leerstehende Gebäude mit Potenzial als Brutplatz für Gebäude- und Nischenbrüter und Fledermausquartiere



Verfallener Bretterschuppen mit möglichen sommerlichen Fledermaus-Spaltenquartieren im dem aktuell nicht genutzten Wohngrundstück im Osten des Plangebietes



Strauchgruppen am Rand der Wohnsiedlung als Ruhe-, Nist- und Nahrungsplatz für verbreitete Vogelarten (hier Starenschwärm)



Haussperling im Gebüsch in den Kleingärten

In der 2006 durchgeführten Analyse des Baumbestandes im östlichen Teil des Plangebietes (Brunkow, S., 2006, [8]) wurden keine größere Baumhöhlen oder Nester von Greif- oder Großvögeln festgestellt.

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von August 2016
 - Im August 2016 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 1.000 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich der Messtischblattquadranten (MTBQ) 4949 NO über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.
- [2] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [3] Atlas der Säugetiere Sachsen. Hauer et al., 2009.
- [4] Atlas der Amphibien Sachsen. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [5] Vorkommens- und Verbreitungskarten der FFH-Arten in Sachsen, Hrsg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stand 2007-2012.
- [6] Ortsbegehungen am 20.08.2015 und 08.09.2016 durch PB Schubert
- [7] NABU Landesverband Sachsen e.V., Fachgruppe Fledermausschutz Dresden, Dngeldey, U.: „Feuerwehrgarage Radeberg, Siedlung Rossendorf – Vorkommen von Fledermäusen“. 26.10.2006
- [8] Brunkow, S.: „Stellungnahme zum Baumbestand Siedlung Rossendorf, Flurstücke 628/48 (ehem. 628/e), 628/49, 628/24, 628/25, 628/33 sowie 628/33“, Radeberg, 06.03.2006.

2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzuprüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
 - europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).
- sowie

- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2010: STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN SACHSENS, LFULG 2010: REGELMÄßIG IN SACHSEN AUFTRETENDE VOGELARTEN). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschieden werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen / Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schließt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise aus [1] zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb der Meßtischblattquadranten 4949 NO vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögeln) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung												Dokumentation Vorprüfung							
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)	deutscher Artnamen	RL	EU	D	Habitatkomplexe Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)												Vorkommen, Verbreitungsgebiet							
Wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fliergewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. Map	naturliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarte EIN (2008))	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																								
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	II IV	sg			x	x	x								x	x		Biber				
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg			x	x	x				x	x			keine	keine	x					
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	II IV	sg			x	x	x								x	x		Fischotter				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg		x	x										keine	keine	x					
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	II IV	sg		x											keine	keine	x					
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	II* IV	sg		x				x	x	x				x	keine	keine	x					
Fledermäuse																								
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3	IV	sg		x	x	x					x	x	x	x	x	x		Abendsegler				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg		x	x						x	x	keine	keine		x						
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg		x	x			x			x	x		x	x		Braunes Langohr					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg		x				x		x	x	x		x	x		Breitflügelfledermaus					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	Fransenfledermaus					
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg		x	x			x		x	x	x		x	x		Graues Langohr					
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	x		Große Bartfledermaus					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	II IV	sg		x	x			x		x	x	x		x	x		Großes Mausohr					
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	R	IV	sg		x	x					x	x	x		x	keine	keine	x					
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x		x	x	x		x	x		Kleine Bartfledermaus					
<i>Rhinolophus hippocephalus</i>	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg		x	x					x	x	x		x	keine	keine	x					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	II IV	sg		x	x			x		x	x	x		x	x		Mopsfledermaus					
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	x		Mückenfledermaus					
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg		x	x			x		x	x	x		x	keine	keine	x					
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus		IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	keine	keine	x					
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus	R	IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	x		Rauhhautfledermaus					
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	keine	keine	x					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	x		Wasserfledermaus					
<i>Vesperotilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	R	IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	x		Zweifarbfledermaus					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg		x	x	x	x			x	x	x		x	keine	keine	x	Zwergfledermaus				

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögeln) in Sachsen, Version 1.1“

Arten										Vorprüfung										Dokumentation Vorprüfung		
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)										Vorkommen, Verbreitungsgebiet							
wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = stark geschützt Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland-/staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfuren, Brachen	Gebäude-, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. Map	naturliches Verbreitungsgebiet (ausAtlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarte BfN (2008))	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Amphibien																					Amphibien	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	II IV	sg	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Kammmolch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	IV	sg		x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Knoblauchkröte	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg		x				x					x	x	x	x	x	x		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	IV	sg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	II IV	sg		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	IV	sg	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Springfrosch	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg		x			x			x		x	x	x	x	x	x	x		
Reptilien																					Reptilien	
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	x	x			x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Glattnatter	
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	0	IV	sg		x				x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Zauneidechse	
Libellen																					Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg		x				x		x		x	x	x	x	x	x	x		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg	x	x				x				x	x	x	x	x	x	x		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	sg		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg		x			x			x		x	x	x	x	x	x	x		
Käfer																					Käfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg		x		x						x	x	x	x	x	x	x		
<i>Osmaderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	x	x								x	x	x	x	x	x	x	Eremit	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	x	x								x	x	x	x	x	x	x		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg		x			x					x	x	x	x	x	x	x		

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten						Vorprüfung												Dokumentation Vorprüfung						
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	D	sg = streng geschützt	Habitatkomplexe Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)												Vorkommen, Verbreitungsgebiet						
					Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	naturliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarte BfN (2008))	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	
Schmetterlinge																			Schmetterlinge					
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.	II IV	sg							x x								keine x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.					
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg		x x												keine keine x						
<i>Lycaea dispar</i>	Großer Feuerfalter		II IV	sg			x x x			x							keine keine x							
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	1	II IV	sg					x x								keine x	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.						
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg				x		x x	x			x	x x		x x	Nachtkerzenschwärmer						
Weichtiere																		Weichtiere						
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	1	II V	sg			x										keine keine x							
Farn- und Samenpflanzen																		Farn- und Samenpflanzen						
<i>Asplenium adulterinum</i>	Brauner Strichfarn	1	II IV	sg								x		keine keine x										
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg			x							keine keine x										
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	R	II IV	sg								x	keine keine x											
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg			x x							keine keine x										
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	II IV	sg			x x x	x						keine keine x										

Le gende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Weiß = unbekannt

3.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artsspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)										Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Dokumentation Vorprüfung												
							Wasser- und Regenwasservogelarten mit großer und dauerhafter Bedeutung	Wasser- und Regenwasservogelarten mit großer und dauerhafter Bedeutung	G = Gastvogel, J = Jahresvogel, d.h. kein festes Vorkommen	G = Gastvogel, J = Jahresvogel, d.h. kein festes Vorkommen	höchstens einmal im Jahr vorkommend	höchstens einmal im Jahr vorkommend	verbleibt vorkommend	verbleibt vorkommend	besonders artenschutzrechtliche Bedeutung	besonders artenschutzrechtliche Bedeutung														
							Hervorhebung bezieht sich auf Wasser- und Regenwasservogelarten mit großer und dauerhafter Bedeutung	Hervorhebung bezieht sich auf Wasser- und Regenwasservogelarten mit großer und dauerhafter Bedeutung	höchstens einmal im Jahr vorkommend	höchstens einmal im Jahr vorkommend	verbleibt vorkommend	verbleibt vorkommend	besonders artenschutzrechtliche Bedeutung	besonders artenschutzrechtliche Bedeutung																
							Reife Liste Sachsen	Betrachtungsgemessenpunkt-Datenregister, hochwertig	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Bsp-besonders geschützt, sg=stark geschützt	höchste Abweichung von der einschlägigen schematischen Einschätzung anhand des RL-Satus	Wälder	Fleßgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sumpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalfachen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen-, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbödenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTB90 bzw. Nachweise im IGS aus anderen Quellen	Vorkommen der Art im UGWirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UGWirkraum nicht auszuschließen	weitere Prüfung erforderlich - höchstens einmal im Jahr vorkommend	besonders artenschutzrechtliche Bedeutung
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe					bg											x	x			Aaskrähe									
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	G				sg				x	x						x	keine	keine	x										
<i>Turdus merula</i>	Amsel					bg											x		x		Amsel									
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhahn	1 J	VRL-I	sg		x				x	x	x						keine	in. Brutvort	x										
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	B			bg											x	keine	keine	x										
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					bg											x		x		Bachstelze									
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartramie	R	B			bg				x	x	x					x	keine	keine	x										
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	2	B			sg			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		Baumfalke									
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V				bg											x	x	x		Baumpieper									
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	2	B			sg			x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x										
<i>Atthis marina</i>	Bergente	G				bg											x	keine	keine	x										
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink																x	keine	keine	x										
<i>Carduelis flavirostris</i>	Berghäubling																x	keine	keine	x										
<i>Anthus spiniferus</i>	Bergpieper	G				bg				x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x										
<i>Romnis pendulinus</i>	Beutelmeise					bg											x	keine	keine	x										
<i>Merops apiaster</i>	Blindenfresser	R	B			sg			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x											
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzwerg					bg											x	keine	keine	x										
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	J	VRL-I	sg	x											x	keine	keine	x										
<i>Anser albifrons</i>	Blässhuhn	G				bg											x	keine	keine	x										
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn																x	keine	keine	x										
<i>Fulica atra</i> *	Blässhuhn*	V	J			bg			x	x							x	keine	keine	x										
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	R	B	VRL-I	sg			x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Parus caeruleus</i>	Blauerne					bg											x	x	x											
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthanfling	V				bg											x	x	x											
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	B	VRL-I	sg												x	keine	keine	x										
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	B			bg			x	x							x	keine	keine	x										
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkiehlichen	3	B			bg											x	keine	keine	x										
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	G		VRL-I	sg			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x											
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					bg											x	x	x											
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					bg											x	x	x											
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	3	B			bg		x	x							x	keine	keine	x											
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	G	VRL-I	sg				x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	B			bg											x	x	x											
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3	B			sg		x	x	x						x	x	x												
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	G				bg		x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					bg											x	x	x											
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	G				bg			x	x							x	keine	keine	x										
<i>Clanga hyemalis</i>	Eisente	G				bg			x	x							x	keine	keine	x										
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	J	VRL-I	sg			x	x								x	x	x											
<i>Pica pica</i>	Elster					bg											x	x	x											
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenziegen					bg											x	x	x											
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					bg											x	x	x											
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	B			bg											x	keine	keine	x										
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					bg											x	x	x											
<i>Passer montanus</i>	Feldspringer	V				bg											x	x	x											
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					bg											x	x	x											
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R	B	VRL-I	sg			x	x	x							x	keine	keine	x										
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V				bg											x	x	x											
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B				sg			x	x							x	x	x											
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	2	B	VRL-I	sg			x	x								x	keine	keine	x										
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussflüberläufer	2	B			sg			x	x							x	keine	keine	x										
<i>Mergus merganser</i>	Gänsejäger	R	B+G			bg		x	x								x	keine	keine	x										
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					bg											x	x	x											
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V				bg											x	x	x											
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V				bg											x	x	x											
<i>Metocilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					bg											x	x	x											
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V				bg											x	x	x											
<i>Pyrhula pyrrhula</i>	Gimpel	V				bg											x	x	x											
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V				bg											x	x	x											
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	B		bg	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x											
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	G	VRL-I	sg			x	x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Miliaria calandra</i>	Graummer	2	J		sg			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x											
<i>Anser anser</i> *	Graugans*	B+G			bg		x	x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	J			bg		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x											
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					bg											x	x	x											
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	J	VRL-I	sg			x	x									x	x	x											
<i>Nunneus arquata</i>	Großer Brachvogel	1	B		sg			x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	V			bg												x	x	x											
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünschnäpper	R	B		bg		x	x									x	keine	keine	x										
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	G			bg		x	x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	J			sg		x	x								x	x	x												
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	J			sg		x	x	x	x	x	x	x	x		x	keine	keine	x											
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	R	B	VRL-I	sg	</																								

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)										Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Dokumentation Vorprüfung					
														Habitatkomplexe									
														(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)									
<i>Herrenmeise</i>	Wassergräber	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3	J	sg			x	x											x	x			
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg		x																
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	3	J	VRL-I	sg		x																
<i>Anas acuta</i>	Spielente		G	bg					x	x													
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	B	bg			x	x	x	x													
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			bg																			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	J	sg	Rot		x																
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	2	B	bg																			
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		G	sg				x	x														
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		B+G	VRL-I	sg																		
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöve	R (a)	J	bg	Rot			x	x														
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		G	VRL-I	bg			x	x														
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			bg														x	x				
<i>Passer domesticus</i>	Stockente*	V	J	bg	Rot		x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x				
<i>Columba livia f. domestica</i>	Strassenstäube			bg																			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöve	R	B+G	bg			x	x															
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer		G	bg			x	x															
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	V		bg																			
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			bg																			
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Tafelente	V	J	bg			x	x										x	x	x			
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	3	J	bg	Rot		x	x										x	x	x			
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	V		bg																			
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	3	B	sg			x	x	x									x	x	x			
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B		bg																			
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer	G	bg				x	x										x	x	x			
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	G	bg				x	x										x	x	x			
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Träuerschnäpper	V		bg			x											x	x	x			
<i>Chlidonias niger</i>	Träuerschwäbe	0	B+G	VRL-I	sg	Rot												x	x	x			
<i>Porzana porzana</i>	Tupfenralle	2	B	VRL-I	sg			x	x									x	x	x			
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	V		bg														x	x	x			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	J	sg	Rot			x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x			
<i>Streptopelia tutta</i>	Turteltaube	B	sg				x	x				x			x		x	x	x	x			
<i>Limos limosa</i>	Üferschnepfe	0	G	sg			x	x	x			x			x		x	x	x	x			
<i>Riparia riparia</i>	Üferschwälbe	3	B	sg			x	x				x			x		x	x	x	x			
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	2	J	VRL-I	sg		x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			bg														x	x	x			
<i>Colinus coturnix</i>	Wachtel	3	B	bg								x	x	x	x	x	x	x	x	x			
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	B	VRL-I	sg	Rot						x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbauläufer			bg														x	x	x			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	J	sg				x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V		bg														x	x	x			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V	J	sg	Rot		x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneipe	B		bg			x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	B	sg	Rot		x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	1	B	VRL-I	sg		x		x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Cincus cinctus</i>	Wasseramsel	3	J	bg			x										x	x	x	x	x	x	x
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	B	bg			x	x									x	x	x	x	x	x	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			bg													x	x	x				
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbauchschnepfe	G	VRL-I	bg			x	x									x	x	x				
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	G	sg				x										x	x	x				
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	B	VRL-I	sg		x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	G	VRL-I	bg			x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	B	sg			x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	B	VRL-I	sg		x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	B	sg			x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B		bg			x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	B	VRL-I	sg	Rot		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V		bg														x	x	x			
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalken	R	B	VRL-I	sg												x	x	x				
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			bg													x	x	x				
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	B	VRL-I	sg		x		x	x						x	x	x					
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			bg													x	x	x				
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwerdgänse	1	B	VRL-I	sg	Rot			x	x						x	x	x					
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	G	VRL-I	bg			x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöve	G	VRL-I	bg			x	x								x	x	x					
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	G	VRL-I	bg			x	x								x	x	x					
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	sg		x									x	x	x					
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschneife	G	sg				x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	G	VRL-I	bg			x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Sturnus albinos</i>	Zwergseeschwalbe	0	B	VRL-I	sg	Rot		x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	G	bg				x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	3	J	bg			x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Die aktuell und potenziell im Bereich der Meßtischblattquadranten 4949 NO vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „Häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den in den Meßtischblattquadranten 4949 NO potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 47 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 66 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Hohltaube, Waldkauz	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht, Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke , Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber , Wespenbussard und Walldohreule	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Turteltaube	Aaskrähe, Amsel, Bastardkrähe, Baumpieper, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkraube, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergeißhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Bodenbrüter in Wäldern		Waldlaubsänger

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüscherbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	Goldammer , Neuntöter	<i>Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girkel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</i>
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Heidelerche	<i>Fasan</i>
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Braunkehlchen, Feldlerche , Grauammer, Kiebitz , Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Schwarzkohlchen	<i>Feldschwirl</i>
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsfreie Inseln)	Blässhuhn , Drosselrohrsänger, Graureiher , Kranich, Reiherente , Rohrweihe , Schellente , Teichralle, Tafelente	<i>Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Teichrohrsänger</i>
Brut in hoher Vegetation, Bäumen bzw. Baumhöhlen im Umfeld der Gewässer	Stockente	
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel, Uferschwalbe	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Flussregenpfeifer	<i>Bachstelze, Gebirgsstelze</i>
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe , Turmfalke	<i>Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz</i>
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	

Fett gedruckte Arten = Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung mit Vorkommensnachweis im 1.000 m – Umgriff [1]

Die Vogelarten des Betrachtungsraumes werden in Gruppen zusammengefasst. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabenswirkungen konfrontiert werden und ähnliche Habitatbedürfnisse aufweisen. Die in den betroffenen Lebensraumstrukturen (potentiell) vorkommenden Arten wurden entsprechend der Brutpräferenz zusammengefasst. Einzelne be-

trachtet werden Arten mit spezieller Brutpräferenz und/oder Habitatansprüchen bzw. wenn eine Bündelung nicht sinnvoll ist.

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen. Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Insofern bei der Relevanzprüfung festgestellt wird, dass das Auftreten von Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung einer Gruppe im Plangebiet auszuschließen ist, werden im Weiteren die verbreiteten Arten betrachtet (gruppiert).

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Anlass der Planaufstellung innerhalb der bestehenden „Siedlung Rossendorf“ sind folgende Planungsziele:

- Sicherung des Wohnumfeldes der privatisierten Geschossbauten
- Klärung, welche Grundstücksflächen einer weiteren baulichen Nutzung zugeführt werden können

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Bisherige Nutzung und Lage	Festsetzung	GRZ
Grünfläche, Sportplatz im Norden des PG	Grünfläche (Spiel-/Sportplatz)	---
Kleingartenanlage im Nordwesten des PG	Grünfläche, Kleingartenanlage	---
Technologiezentrum Rossendorf im Norden des PG	Gewerbegebiet 2	GRZ 0,6
Gebäude und Garagen im Norden und Nordosten des PG	Allgemeines Wohngebiet	---
Mehrfamilienhaussiedlung, Geschosswohnungsbau, Spielplatz und öffentliche Grünflächen im Zentrum, westlich der Haupterschließungsstraße	Allgemeines Wohngebiet WA 1 Allgemeines Wohngebiet WA 2, Grünfläche (Spiel-/Sportplatz)	GRZ 0,4 GRZ 0,3
Wohngrundstück, gewerblich genutzte Gebäude und Flächen, intensiv gepflegte Grünfläche im Südwesten des PG	Gewerbegebiet 1b und 1c	GRZ 0,6
gewerblich genutzte Gebäude und Flächen im Süden des PG	Gewerbegebiet 1b	GRZ 0,4
Grundstücke mit leerstehenden Gebäuden östlich der Haupterschließungsstraße	Gewerbegebiet 3a und 3b	GRZ 0,6
Schotterplatz im Zentrum des PG	Gemeinbedarfsfläche	---
Aufgelassener Garten östlich der Haupterschließungsstraße	Gewerbegebiet 3a, Allgemeines Wohngebiet, Fläche für Biotopschutz	GRZ 0,6
Wohngrundstücke im Osten des PG	Allgemeines Wohngebiet WA 3 Grünfläche (mit Bestandsschutz Gebäude)	GRZ 0,3

Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im B-Plangebiet

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Wesentlichen die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert. Eine Nutzungsänderung ergibt sich auf den Flurstücken 628/48 (aufgelassener Garten) und 628/22, 628/40, 628/42, 628/50 (intensiv gepflegte Grünfläche) durch Festsetzungen von Baugebiets- und Verkehrsflächen im Bebauungsplan.

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung sowie dem Abriss oder Umbau von Gebäuden (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume, Gebüsche- und Heckenstrukturen, Gebäude (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die innerhalb des B-Plangebietes liegenden Grundstücke unterliegen bereits einer intensiven Nutzung mit gewerblicher Nutzung, Wohnnutzung und Kleingärten und sind daher als vorbelastet zu betrachten.

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes beschränkt. Dies betrifft die Baugebiets- und Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

5 Relevanter Artbestand

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten.

Säugetiere – Wolf, Fischotter und Biber

Für die im betrachteten Naturraumabschnitt vorkommenden Säugetiere Fischotter und Biber weist das B-Plangebiet keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf. Eine Durchwanderung des Gebietes ist für den Biber unrelevant, da sich diese Art streng an Gewässern orientiert, welche im B-Plangebiet nicht vorhanden sind. Eine Betroffenheit des Bibers kann daher von vornherein ausgeschlossen werden. Der Fischotter nutzt in seinem Streifgebiet bevorzugt Gewässer als Leitstruktur, wandert aber auch frei über Land. Da sich südlich und nördlich des B-Plangebietes Gewässer befinden, ist nicht auszuschließen, dass Fischotter innerhalb seines Streifgebietes die Siedlung quert. Wanderungshindernisse sind jedoch aktuell schon gegeben, durch den Straßenverkehr der B6 und die Einzäunung vieler Grundstücke in der Siedlung.

Für den Wolf kann das Vorkommen im Siedlungsbereich und gleichfalls ein Durchstreifen des innerörtlichen Bereiches ausgeschlossen werden. Die nächsten bekannten Reviere (Hohwald und Laußnitzer Heide) liegen mindestens 10 km entfernt.

→ weitere Prüfung für Fischotter erforderlich

Säugetiere – Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist aufgrund der Lage und Aussattung des Gebietes relevant. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein großes Waldgebiet, welches mit zahlreichen für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen ausgestattet ist. Im Plangebiet selbst befinden sich Gebäude und Bäume, welche von Fledermäusen als Quartierstätte genutzt werden können. Über das Vorkommen von Fledermäusen zeugen die Aussagen von Anwohnern, auf welche in einem 2006 erstellten Gutachten¹ verwiesen wird. In dem Gutachten wird die potenzielle Eignung verschiedener Strukturen im Plangebiet als Teilhabitat für Fledermäuse bestätigt. Neben dem Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen werden Wald- und Siedlungsränder als potenzielle Jagdhabitale der Fledermäuse genutzt. Eine Betroffenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich

Amphibien – Kammolch, Knoblauchkröte, Springfrosch

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Die nächsten potenziellen Laichgewässer befinden sich mit dem Rossendorfer Teich und den unterhalb liegenden kleinen Teichen in weniger als 200 m Entfernung zum B-Plangebiet. Die Siedlung liegt daher innerhalb des Lebens- und Aktionsraumes der potenziell an den Teichen vorkommenden streng geschützten Amphibien. Wechselbe-

¹ NABU Landesverband Sachsen e.V., Fachgruppe Fledermausschutz Dresden, Dngeldey, U.: „Feuerwehrgarage Radeberg, Siedlung Rossendorf – Vorkommen von Fledermäusen“. 26.10.2006

ziehungen von den Teichen zur Siedlung bzw. zu den nördlich und östlich der Siedlung liegenden Wäldern mit Funktion als Winterlebensraum sind relevant, werden jedoch durch den Straßenverkehr der B 6 weitgehend unterbunden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere die Siedlung durchqueren.

→ weitere Prüfung erforderlich

Reptilien – Zauneidechse, Glattnatter

Das B-Plangebiet weist vereinzelt kleine Bereiche auf, welche als potenzielle Teillebensräume für die Zauneidechse bzw. die Glattnatter anzusprechen sind, u.a. besonnte Gehölzrandstrukturen, offene, schütter bewachsene Flächen (z.B. auf Rückbaufäche im Zentralen Teil des aufgelassenen Gartens) mit angrenzenden Gebüschen als Versteck, Gärten und Kleingärten mit Asthaufen/Holzstapeln oder Materiallagerhaufen, so dass das Vorkommen der Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

Es kann jedoch innerhalb des Siedlungsbereiches in keinem Bereich von einer optimalen Lebensraumausstattung ausgegangen werden, da hierfür auch offene, besonnte, lockersubstratige Eiablageplätze und trockene, frostfreie Höhlen u.ä. als Winterquartiere vorhanden sein müssen, welche so im Gebiet nicht vorzufinden sind. Es herrschen zudem hohe Störungen vor, z.B. durch Prädatoren (Katzen) bzw. sind nicht alle benötigten Habitatememente innerhalb der kleinräumigen Reviere der Art vorhanden.

Der überwiegende Teil der bisher unbebauten Flächen ist als (Teil)Habitat der Arten nicht geeignet, da sie entweder einer intensiven Nutzung/Pflege unterliegen (z.B. Freiflächen an der Mehrfamilienhaus-siedlung, große Freifläche zwischen den gewerblich genutzten Gebäuden im Süden des Plangebietes oder zu dicht bewachsen sind (z.B. nördlicher und südlicher Teil des aufgelassener Gartens auf Flst. 628/48 sowie Grünfläche westlich davon, Freiflächen südlich der gewerblich genutzten Gebäude im Süden des Plangebietes, Sportplatz).

→ weitere Prüfung erforderlich

Wirbellose / Schmetterlinge - Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die betrachteten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge benötigen (blühende) Bestände des Großen Wiesenknopfes (Art der feuchten bis frischen Extensivwiesen) und spezielle Wirtsameisen für die Entwicklung. Die innerhalb des B-Plangebietes liegenden Wiesenflächen werden entweder intensiv gepflegt (Privatgärten), so dass der Wiesenknopf nicht zur Blüte kommt oder sind nährstoffreich ausgeprägt. Bestände der essentiellen Wirtspflanze der Arten (Großer Wiesenknopf) wurden auf den öffentlich zugänglichen Wiesen nicht festgestellt. Da essentielle Habitatbestandteile fehlen kann das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings daher ausgeschlossen werden.

Wirbellose / Schmetterlinge – Nachtkerzenschwärmer

Die Art besiedelt blütenreiche Ruderalfluren und Wiesen mit Beständen der essentiellen Raupenfutterpflanzen (*Epilobium*, *Oenothera*). Zudem gehören Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf als Nahrungsquelle für die Falter zur essentiellen Ausstattung des Habitates der Art. Die überwiegend von den Raupen der Art als Nahrungspflanze genutzte *Epilobium hirsutum* und andere *Epilobium*-Spezies (Weidenröschen) sind im Plangebiet nicht oder nur vereinzelt vertreten. Gleichfalls wurde die Raupenfutterpflanze *Oenothera spec.* (Nachtkerze) im Plangebiet nicht vorgefunden. Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung der Flächen im B-Plangebiet fehlen zudem Wiesen und

Ruderalfluren mit den Nektarpflanzen der Falter. Weil essentielle Habitatstrukturen fehlen, kann das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung für die genannten Wirbellosen erforderlich

Wirbellose - Eremit

Der Eremit besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender Bäume. Im Plangebiet befinden sich alte Obstbäume im Bereich des aufgelassenen Gartens, in den Einzelhausgärten und in den Kleingärten. Zudem ist die Siedlung von altem Laubbaumbestand geprägt, so dass das Vorhandensein größerer mulmgefüllter Baumhöhlen als potenzielles Habitat des Eremiten im B-Plangebiet nicht auszuschließen ist.

→ weitere Prüfung erforderlich

Brutvögel

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume außer Stockente, die vielfältige Brutstrukturen auch abseits von Gewässern nutzt, ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die an den südlich liegenden Teichen siedelnden Arten können ausgeschlossen werden, da sich die im B-Plangebiet zu erwartenden Störungen nicht erhöhen werden bzw. durch die Störungswirkung der Bundesstraße B 6 überlagert werden.

Das Vorhandensein von Brutplätzen der Groß- und Greifvögel im Plangebiet auszuschließen. Die Arten treten maximal als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG auf. Bei den Bestandserfassungen wurden keine Brutplätze der Arten festgestellt. Die Arten nutzen in der Regel Brutplätze abseits von Siedlungen.

Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zählen die Bodenbrüter in Wäldern (Waldlaubsänger) bzw. der Heiden (Heidelerche).

Weiterhin ausgeschlossen werden kann das Vorkommen des Weißstorches im Plangebiet, es befinden sich keine aktuellen bzw. geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes. Die offenen Wiesenflächen im Süden des Plangebietes sind als Nahrungshabitat nicht geeignet, da sie trocken ausgeprägt sind und intensiv gepflegt werden.

→ weitere Prüfung mit Ausnahme der oben aufgeführten Brutvögel und -gruppen erforderlich

Fazit:

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fischotter
- Fledermäuse
- Amphibien
- Eremit
- Höhlenbrüter

- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume
- Vogelarten des Offenlandes
- Vogelarten der Halboffenlandschaft
- Stockente
- Gebäude- und Nischenbrüter
- Kuckuck (Nistparasit, nutzt Nester verschiedener Arten) – wird mit bei Halboffenlandarten abgeprüft

6 Konfliktanalyse

6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn das Schädigen oder Töten unvermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Jedoch wird das Verbot erfüllt, wenn die Tötung oder Verletzung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wäre.

- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung / Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandzeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann →** Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann →** Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung, bau-, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein
							ja
Säugetiere (ohne Fledermäuse)							
Fischotter <i>(Lutra lutra)</i>	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume, die von Fließgewässern (Flüsse, Bäche), Stillgewässern (Seen, Teiche) bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen reichen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten an naturnahen Fließgewässern wandert bevorzugt entlang von Gewässern oder Gehölzstrukturen aber auch über Land <u>Geeignete Habitate im UG:</u> <ul style="list-style-type: none"> UG zählt zum Streifgebiet der Art, ggf. Wanderungen zwischen den Teichen südlich des B-Plangebietes und den Gewässern nördlich des Plangebietes 	keine, es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Wirkraum des Vorhabens	keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind nicht betroffen.	keine, Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Art im Bereich des Streifgebietes ist nicht zu befürchten, da die Art dämmerungsaktiv und daher außerhalb der wesentlichen Baustellenzeiten unterwegs ist. Zudem meidet die mobile Art den durch Bewegungsunruhe geprägten Baubereich. Das betriebs- bzw. nutzungsbedingte Kollisionsrisiko durch den Straßenverkehr innerhalb des B-Plangebietes	keine Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Wirkraum des Vorhabens. Baubedingte Störungen im Bereich des Streifgebietes sind nur temporär vorhanden, daher nicht mit dauerhaften Auswirkungen verbunden. Nutzungsbedingte Störungen sind bereits vorhanden und erhöhen sich nur unwesentlich. Zusätzlich eingezäunte Flächen können vom Fischotter	keine	x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung, bau-, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotsstatbestand tritt ein
							ja
				erhöht sich durch die geplanten zulässigen Vorhaben nicht oder nur marginal. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und geringer gefahrener Geschwindigkeit ist die Kollisionsgefahr insgesamt gering.	umgangen werden. Zudem wird der gewässerlose Siedlungsbereich maximal gelegentlich von der Art durchstreift. Der Verbotstatbestand der „erheblichen Störung“ kann daher ausgeschlossen werden.		nein
Fledermäuse							
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mü-	Habitatansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden. Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft, Ge- 	möglich, Durch Fällung von (Alt-) Bäumen mit Höhlen und Spalten sowie den Abriss, Umbau und Sanierung von Gebäuden kann es zum Verlust von potenziellen Fledermausquartieren kommen. Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust der Fledermausquartiere rechtzeitig Aus-	möglich, im Zuge der Baumfällung und bei Abriss, Umbau, Sanierung von Gebäuden Vermeidung durch: KVM 1, KVM 2, KVM 3 KVM 4	keine Durch die Planung ergibt sich kein zusätzliches Kollisions- oder sonstiges Risiko für die Fledermäuse. Diese Maßnahme vermeidet eine Tötung oder Verlet-	keine, weil bauzeitliche Störungen sind nur temporär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da die Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und tagsüber kaum auf Außenreize (Tageslethargie) reagieren.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM 2: Bauzeitenregelung Gebäude KVM 3: Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten KVM 4: Gebäudekontrolle	x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung, bau-, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotsstatbestand tritt ein
ja	nein						
ckenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	<p>wässer</p> <ul style="list-style-type: none"> Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewässer) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bäume mit Spalten und Höhlen, Gebäude mit Einflugöffnungen bzw. Spaltenquartieren, Gehölz-/Waldränder, Wiesen als Nahrungsabitat 	<p>weichquartiere bereitzustellen.</p> <p>→ CEF 1</p> <p>Durch die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen im B-Plangebiet wird sichergestellt, dass die potenziellen Quartierbäume durch zulässige Vorhaben des B-Planes nicht beansprucht werden.</p>	<p>zung von Tieren im Zuge der Baumfällungen sowie von Abbruch- oder Umbau-/ Sanierungsarbeiten.</p>		<p>Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Störungen sind gering und rufen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor.</p>	<p>CEF 1: Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nistkästen</p>	
Amphibien							
Kammmolch, Knoblauchkröte, Springfrosch	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> Laichgewässer: kleinere und größere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wiesen, Wälder, Gebüsche und He- 	<p>keine,</p> <p>es werden keine Gewässer mit Eignung als Laichhabitat dauerhaft von dem Vorhaben beansprucht</p>	<p>keine,</p> <p>Laichgewässer sind durch die Planung nicht betroffen</p> <p>Winterquartiere sind im Umfeld des Laichgewässers</p>	<p>keine,</p> <p>es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet, die sporadische Ein- oder</p>	<p>keine,</p> <p>die Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf</p>	<p>KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung</p>	x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung, bau-, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotsstatbestand tritt ein	ja	nein
								ja	nein
	<ul style="list-style-type: none"> cken meist im Umfeld der Gewässer Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräume, Erdhöhlen, unter Holz, Baumstüben und ähnliches in Wäldern und Gehölzen Aktionsradius / Wanderbereitschaft 400 m (Kammmolch) bis mehrere 1.000 m <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Laichhabitale im Plangebiet vorhanden, nächste potentielle Laichhabitale sind die Teiche südlich des B-Plangebietes (südlich B6), im Umfeld geeignete Sommer- und Winterlebensräume vorhanden Wechselseitigkeitsbeziehungen zwischen den Teichen südlich des B-Plangebietes (Laichgewässer) und dem Waldgebiet nördlich und östlich des B-Plangebietes (terrestrischer Sommer-/Winterlebensraum) sind unter Berücksichtigung der Aktionsräume dennoch relevant, aber stark vorbelastet durch den Straßenverkehr der B6 		<p>zufällig verteilt und werden vor allem in den vorhandenen Wäldern außerhalb der Siedlung aufgesucht. Im Siedlungsbereich werden Winterquartiere gelegentlich genutzt, diese sind aber nur in sehr geringem Umfang zu erwarten und gleichfalls zufällig verteilt.</p> <p>Eine baubedingte Tötung/ Verletzung von Tieren im potenziellen Winterquartier ist daher marginal.</p>	<p>Durchwanderung der Siedlung von einzelnen Tieren ist möglich, jedoch ist das Kollisions- oder sonstige Tötungsrisiko innerhalb des B-Plangebietes auch bei Umsetzung der zulässigen Vorhaben nicht höher als bisher.</p> <p>Eine Verletzung/Tötung sich im Siedlungsbereich aufhaltender Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung kann mit KVM 1 minimiert werden.</p>					

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung, bau-, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotsstatbestand tritt ein
							ja
Reptilien							
Zaun-eidechse, Glattnatter	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme nötig sind in jedem Fall vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. die sie zur Thermoregulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen. Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze) Überwinterungs-Unterschlupftrocken und frostfrei, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt der gesamte von den Arten besiedelte Bereich <p><u>Geeignete Habitate im UG:</u></p>	<p>möglich, durch zulässige Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes kann es zum Verlust einzelner von den Arten als Sonn- und Versteckstrukturen genutzter Strukturen kommen.</p> <p>Die Kleingärten und Gärten der Einzelhausgrundstücke bleiben hinsichtlich ihrer geplanten Nutzung bestehen und so dass sich in diesen Bereichen keine Änderung der Situation für die Reptilien ergibt.</p> <p>Zusätzliche Eingriffe in potentielle Habitatflächen können sich durch die bauliche Nutzung des aufgelassenen Gartens westlich der Haupterschließungsstraße ergeben.</p> <p>Mit dem Erhalt des zentralen Teiles der Gartenflächen und der im Süden des aufgelassenen Gartens liegenden Flächen, kann der Verlust von geeigneten Habitatstrukturen</p>	<p>möglich, Die Tötung / Verletzung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung kann durch die Beschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung vermieden werden.</p> <p>Vermeidung durch: KVM 1 während der Bauzeit ist davon auszugehen, dass die scheuen Arten das Baufeld meiden</p>	<p>keine, Durch die Planung ergibt sich aufgrund der vorhandenen Nutzungen hinsichtlich des allgemeinen Lebensrisikos (z.B. Kollisionsrisiko) der Arten keine Änderung der bestehenden Situation (z.B. keine signifikante Zunahme des Fahrzeugverkehrs).</p>	<p>Keine die potenziell für die Reptilien geeigneten Strukturen befinden sich innerhalb eines durch siedlungsbedingte Störungen bereits vorbelasteten Bereiches.</p> <p>Durch die zulässigen Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes werden sich die siedlungsbedingten Störungen nur geringfügig erhöhen, so dass keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf potenziell vor kommende Reptilien abzuleiten sind.</p> <p>Potenzielle Habitatstrukturen im zentralen Teil des</p>	<p>KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung</p> <p>CEF 2: Erhaltung und Aufwertung potenzieller Reptili恒habitate</p>	x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung, bau-, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mäuse-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotsstatbestand tritt ein	
							ja	nein
	<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsbereich mit Einfamilien und Doppelhausbebauung sowie Kleingartenanlage: Einzelstrukturen zur Thermoregulation und Verstecke in den Gärten (Holzstapel, Materiallager- und Asthaufen, Gebüsche), ggf. Winterquartiere Zentraler Teil der aufgelassenen Gartenfläche mit schütter bewachsener Fläche im Bereich des zurückgebauten Gartenhauses und Brombeergerbüschen sowie besonnter westseitig exponierter Saum (Gehölzrand zum Wendeplatz) → Sonn- und Versteckstrukturen Keine Eiablageplätze vorhanden, ggf. einzelne geeignete Winterquartierstrukturen vorhanden, zufällig verteilt im Siedlungsgebiet 	<p>der Arten vermieden werden.</p> <p>Zusätzlich werden die zu erhaltenden Flächen mit Sonnen- und Versteckstrukturen aufgewertet, so dass diese als geeignete Rückzugsbereiche für die genannten Arten fungieren können.</p> <p>→ CEF 2</p>					aufgelassenen Gartens werden erhalten sowie aufgewertet, so dass diese weiterhin als Rückzugsbereich fungieren können.	

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung, bau-, anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotsstatbestand tritt ein
							ja
Wirbellose							
Eremit <i>(Osmoderma eremita)</i>	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> leben in Baumhöhlen (verschiedene Laubbäume), die sie oft ihr ganzes Leben lang nicht verlassen besonnte, alte, brüchige Laubbäume in naturnahe lichte Laubwälder und Waldrändern, Parks, Flussauen, alte Alleen, Streuobstwiesen und Solitärbäume in Forsten Voraussetzung ist ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte Mindestmenge und ein bestimmter Zersetzunggrad des Mulms in Baumhöhlungen und Rindsalpen, Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass sein dürfen 	möglich, im Plangebiet befinden sich mehrere Altbäume, welche mglw. hohl und mulmgefüllt sind (v.a. alte Obstbäume). Im Zuge der Baumfällungen können besetzte Bruthöhlen des Eremiten zerstört werden. Durch die Maßnahme KVM 3 kann der Verlust von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vermieden werden. Durch die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen wird sichergestellt, dass die potentielle Brutbäummedurch zulässige Vorhaben des B-Planes nicht beansprucht werden.	möglich, vgl. Spalte 3 Vermeidung durch KVM 3	keine	keine es besteht keine Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störungen	KVM 3: Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten	x

6.2.2 Europäische Vogelarten

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotsstatbestand tritt ein							
							ja	nein						
Europäische Vogelarten														
Baumhöhlenbrüter														
Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldkauz sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> Baumhöhlen (vorh. natürliche Höhlen, Spechthöhlen), Nistkästen Waldkauz auch Gebäude Spechte zimmern selbst die Höhlen <u>Lebensraum:</u> <ul style="list-style-type: none"> meist Wälder mit höhlenreichen Beständen alter Laubbäume, Waldkauz auch reich strukturierte baumbestandene Ortslagen <u>Nahrungshabitat:</u> <ul style="list-style-type: none"> Wälder, Offenland, reich strukturierte halboffene Landschaften <u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Hohltaube, Waldkauz	<p>möglich,</p> <p>Durch Fällung von Altbäumen kann es zum Verlust von potenziellen Bruthöhlen kommen.</p> <p>Durch die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen wird die Beanspruchung von Altbäumen im Plangebiet minimiert.</p> <p>Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust potenzieller Bruthöhlen rechtzeitig Nisthilfen (z.B. Höhlenbrüterkästen) bereitzustellen.</p> <p>→ CEF 1</p>	<p>möglich,</p> <p>Die Tötung und Verletzung der Baumhöhlenbrüter an möglicherweise aktuellen Brutplätzen kann durch KVM 1 und KVM 3 vermieden werden.</p>	<p>keine</p> <p>da sich an der grundsätzlichen Nutzung des Gebietes (Siedlung) nichts ändert, sind keine zusätzlichen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Risiken für die Arten zu erwarten</p>	<p>keine,</p> <p>störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch KVM 1 und KVM 3 vermieden werden).</p> <p>Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.</p>	<p>KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung</p> <p>KVM 3: Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten</p> <p>CEF 1: Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nistkästen</p>		x						

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zer- störung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (sig- nifikante Erhö- hung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- winterungs- und Wande- rungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlech- terung Erhal- tungszustan- d mind. ein Verbotstat- bestand tritt ein	
							ja	nein

Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände

Turteltaube, Walddohreule sowie häufige Arten aus Tabelle 3	Habitatansprüche: <ul style="list-style-type: none"> besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen nutzen den Wald/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier Brutplätze in selbst gebauten bzw. nachgenutzten Nestern überwiegend auf Bäumen <p>Nahrungshabitate</p> <ul style="list-style-type: none"> offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt Siedlungen 	möglich, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Durch die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen im B-Plangebiet sowie die Festsetzung von Grünflächen kann die Inanspruchnahme potenzieller Brutbäume und Habitate im Plangebiet vermieden werden. Die Bäume des Waldrandes werden durch die Planung nicht berührt. Durch die Festsetzung von neu zu pflanzenden Bäumen werden die verloren gehenden Bäume wieder ersetzt und stehen mittelfristig wieder als Brutplatz zur Verfügung.	möglich, im Zuge der Fällarbeiten Vermeidung durch: KVM 1	keine, da sich an der grundsätzlichen Nutzung des Gebietes (Siedlung) nichts ändert, sind keine zusätzlichen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Risiken für die Arten zu erwarten	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum B-Plangebiet bzw. innerhalb des B-Plangebietes unterliegen bereits Vorbefestigungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch KVM 1 vermieden werden).	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung		x
---	---	---	---	---	---	---	--	---

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zer- störung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (sig- nifikante Erhö- hung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- winterungs- und Wande- rungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlech- terung Erhal- tungszustan- d mind. ein Verbotstat- bestand tritt ein	
							ja	nein
		Der Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist sehr gering. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf die im ausreichenden Umfang vorhandenen Bäume im Plangebiet oder im Umfeld (Wald, Waldrand, Gärten, Altbaumbestand in den Wohngebietgrünanlagen) auszuweichen und dort neue Nester anzulegen bzw. aufzusuchen.			nicht erheblich.			
Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck								
Goldammer, Neuntöter, Raubwürger Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> <ul style="list-style-type: none"> Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichen Gebüschen und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüschen und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abaugebiete und Streuobstwiesen. Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am 	möglich, Durch zulässige Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes werden Gehölz- und Gebüschstrukturen beansprucht. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Beseitigung einer zusammenhängenden größeren Fläche dieser Lebensraumstrukturen (im Bereich des aufgelassenen Gartens) Reviere der Gebüschbrüter aufgegeben	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Halboffenlandarten am Brutplatz kann durch KVM 1 vermieden werden.	keine	keine Potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt im Siedlungsbereich, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Störungen zu rechnen.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung CEF 3: Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zer- störung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (sig- nifikante Erhö- hung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- winterungs- und Wande- rungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlech- terung Erhal- tungszustan- d mind. ein Verbotstat- bestand tritt ein	
							ja	nein
	<p>Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder) angelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abnahme der Habitateignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (KIFL, 2010). 	<p>werden. Um das Angebot an geeigneten Brut- und Nahrungsgehölzen nicht zu verringern, werden Maßnahmen vorgesehen, die den Lebensraumverlust im räumlichen Zusammenhang und zeitgleich ersetzen.</p> <p>→ CEF 3</p> <p>Durch die Herstellung von Gehölzgürteln am Rand des Plangebietes mit frucht- und dornentragenden Gehölzen werden ausreichend gebüschartige Strukturen und extensive Saumbereiche mit Funktion als Brut- und Nahrungshabitat entwickelt, in welche die Hecken- und Gebüschrüter ausweichen können.</p> <p>Außerdem sind am Rand der jeweiligen Baufläche im Bereich des aufgelassenen Gartens Pflanzgebote festgesetzt. In diesen 5 m breiten Streifen bleiben die vorhandenen Gehölze erhalten bzw. sind perspektivisch neue Gebüschrüter und Heckenstrukturen verfügbar.</p>			<p>Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch KVM 1 vermieden werden).</p> <p>Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.</p>			

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zer- störung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (sig- nifikante Erhö- hung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- winterungs- und Wande- rungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlech- terung Erhal- tungszustan- d mind. ein Verbots- tatbestand tritt ein	
							ja	nein
Vogelarten des Offenlandes								
Braun- kehlchen, Feldlerche, Graummer, Kiebitz, Reb- huhn, Schaf- stelze, Schwarz- kehlichen, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper sowie verbreitete Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: <ul style="list-style-type: none"> offenes Gelände, Grünland, Ackerrand, Heiden, Bergbaufolgelandschaften Rebhuhn: hoher Anteil von Randlinien Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none"> Bodennest in hoher Vegetation der Saum- und Grenzstrukturen u.a. auch in Winter- und Sommergetreide, Feldfutter, Straßen- und Grabenböschungen, Ruderalfluren Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none"> Feldflur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland 	keine, die im Plangebiet vorhandenen Offenlandflächen (intensiv gepflegte Grünfläche im Süden des Plangebietes) sind aufgrund der intensiven Pflege und fehlender Deckungsstrukturen sowie aufgrund der hohen Störungen von der angrenzenden Bundesstraße nicht als Brutplatz für die genannten Arten geeignet. Außerhalb des Plangebietes liegende potenzielle Brutplätze der Arten gehen nicht verloren. Durch die geplante Gehölzpflanzung am westlichen Rand des B-Plangebietes werden möglicherweise in Anspruch genommene Saumstrukturen am zukünftigen Gehölzrand wieder neu geschaffen.	keine, vgl. Spalte 3, Da die Anlage der Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Plangebietes außerhalb der Vegetations- und damit Brutzeit erfolgt, sind potenzielle Brutplätze der genannten Arten nicht betroffen.	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum B-Plangebiet unterliegen bereits Vorbefestigungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich. Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.	keine		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zer- störung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (sig- nifikante Erhö- hung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- winterungs- und Wande- rungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlech- terung Erhal- tungszustan- d mind. ein Verbots- tatbestand tritt ein	
							ja	nein
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume								
Stockente <i>(Anas platyrhynchos)</i>	<p><u>Habitatansprüche:</u></p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nester meist gut gedeckt am Boden, aber auch auf Bäumen (Greifvogel- und Krähen-nester, geräumige Baumhöhlen), auch auf bzw. in Gebäuden, gewöhnlich in Gewässernähe, gelegentlich bis 3 km entfernt <p>Nahrungshabitat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer, Offenland, Feuchtgrünland 	<p>möglich,</p> <p>jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Größere Höhlen wurden in den zu fällenden Bäumen nicht festgestellt [8].</p> <p>Durch die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen im B-Plangebiet wird die Beanspruchung eines Großteils der Altbäume im Plangebiet vermieden.</p> <p>Andere potenzielle Bruthabitate werden nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen, ein Ausweichen auf im Plangebiet bzw. im Umfeld liegende geeignete Habitate ist für die hinsichtlich ihrer Nistplatzwahl sehr tolerante Art möglich.</p>	<p>möglich,</p> <p>Die Tötung und Verletzung der Stockente am Brutplatz durch die Baufeldfreimachung, Baumfällungen, Gebäudeabriss, -umbau oder –sanierung kann durch KVM 1, KVM 2, KVM 3 und KVM 4 vermieden werden.</p> <p>Durch die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen im B-Plangebiet wird zudem die Inanspruchnahme potenzieller Bruthöhlen vermieden.</p>	<p>keine</p>	<p>keine,</p> <p>eine potenzielle Betroffenseit ergibt sich nur für Brutplätze, die bereits innerhalb des Siedlungsbereiches angelegt wurden. Da sich durch zulässige Vorhaben innerhalb des B-Plangebietes die siedlungsbedingten Störungen höchstens geringfügig erhöhen, sind auch nur geringe zusätzliche Störungen für die Art abzuleiten. Da davon ausgegangen werden kann, dass bei Anlage des Brutplatzes innerhalb des Siedlungsbereiches siedlungsbedingte Störungen toleriert werden, sind erhebliche Auswirkungen auf die Artauszu-</p>	<p>KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung</p> <p>KVM 2: Bauzeitenregelung Gebäude</p> <p>KVM 3: Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten</p> <p>KVM 4: Gebäudekontrolle</p>		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zer- störung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (sig- nifikante Erhö- hung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und be- triebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- winterungs- und Wande- rungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlech- terung Erhal- tungszustan- d mind. ein Verbotstat- bestand tritt ein	
							ja	nein
					schließen. Bauzeitliche Störungen sind nur temporär und werden durch KVM 1 minimiert, daher nicht erheblich			
Gebäude- und Nischenbrüter								
Rauch- schwalbe Turmfalke sowie häufige Brutvogelarten gemäß Tabelle 3 <i>Bachstelze, Feldsperling, Gartenrot- schwanz, Mehlschwal- be, Mauersegler, Haussperling, Hausrot- schwanz</i>	<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: <ul style="list-style-type: none">• Siedlungen / Offenland Fortpflanzungs- und Ruhestätte: <ul style="list-style-type: none">• Höhlen, Nischen, Absätze und Vorsprünge, Fensterbänke in und an Gebäuden• Dachräume von Gebäuden, welche eine Einflogöffnung aufweisen Nahrungshabitat: <ul style="list-style-type: none">• Offenland, Gärten	möglich, Habitatverlust durch Abriss, Umbau, Sanierung von Gebäuden möglich Zur Vermeidung der Aufgabe von Revieren durch Verlust essentieller Bruthabitate werden für verloren gehende Nistplätze im Plangebiet alternative Nistplätze (Nistkästen, Nisthilfen) bereitgestellt. → CEF 1	möglich, die Tötung und Verletzung der Gebäude- und Nischenbrüter am Brutplatz kann durch KVM 2 und KVM 4 vermieden werden.	keine	keine, die Brutplätze Gebäudebrüter befinden sich unmittelbar an oder in Gebäuden, siedlungstypische Störungen am Brutplatz werden toleriert. Bauzeitliche Störungen außerhalb der Brutplätze sind nur temporär, daher nicht erheblich. Erhebliche bauzeitliche Störungen am Brutplatz (Gebäude) werden durch KVM 2 und KVM 4 vermieden	KVM 2: Bauzeitenregelung Gebäude KVM 4: Gebäudekontrolle CEF 1: Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nistkästen	x	

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 4: Konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung Die <u>Fällung von Bäumen</u> und die Rodung von Gehölzbeständen sowie das Abräumen von Vegetationsbeständen sind in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen.</p> <p>Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von Amphibien und Reptilien im Sommerlebensraum sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.</p>	Fledermäuse, Amphibien, Reptilien Vögel
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Bauzeitenregelung für Abriss, Umbau bzw. Sanierung von Gebäuden Der Abriss sowie der Beginn von Umbau- und Sanierungsarbeiten der Gebäude sind in der Zeit zwischen <u>Anfang Oktober und Ende März</u>, vorzugsweise im Oktober durchzuführen.</p> <p>Sollte die Bauzeitbeschränkung nicht eingehalten werden können, ist der Abriss nur unter dem Nachweis, dass sich keine besetzten Fledermausquartiere oder Nester in den Gebäuden befinden und unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Die Gebäude sind vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse, Vögel und andere gebäudebewohnende Arten zu kontrollieren. Falls aktuelle Bruten oder ggf. Quartiere/Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Sicherung der Fortpflanzungsstätte bis zum Ende der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeit) abgestimmt werden. Vorgefundene Nes-</p>	Fledermäuse, Vögel

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
		<p>ter und Fledermausquartiere sind zu dokumentieren. Die Zustimmung für den Abriss- bzw. Beginn der Bauarbeiten ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine besetzten Fledermaus-Sommerquartiere (Tages- und Zwischenquartiere und Wochenstuben) und aktuellen Brutplätze der im oder am Gebäude brütenden Vögel im Zuge des Abrisses, der Sanierung, des Umbau von Gebäuden zerstört werden und es dadurch zur Tötung bzw. Verletzung von Tieren bzw. Zerstörung von Gelegen kommt. Außerdem wird vermieden, dass Störungen in der Hauptbrutzeit zum Verlassen von Gelegen und Jungtieren führen.</p> <p>Die Betroffenheit von Fledermäusen im Winterquartier oder von Winterruheplätzen gebäudebewohnender Vögel kann durch die Bauzeitenregelung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist zusätzlich eine Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Fledermaus-Winterquartieren erforderlich (KVM 3).</p>	
KVM 3	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Baumkontrolle und Begleitung der Fällarbeiten</p> <p>Die zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm sind vor Fällung mit Hilfe eines Fachexperten auf das Vorkommen von Eremiten (<i>Osmodesma eremita</i>) und hinsichtlich einer Habitatnutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anderer Tierarten (z.B. aktuelle Winterquartiersnutzung durch Fledermäuse, Fledermaussummerquartiere, Nist- und Brutplatz oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu untersuchen. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.</p> <p>Kann das Vorkommen von Fledermaus-Winterquartieren oder von Bruthöhlen des Eremiten nicht sicher ausgeschlossen werden, ist die Fällung unter Anleitung und Begleitung des Fachexperten durchzuführen. Die Bäume sind nach Anweisung des Fachexperten ggf. durch stückweises Absetzen zu fällen bzw. ist die Bruthöhle vollständig zu bergen. Vorgefundene Tiere bzw. ihre Entwicklungsformen sowie ggf. die sie beherbergenden Strukturen (Stämme oder Teile davon) sind zu bergen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an eine geeignete Stelle umzusetzen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Winterquartier sowie von Lebensstadien des Eremiten im Zuge der Fällarbeiten vermieden.</p>	Fledermäuse Eremit Vögel
KVM 4	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Untersuchung der Gebäude vor Abriss, Umbau bzw. Sanierung auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester</p> <p>Gebäude sind vor dem Beginn von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen.</p> <p>Falls besetzte Winterquartiere von Fledermäusen bzw. aktuell genutzte Nester von gebäudebewohnenden Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe oder Tumfalke) festgestellt werden, muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Ggf.</p>	Fledermäuse Vögel

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
		<p>müssen Ersatzquartiere bzw. Nisthilfen bereitgestellt werden.</p> <p>Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Fledermäusen im Winterquartier im Zuge der Abriss- und Bauarbeiten sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten vermieden.</p>	

Tab. 5: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des B-Planes	<p>Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen hat vor der Fällung von Bäumen, vor dem Abriss, dem Umbau, der Sanierung von Gebäuden bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Mit der Maßnahme werden für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere und für gebäudebrütende Arten alternative Brutplätze im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen und Beeinträchtigungen der Arten durch Quartier- oder Niststättenverlust vermieden.</p>	Fledermäuse, Vögel (Gebäude- und Nischenbrüter, Baumhöhlenbrüter)
CEF 2	Geltungsbereich des B-Planes, Flst. T.v. 628/48 und T.v. 628/25 der Gemarkung Großerkmannsdorf	<p>Erhaltung und Aufwertung potenzieller Habitatstrukturen für Reptilien</p> <p>Innerhalb des B-Plangebietes auf Flurstück T.v. 628/48 und T.v. 628/25 der Gemarkung Großerkmannsdorf sind die als A 3 festgesetzten Flächen als Habitat für Reptilien zu erhalten und aufzuwerten. Zur Aufwertung sollen die Flächen mit Sonn- und Versteckstrukturen angereichert werden sowie sonnige Freiflächen geschaffen werden.</p> <p>Auf jeder der beiden Teilflächen ist in besonnten Bereichen je ein Materialhaufen mit den Mindestmaßen 3 m x 2 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz herzustellen. Falls erforderlich, sind durch Entfernung von nicht heimischen Gehölzen und Kulturgehölzen (z.B. Blau- und andere Stechfichten) ausreichend besonnte Freiflächen zu schaffen. Bewuchs mit Brombeergebüsch sowie nur schütter bewachsene Flächen (z.B. Rückbauplätze eines Gartenhauses) sind zu erhalten.</p> <p>Die Maßnahme auf der nördlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu Baubeginn auf dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet GE 3a, Flurstück 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf umzusetzen.</p> <p>Die Maßnahme auf der südlichen Teilfläche von A3 ist spätestens zu</p>	Reptilien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
		<p>Baubeginn des nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes (Teil von Flurstück 628/24, 628/25 und 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf) umzusetzen.</p> <p>Mit der Maßnahme werden geeignete Habitatstrukturen für Reptilien innerhalb des B-Plangebietes erhalten und zusätzlich aufgewertet und damit der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten vermieden.</p>	
CEF 3	Geltungsbereich des B-Planes: Maßnahmenflächen A2.1 im Westen des B-Plangebietes	<p>Entwicklung von Brut- und Nahrungshabiten für Gebüsch- und Heckenbrüter</p> <p>Auf den innerhalb des B-Plangebietes als A2.1 festgesetzten Flächen ist ein Gehölzgürtel mit einem hohen Anteil an frucht- und dornentragenden heimischen und standortgerechten Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Zum Feld- und Wegrand sind jeweils eine ca. 2 m breiter Saumstreifen gehölzfrei zu belassen und extensiv zu pflegen (1 bis 2x mähen pro Jahr, 1. Schnitt nicht vor dem 15.Juli).</p> <p>Die Sträucher dienen als Brut- und Nahrungshabitat sowie Rückzugsbereich für Gebüsch- und Heckenbrüter und andere Vogelarten der Halboffenlandschaft und Offenlandschaft. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Brutreviere durch Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsgehölze aufgegeben werden. Verwendet werden sollen heimische und standortgerechte Straucharten, wie z.B. Schlehe, Hundsrose, Weißdorn, Holunder, Vogelkirsche, Pfaffenbüschchen, Salweide, Gemeiner Schneeball.</p> <p>Die Maßnahme ist unmittelbar im Zusammenhang mit der Bebauung von Teilen des Flurstückes 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf umzusetzen. Spätestens im Zuge der Fällung und Rodung von Gehölzen zur Bauvorbereitung auf dem Flurstück 628/48 Gemarkung Großerkmannsdorf ist anteilig der Gehölzgürtel anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der am Rand der Baugebietesflächen vorgesehene Pflanzstreifen kann auf den Flächenersatz angerechnet werden, wenn die Gehölze spätestens während bzw. unmittelbar nach der Baufeldfreimachung gepflanzt werden.</p>	Brutvögel der Halboffenlandschaft, Gebüsch- und Heckenbrüter

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze (jeweils aktuelle Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABI. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln

DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Hrsg.), (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsen, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögeln) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden

Internet

- (1) <http://www.nabu.de>
- (2) <http://www.umwelt.sachsen.de>
- (3) <http://www.faunistik.net>
- (4) <http://www.fledermausschutz.de/>
- (5) <http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm>
- (7) <http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/>
- (8) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

STADT RADEBERG

BEBAUUNGSPLAN „SIEDLUNG ROSENENDORF“

FFH-VORPRÜFUNG ZUM FFH-GEBIET NR. 161 „PRIESSNITZGRUND“

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodik.....	2
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	3
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	3
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	4
2.2.1	Datengrundlagen / Verwendete Quellen.....	4
2.2.2	Überblick über die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.....	4
2.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-RL.....	4
2.2.4	Erhaltungsziele.....	5
2.3	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000 - Gebieten	5
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
3.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	6
3.2	Projektbezogene Wirkfaktoren.....	6
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	7
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	9
6	Fazit	9
7	Quellen	10

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende FFH - Vorprüfung hat die Aufgabe, die mögliche Betroffenheit des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ durch den Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“ festzustellen und damit zu klären, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In diesem ersten Schritte kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob das Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

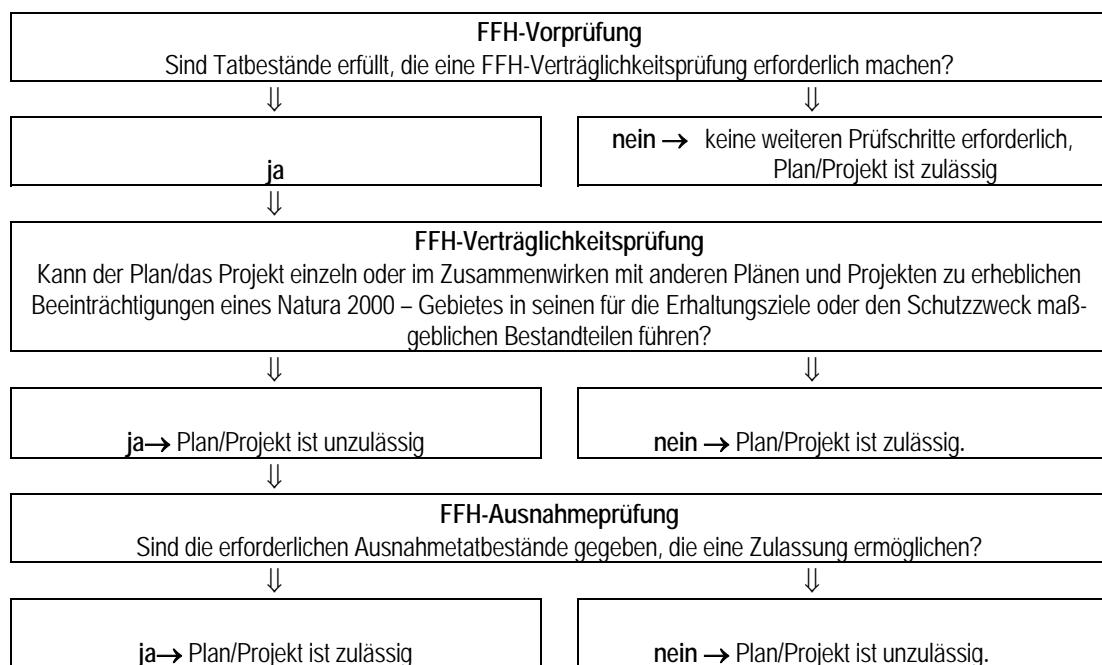
1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung die Prüfung ihrer Verträglichkeit. Materieller Prüfmaßstab sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes.

Rechtliche Grundlage ist darüber hinaus die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Übergeordnetes Ziel der FFH-Richtlinie ist es, „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“ (Artikel 2 Abs. 2). Somit wird ein Schutzgebietssystem NATURA 2000, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten geschaffen, welches nach einheitlichen europäischen Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

1.3 Methodik

Maßstab für die FFH-Erheblichkeit ist die Klärung, ob durch das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erfolgt. Dabei wird ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren gewählt.



Es wird zunächst eine **FFH-Vorprüfung** durchgeführt. Die Vorprüfung hat im Sinne einer Vorabschätzung die Frage zu beantworten, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Wird diese Frage bejaht, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Prießnitzgrund“
EU-Meldenummer: DE 4848-304
Landesinterne Meldenummer: 161
Unterschutzstellung: Grundschatzverordnung der LD Dresden vom 28.04.2011

Das FFH-Gebiet befindet sich im Nordosten der Landeshauptstadt Dresden in der Dresdner Heide. Es umfasst den im Südosten befindlichen Quellbereich der Prießnitz und die Ullersdorfer Teiche mit den Marienbadwiesen. Es erstreckt sich entlang der Prießnitz innerhalb der Dresdner Heide, wobei die Prießnitztalstraße streckenweise die nördliche Begrenzung bildet. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden reicht das Gebiet bis kurz vor die Stauffenbergallee. Das FFH-Gebiet befindet sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“,

Der als Schutzgebiet ausgewiesene Raum von 224 ha Größe umfasst ein flaches bis stärker eingeschnittenes Kerbsohlental im Waldgebiet der Dresdener Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Altwässern und Nieder- und Zwischenmoorstandorten, Hangbereiche mit Buchenwäldern.

Die Schutzwürdigkeit beruht insbesondere auf dem Vorhandensein von überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitten mit Staudenfluren und Auwaldvegetation, gut ausgeprägten Schwingrasenmoothen, Vorkommen gefährdeter Fischarten und der Bedeutung als Lebensraum u.a. für Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer und Bläulings-Arten.

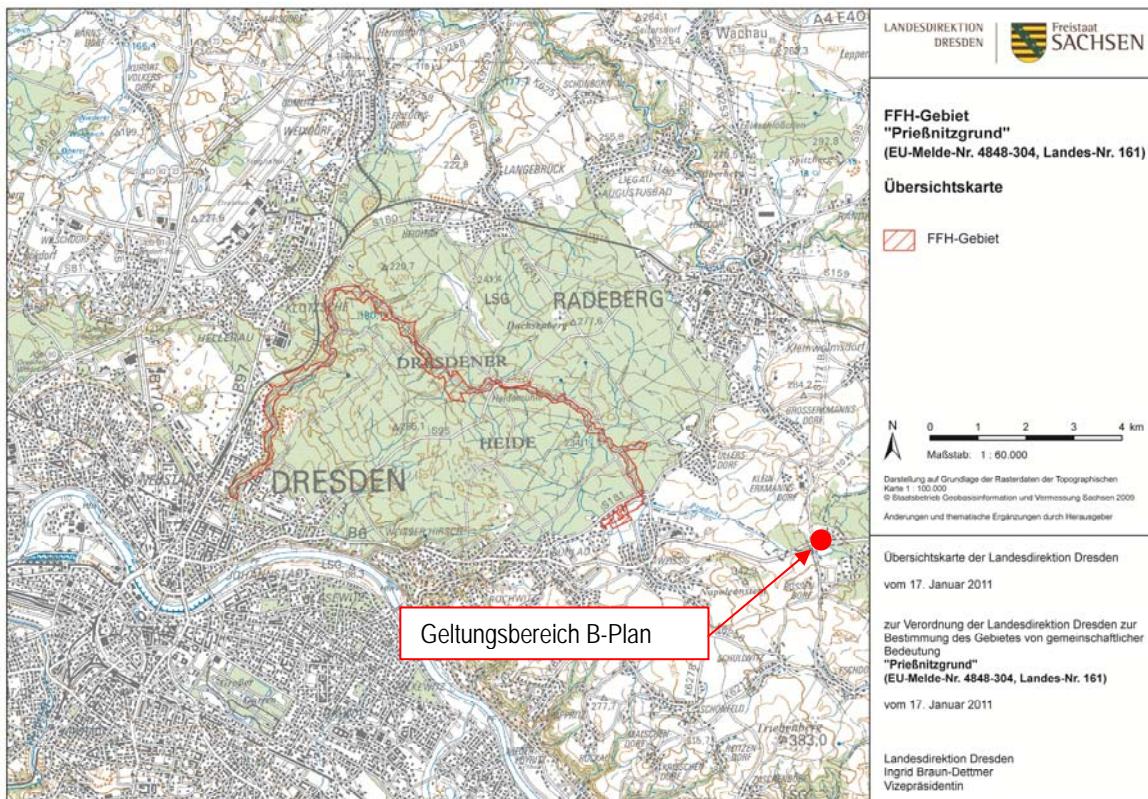


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ (Quelle: Grundschatzverordnung) mit Lage des Bebauungsplans „Siedlung Rossendorf“

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Datengrundlagen / Verwendete Quellen

Die Datengrundlage der FFH-Vorprüfung umfasst

- Grundschatzverordnung vom 17.01.2011
- Standard-Datenbogen zum FFH- Gebiet „Prießnitzgrund“, Stand 05/2012
- Vollständige Gebietsdaten, aktualisiert 05/2012
- bestätigter Managementplan für das FFH- Gebiet „Prießnitzgrund“, 2006

2.2.2 Überblick über die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

In der Grundschatzverordnung sind nachfolgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) erfasst.

Code	Bezeichnung
3150	Eutrophe Stillgewässer
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder

*prioritärer Lebensraumtyp

2.2.3 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die in der Grundschatzverordnung erfassten Tierarten werden in nachfolgender Tabelle aufgelistet

Artname	Habitat typ gemäß Grundschatzverordnung	
Säugetiere		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat	großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezonen und Nahrungsangebot
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat	überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsreicher Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder
Fische		
Bachneunauge (<i>Lampetra planerii</i>)	Reproduktionshabitat	sommerkühle Fließgewässer bevorzugt der unteren Forellen- sowie der Äschenregion kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem bis feinsandig-schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte
Libellen		
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Reproduktionshabitat	Mittelläufe naturnaher Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung sowie abschnittsweise Beschattung durch Ufergehölze
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Habitatfunktion unbekannt	
Schmetterlinge		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat	wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1-5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (<i>insbesondere Myrmica rubra</i>)
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	Reproduktionshabitat	Bewohner der Feuchtwiesen und Moorränder (Kohldistelwiesen, Binsenwiesen, ungedüngte Flachmoore, Pfeifengraswiesen und feuchte Glatthaferwiesen, 1-3-jährige Grünland-Brachestadien) mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Wirtsameise <i>Myrmica scabrinodis</i>

2.2.4 Erhaltungsziele

- (1) Erhaltung des teilweise sehr flachen, teilweise stärker eingeschnittenen Kerbsohlentales der Prießnitz im Waldgebiet der Dresdner Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern, Altwässern, Nieder- und Zwischenmoorstandorten und naturnahen Buchenwaldbereichen sowie kleinflächigen Grünlandbeständen im südöstlichen Randbereich.
- (2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Die im Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen zum Stand 2008 wurden unter Punkt 2.2.2 aufgeführt.

Die in Sachsen seltene Ausbildungsform Altwasser des Lebenstraumtyps Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) erlangt als Refugialstandort für einstmal verbreitete Tiere und Pflanzen beschatteter, saurer und mesophiler Gewässer Bedeutung. Die Prießnitz konnte auf langen naturnahen Abschnitten dem Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) zugeordnet werden und erlangt eine zentrale Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Ausbreitungs- und Verbindungskorridor. Mit dem Saugarten-Moor wird eines der letzten erhalten gebliebenen Moore (LRT 7140) der Dresdner Heide gesichert. Als Erhaltungs- und Rückzugsraum für seltene und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten, wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) besitzt es überregionale Bedeutung. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) haben eine wichtige Habitatfunktion für die Ameisenbläulinge.

- (3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Die im Gebiet nachgewiesenen Arten zum Stand 2008 wurden unter Punkt 2.2.3 aufgeführt.

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) hat Sachsen innerhalb Deutschlands eine überregionale Bedeutung. Das FFH-Gebiet ist Reproduktionshabitat und erfüllt die Funktion eines Migrationskorridors. Für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und für weitere Fledermausarten kommt dem Gebiet und den umliegenden Waldflächen der Dresdner Heide, als bedeutendes Jagdhabitat, eine wesentliche Funktion für eine positive Bestands- und Arealentwicklung zu. Die Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) sind durch die isolierte Lage ohne Verbindung zu weiteren Populationen in ihrem Fortbestand gefährdet. Somit ist das Gebiet ein wichtiger Rückzugsraum der Art in der Region des Oberen Elbtals. Indessen kann beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) von einer überregionalen Vernetzung der Habitate im FFH-Gebiet über Vorkommen in der Ortslage Dresden - Bühlau hin zum FFH-Gebiet „Elbhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ (landesinterne Nummer 033E) ausgegangen werden.

- (4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnitteneheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000 - Gebieten

Das FFH-Gebiet „Prießnitzgrund“ berührt keine weiteren Natura-2000-Gebiete. Dennoch kann beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) von einer überregionalen Vernetzung der Habitate im FFH-Gebiet über Vorkommen in der Ortslage Dresden - Bühlau hin zum FFH-Gebiet „Elbhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ (landesinterne Nummer 033E) ausgegangen werden.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFÄKTOREN

3.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um bestehendes Siedlungsgebiet. Dabei fand nach und nach die Privatisierung städtischer Grundstücke (u.a. der vier Wohnblocks) statt. Aus der ehemaligen reinen Wohnsiedlung mit umfangreicher Infrastruktur entwickelte sich eine Mischstruktur mit Interessenkonflikten, die Anlass der Planaufstellung waren.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Sicherung des Wohnumfeldes der privatisierten Geschossbauten
 - Klärung der Anordnung des städtischen Spielplatzes
 - Klärung der Anordnung der Stellplätze und Garagen
 - Schutz vorhandener innerstädtischer Grünflächen
- Klärung, welche Grundstücksflächen einer weiteren baulichen Nutzung zugeführt werden können
 - Sicherung einer städtebaulich sinnvollen baulichen Erweiterungsmöglichkeit des Rossendorfer Technologiezentrums – ROTECH und anderer ansässiger Gewerbebetriebe



Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans „Siedlung Rossendorf“ i.d.F. vom 01.11.2016

3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die geplanten baulichen Nutzungen, soweit sie sich von der bestehenden Siedlungsnutzung unterscheiden. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist als maximal zulässiger Umfang der Inanspruchnahme durch Versiegelung / Überbauung zugrunde zu legen. Der Wirkraum umfasst die tatsächlich beanspruchten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.

gewerbliche Emissionen

Auf den festgesetzten gewerblichen Bauflächen ist die Erweiterung / Neuansiedlung von Betrieben möglich, von denen Gewerbelärm durch Transporte, Fahrverkehr oder Produktion ausgehen kann. Infolge der direkten Nachbarschaft zur Wohnbebauung sind Lärmkontingente festgesetzt, die deren

Schutzanspruch gewährleisten. Da die zusätzlich zu entwickelnden Gewerbegebäuden nicht am Rand des Geltungsbereiches, sondern zwischen bestehenden Gewerbegebäuden und Wohnbebauung liegen, liegt der Wirkraum zusätzlicher gewerblicher Emissionen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.

Ableitung von Abwasser

Durch die zusätzliche Bebauung ist mit einem zusätzlichen Anfall von Schmutzwasser und – infolge zusätzlicher Flächenversiegelung – von Regenwasser zu erwarten. Der Wirkraum umfasst die Gewässer unterhalb der Einleitstellen.

baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungsflächen

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme, wobei sich diese auf das Plangebiet beschränkt. Durch Baumaschinen sind Bodenverdichtungen möglich. Bei erforderlichen Geländeanpassungen kann es zur Umlagerung von Boden kommen.

Bei einer Baufeldfreimachung (einschließlich Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen) innerhalb des Brutzeitraums von Vögeln (1. März bis 30. September) kann es zur Tötung oder Verletzung von Tieren bzw. der Zerstörung von Gelegen kommen.

Der Wirkraum der baubedingten Flächeninanspruchnahme umfasst die tatsächlich beanspruchten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

Der **Untersuchungsraum** wird zur Gesamtbeurteilung der Auswirkungen herangezogen und umfasst das gesamte potenziell beeinträchtigte Natura 2000 – Gebiet sowie funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes.

Der **Wirkraum des Bebauungsplans** umfasst gemäß der in Punkt 3.2 beschriebenen projektbezogenen Wirkfaktoren dessen Geltungsbereich, den Rossendorfer Teich mit der Einleitstelle für Regenwasser sowie die unterhalb des Rossendorfer Teiches gelegenen Abschnitte der Prießnitz.

Die nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis der systematischen Überprüfung der potentiellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes:

Tabelle 1: Prognose möglicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren der Baumaßnahme B 180 Ausbau / Verlegung Oberlungwitz

Ziel Nr.	Erhaltungsziel	Mögliche Betroffenheit Ja/Nein	Begründung
1	Erhaltung des teilweise sehr flachen, teilweise stärker eingeschnittenen Kerbsohlentales der Prießnitz im Waldgebiet der Dresdner Heide mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern, Altwässern, Nieder- und Zwischenmoorstandorten und naturnahen Buchenwaldbereichen sowie kleinflächigen Grünlandbeständen im südöstlichen Randbereich.	nein	Das FFH-Gebiet hat einen Abstand zum Bauvorhaben von ca. 4 Kilometer und liegt damit bezüglich der direkt beanspruchten Flächen sowie möglicher Funktionsbeziehungen außerhalb des Wirkraums des Bebauungsplans.
2	Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktions-	nein	Die in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sind von einer direkten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen, so dass lediglich Stoffeinträge im Zusammenhang mit der Ableitung des Regenwassers in den Rossendorfer Teich und über diesen in das Vorflutsystem der Prießnitz (LRT 3260 Fließgewässer mit

Ziel Nr.	Erhaltungsziel	Mögliche Betroffenheit Ja/Nein	Begründung
	fähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.		<p>Unterwasservegetation) und ihre Auswirkungen auf charakteristische Arten diese LRT eine Rolle spielen könnten.</p> <p>Eine besondere Empfindlichkeit ist für die an den LRT gebundene Art Bachneunauge gegeben. Eine Betroffenheit kann jedoch ausgeschlossen werden (siehe Punkt 3), so dass davon auszugehen ist, dass auch sonstige charakteristische Arten mit geringerer Empfindlichkeit durch den Bebauungsplan nicht betroffen sind.</p> <p>Neben den wasserrechtlichen Bestimmungen zum Tausalzverbot und der Vorschaltung einer Sedimentationsanlage kommt aufgrund der Einleitung in den Rossendorfer Teich und der weiten Fließstrecke der Prießnitz bis zum Eintritt in das FFH-Gebiet ein erheblicher Verdünnungseffekt zum Tragen.</p>
3	Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.	nein	<p>Die Fließstrecke der Prießnitz beträgt zwischen Einleitstelle der Siedlung Rossendorf und Eintritt in das FFH-Gebiet ca. 5 km. Beeinträchtigungen v.a. durch Tausalzeintrag könnten dennoch empfindliche Arten betreffen. Insbesondere das Bachneunauge stellt hohe Ansprüche an die Wasserqualität.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird zum Gewerbegebiet Eschdorf/Rossendorf gepumpt und in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden eingeleitet. Das Pumpwerk und die Druckleitung zum Entwässerungssystem der Stadt Dresden wurden im Jahr 2004 durch den Abwasserzweckverband „Obere Röder“ übernommen. Die Gestaltung der Einleitung von Schmutzwässern aus der Wohnsiedlung Rossendorf in das Entwässerungssystem der Stadt Dresden ist über einen Schmutzwasserleitungsvertrag rechtlich gesichert. Nachteilige Auswirkungen auf die FFH-II-Arten können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Das derzeit im Plangebiet anfallende Regenwasser (Niederschlagswasser) wird über eine Regenwasserleitung dem Rossendorfer Teich südlich der B 6</p>

Ziel Nr.	Erhaltungsziel	Mögliche Betroffenheit Ja/Nein	Begründung
			zugeleitet. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.02.2013 vor ¹ (Anlage 2 zum B-Plan). Die Einleitmenge ist auf maximal 135 l/s begrenzt. Gemäß den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Sedimentationsanlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Rossendorfer Teich errichtet. Darüber hinaus besteht ein Ausbringverbot für Tausalze, so dass eine Beeinträchtigung von Wasserorganismen im Rossendorfer Teich und der weiteren Vorflut und damit eine mögliche Betroffenheit von FFH-II-Arten ausgeschlossen werden kann.
4	Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschrittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes , der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird	nein	<p>Das Vorhaben zerschneidet keine für die Kohärenz notwendige Verbundlinie.</p> <p>Die funktionale Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 bleibt gewährleistet.</p>

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Eine kumulative Betrachtung der Vorhabenswirkungen mit anderen Projekten ist nicht erforderlich, da das FFH-Gebiet „Prießnitzgrund“ von den Wirkungen des geprüften Projektes selbst nicht betroffen ist.

6 FAZIT

Bezugnehmend auf die in der Grundschutzverordnung des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ vom 28.04.2011 aufgeführten Erhaltungsziele ist mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung die Wahrscheinlichkeit geprüft worden, ob der Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“ das Gebiet allein oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen kann.

Gemäß der durchgeföhrten Betroffenheitsabschätzung sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Prießnitzgrund“ durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Vorprüfung kann ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 161 „Prießnitzgrund“ vom Bebauungsplan „Siedlung Rossendorf“ betroffen sind.

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

¹ Landeshauptstadt Dresden, 11.02.2013: wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Wohngebietes Siedlung Rossendorf in den Rossendorfer Teich

7 QUELLEN

Literatur

Baumann, W.; U. Biedermann; W. Breuer; M. Herbert; J. Kallmann; E. Rudolf; D. Weihrich; U. Weyrath & A. Winkelbrandt (1999)

Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19 d BNatSchG, Natur und Landschaft, 74. Jg., H. 11

Bundesamt für Naturschutz (1998)

Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn-Bad Godesberg

Europäische Kommission (2000)

Leitfaden „Verwaltung von Natura 2000-Gebieten – die Bestimmungen in Art. 6 der Habitat-Richtlinie

Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U., Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007)

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Filderstadt.

Plan T (2011)

Managementplan für das SCI 161 / „Prießnitzgrund“

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

SächsNatSchG Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Prießnitzgrund“ vom 17.01.2011